Dr. jur. Günther Thies

Neuschöpfung des Rechts

Verlag „Mein Standpunkt", Westerstede



Verlag „Mein Standpunkt“, Westerstede

1982

ISBN 3-921410-13-4

Druck: Friesendruck, Zetel.

Dr. jur. Günther Thies

Neuschöpfung des Rechts

Beiträge zur Rechtserneuerung

Größer werden die Menschen nicht;
Doch unter den Menschen
Größer und größer wächst
Die Welt des Gedankens.
Strengeres fordert jeglicher Tag
Von den Lebenden.
Und so sehen es Alle,
Die zu sehen versteh'n:
Aus dem seligen Glauben des Kreuzes
Bricht ein andrer hervor,
Selbstloser und größer,
Dessen Gebot wird sein:
Edel lebe und schön,
Ohne Hoffnung künftigen Seins
Und ohne Vergeltung,
Nur um der Schönheit des Lebens willen.

Theodor Storm (1817—1888)

Aus „Ein Bild seines Lebens" von Gertrud Storm, 2. Band (Mannesalter), S. 114, Verlag von Karl Curtius, Berlin, 1913.

Inhalt

Rechtsgrundlagenforschung – eine Aufgabe unserer Zeit

Die in der Eigenart der Völker und in ihrem Rechtsbewußtsein wurzelnden rechtlichen Ordnungen bieten — wie das Leben der Völker selbst — ein sehr unterschiedliches Erscheinungsbild. Zudem sind sie durch die geschichtliche Entwicklung bedingt und ständigem geschichtlichen Wandel unterworfen.

Ungeachtet ihrer Vielfältigkeit sollten alle diese Ordnungen, ihrem wahren Wesen als R e c h t s ordnung entsprechend, nur segensreiche Wirkungen entfalten. In der Lebenswirklichkeit fallen sie jedoch nur zu oft Rechtsirrtümern, rechtlicher Schwäche oder der Verfälschung und gewaltsamen Unterdrückung wahren Rechts zum Opfer. Das lehrt uns die wechselhafte Geschichte des Rechts.

Auch in unseren Tagen sind viele der rechtlichen Ordnungen wieder unheilträchtigen Fehlentwicklungen ausgesetzt. Keine von ihnen ist hiervon frei oder unbeeinflußt. Ein vornehmlich dem technischen Fortschritt dienendes Zeitalter neigt dazu, über dieser Zielsetzung die Pflege seiner geistig-seelischen und kulturellen Grundlagen zu vernachlässigen. Zunehmender kultureller Verfall ist die Folge. Von ihm ist zwangsläufig auch das Recht betroffen, das in seinem innersten Wesen im geistig-seelischen Werterleben, d. h. im kulturellen Bereich seinen Ursprung hat.

Zudem gehört es gerade zu den Hauptaufgaben des Rechts, selbst nicht nur zivilisatorisch-fortschrittliches, sondern auch kulturell erfülltes und natürlich gedeihendes Leben zu fördern und es vor innerem und ihm stets folgendem äußeren Verfall zu bewahren. Eine dieser Aufgabe dienende Rechtsordnung bildet eine der bedeutsamsten Grundlagen sinnvoller Lebensgestaltung. Das gilt für das private wie für das öffentliche, das innerstaatliche wie für das zwischenstaatliche, das Völkerrecht.

Der weithin herrschende Ungeist unserer Zeit läßt in seinem materialistischen Fortschrittsglauben oder in anderen ideologischen Verirrungen und Zielsetzungen wahrhaft geistig-kulturelles wie natur- und volksverbundenes Leben verkümmern. Dabei achtet er vor allem nicht mehr genügend die Eigenart und den unersetzlichen, gottgewollten Eigenwert der völkischen Kulturen. Zum Kampf wider jenen unheilvollen Zeitgeist sind wir aufgerufen. Er will auch auf dem Gebiete des Rechts mit rechtlich einwandfreien Mitteln und gegen jede rechtliche Schwäche und Entartung geführt werden.

Dazu ist es erforderlich, daß wir uns zunächst über die lebenschützenden und lebenfördernden Aufgaben des Rechts und über sein Wesen Klarheit verschaffen. Eine vertiefte und erweiterte Rechtsgrundlagenforschung tut not, um den gegenwärtigen Verfallserscheinungen auch in einer sinnvollen rechtlichen Erneuerung begegnen zu können. Sie fordert eine Neubesinnung auf die Grundlagen wahren und richtigen Rechts.

Vorbetrachtungen zur allgemeinen Grundlegung des Rechts

Das Recht als anzustrebende oder geltende Rechtsordnung ist uns weder von Natur aus noch von einer höheren Macht vorgegeben. Wir selbst müssen es im Wandel der Zeiten immer von neuem aus eigenen Grunderkenntnissen und aus uns innewohnendem Ordnungswillen gestalten, um Leben zu schützen und gedeihliches Leben und Gemeinschaftsleben zu fördern. Ohne jede verbindliche und notfalls erzwingbare rechtliche Ordnung würde infolge der menschlichen Unvollkommenheit alsbald das Chaos herrschen, in dem sinnvolles Menschen- und Völkerleben zugrundegehen muß.

Aber auch die jeweils geltende Rechtsordnung kann infolge irriger Zielsetzungen und ideologischer Einflüsse, bei fehler- und lückenhafter Gesetzgebung und abwegigem oder zu schwachem Vollzug der Gesetze sich als unheilvoll erweisen. Sie kann zum Scheinrecht werden, das nur noch den Namen Recht trägt, in Wahrheit aber Unrecht birgt statt richtiges Recht, das den rechten Weg zu weisen und dem Unrecht zu wehren vermag. Weltweit bietet auch unser Jahrhundert nicht wenige Beispiele hierfür.

Dabei gestalten sich die allgemeinen Lebensverhältnisse, die das Recht zu regeln hat, immer verwickelter und unheilträchtiger. Die rasch fortschreitende Rationalisierung und Technisierung unseres Daseins gewährt nicht nur erhebliche und dankbar zu begrüßende Daseinserleichterungen. Sie gibt auch den Mächten der Zerstörung und allen jenen, die den Rechtsfrieden gefährden, immer gefahrdrohendere und vernichtendere Hilfsmittel an die Hand. Mit der technisch-rationalen Zivilisation wachsen zudem die materiellen Ansprüche der sich immer stärker mehrenden Weltbevölkerung. Neue wirtschaftliche Verteilungskämpfe, Wirtschaftskrisen und Hungersnöte sind zu erwarten. Außerdem nehmen die politischen, gesellschaftlich-sozialen und ideologischen wie schließlich auch die bewaffneten Auseinandersetzungen ständig härtere Formen an. Sie führen zu fortgesetzten Friedensstörungen, zu politischer Gewalttat, Bürgerkrieg und gewaltsamen staatlichen Umwälzungen.

Verheerende Kriege, wie die beiden Weltkriege, neigen zunehmend zur totalen Kriegführung. Sie kennen kaum noch Grenzen, was die Wirkung der schon bereitgestellten und noch herstellbaren Waffen anlangt. Zu den menschenunwürdigsten gehören seit geraumer Zeit die chemischen und die bakteriologischen. Völkermord droht aber vor allem durch die Verwendung der Atomenergie als Kriegswaffe. Zu leicht wird vergessen, daß die Atombombe mit ihren weit-

hin Leben und Gesundheit zerstörenden Auswirkungen zur Beendigung des zweiten Weltkrieges bereits eingesetzt worden ist. Zudem unterliegen jetzt auch die schon zahlreich vorhandenen Kernkraftwerke, die das Vielfache der Vernichtungskraft einer Atombombe enthalten, im Kriegsfall der Zerstörung durch schwere konventionelle oder durch atomare Waffen. Dabei bleiben Unfall- und Sabotagegefahren, denen sie im Krieg wie im Frieden ausgesetzt sind und die in ihren Ausmaßen schon für sich allein alles bisher Dagewesene in den Schatten stellen, noch außer Betracht. In neuzeitlichen Kriegen aber, auch schon in nur kurze Zeit andauernden „Blitzkriegen", drohen weite Teile der Erdoberfläche und ganze Völker atomar verseucht und vernichtet zu werden.[1]

An Stelle von umfassender Abrüstung und allgemeiner völkerrechtlicher Ächtung der menschenunwürdigsten, besonders der atomaren sowie der bakteriologischen und chemischen, der sogenannten ABC-Waffen, wird Auf- und Wettrüsten zur Zeit noch immer weiterbetrieben. Immer neue und verheerendere Waffen werden hergestellt. Statt eines Gleichgewichts des Friedens und der angemessenen, nur der Verteidigung dienenden Abschreckung wird weithin ein nur scheinbares Gleichgewicht der alles zerstörenden Angriffswaffen und des weltweiten, unbegrenzten Schreckens angestrebt.

Ein dritter Weltkrieg droht besonders auf deutschem Boden, der jetzt schon nach seiner strategischen Lage als Vorfeld oder Hauptkampffeld in Betracht gezogen wird. Er würde aber mit Sicherheit die weitgehende Zerstörung deutschen Volks- und Kulturlebens bedeuten. Schon deshalb muß er auch von uns selbst mit allen Mitteln des Rechts und der Friedens- und Rechtspolitik verhindert werden.

Nicht nur Zerstörung der biologischen und materiellen Lebensgrundlagen, sondern auch sittlicher und kultureller Niedergang und Verfall des Menschen- und Völkerlebens, artwidrige Völkervermischung, besonders aber Machtentartung und ideologische Verirrungen der politischen Führung sind die unheilvollen Auswirkungen, zugleich aber auch die Ursachen einer solchen noch immer fortschreitenden Gesamtentwicklung. Um ihr wirksam entgegentreten und Einhalt gebieten sowie gedeihliches Leben fördern zu können, werden auch an das Recht als Richtweiser und als Hüter einer sinnvollen Lebensordnung und als Wahrer des Rechtsfriedens ständig höhere Anforderungen gestellt. Ihnen kann weder durch eine Überfülle von oft nur kurzsichtigen, mangelhaften oder zu schwachen Gesetzen, wie wir sie heute erleben, noch durch völkerrechtliche, den Völkerfrieden zwar anstrebende Vereinbarungen[2], die jedoch nicht eingehalten werden, entsprochen werden. Nur eine grundlegende weltan-

schauliche und sittliche Erneuerung unseres menschlichen Daseins und Völkerlebens und des sie schützenden Rechts, inhaltlich richtige und sinnerfüllte Rechtsnormen und Gesetze und ihre folgerichtige Durchführung vermögen entscheidenden Wandel herbeizuführen.

Gleichwohl können innerstaatliche Gesetze und Rechtsvereinbarungen sowie zwischenstaatliche Verträge, durch die gesetzlich zu bestätigende völkerrechtliche Normen gesetzt werden, infolge der uns angeborenen menschlichen Unvollkommenheit auch noch in aller Zukunft inhaltliche Mängel aufweisen. Sie können auch bei Anwendung einwandfreier oberster Richtsätze des Rechts auf mangelnder Kenntnis der zugrundeliegenden Lebenstatbestände oder auf ihrer irrtümlichen Beurteilung, auf einer falschen Einschätzung künftiger Entwicklungen oder auf deren Nichtvorhersehbarkeit beruhen. In Gesetzen und in grundlegenden Rechtsvereinbarungen dürfen wir daher noch nicht die Quelle richtigen Rechts erblicken. Insoweit können wir auch nicht dem noch immer weithin herrschenden Gesetzespositivismus[3] folgen. Recht und Gesetz dürfen nicht, wie es in seinem Sinne geschieht, einander gleichgesetzt werden. Das Gesetz kann inhaltlich richtiges Recht enthalten, es kann aber auch, auf den ersten Blick oft nicht erkennbar, mangelhaft sein. Der deshalb notwendigen Unterscheidung zwischen Gesetz und Recht steht auch nicht entgegen, daß im Rechtsstaat Gesetzestreue, ungeachtet der Anfechtbarkeit von Gesetzen, aus Gründen der Rechtssicherheit, der Rechtsklarheit und der Berechenbarkeit des Rechts zu den obersten rechtlichen Geboten gehört. Denn auch die Gesetzestreue findet ihre letzte innere Rechtfertigung nur darin, daß die Gesetze vom Gesetzgeber und von allen an der Gesetzgebung Beteiligten oder auch von den angerufenen Verfassungsgerichten ständig aufgrund von einwandfreien verfassungsrechtlichen und übergesetzlichen Rechtsgrundsätzen und rechtlichen Richtwerten darauf zu überprüfen sind, ob sie nicht von vornherein mangelhaft gewesen oder durch einen Wandel der Lebensverhältnisse und eine sinnvolle Fortentwicklung der Rechtsanschauungen überholt sind. Das gilt auch für den demokratischen Rechtsstaat, in dem eine parlamentarische Mehrheit die Gesetze beschließt; denn auch die Mehrheit bietet für sich allein noch keinerlei Gewähr dafür, daß das Richtige und Gerechte im Wege der Gesetzgebung beschlossen wird. Dabei ist besonders zu bedenken, daß oft nur Kompromisse, d. h. das gegenseitige Entgegenkommen der Parteien, die Grundlage einer gesetzlichen Regelung bilden. Wahres und richtiges Recht darf also nicht ohne weiteres im Gesetz erblickt werden, so sehr sich der Gesetzgeber auch darum bemühen soll, es in ihm zu verwirklichen.

Aber hier erhebt sich sogleich die Frage, ob und wie ein objektiver, absolut richtiger Maßstab und damit ein zuverlässiger Richtweiser für die Gestaltung „richtigen Rechts" gefunden werden kann.[4]

In einer Zeit, in der weithin Subjektivismus und Relativismus, Pluralismus und Liberalismus sowie andere einseitige und überspitzte weltanschauliche oder politisch-ideologische „Ismen" herrschen, stehen sie zwar der Anerkennung absolut gültiger, objektiv feststehender Richtwerte, die dem Recht überzuordnen sind, vielfach entgegen. Gleichwohl sind solche Richtwerte als sichere Grundlage und unantastbarer Richtweiser wahren und richtigen, sinnerfüllten und gerechten Rechts unentbehrlich. Andernfalls, d. h. bei ständig schwankenden, nirgends fest verwurzelten Rechtsauffassungen und demzufolge jederzeit möglicher rechtlicher Entartung, ist eine deutliche Unterscheidung und Abgrenzung zwischen Recht und Unrecht nicht mehr gewährleistet. Zudem leistet ein Recht, wenn es nur formales, d. h. im jeweils vorgeschriebenen Verfahren zwar richtig zustandegekommenes Recht, inhaltlich aber Unrecht ist, einer Ausbreitung sittlichen und rechtlichen Verfalls selbst Vorschub. Denn es kann als bloßes Scheinrecht nicht mehr rechtlicher wie sittlicher Richtweiser sein. Vielmehr zerstört es selbst die gute Sitte und Rechtssitte.

Es ist daher das Anliegen der folgenden Abhandlungen, die zutreffende Antwort auf die hier gestellte Frage nach dem Wesen wahren und richtigen Rechts, nach seinen Quellen und den absolut gültigen Richtwerten zu finden, nach denen es sinnvoll und so wirksam wie möglich auszurichten ist.

Einem übergesetzlichen Recht, das uns nicht vorgegeben ist, vermögen wir einen absoluten Wertmaßstab, der einer sinnerfüllten Rechtsgestaltung die Richtung weist, nicht zu entnehmen. Auch ein selbstgestaltetes Idealrecht, d. h. eine in jeder Hinsicht vollkommene Rechtsordnung, kann es wegen der menschlichen Unzulänglichkeiten in der Lebenswirklichkeit nicht geben. Es kann insgesamt noch nicht einmal in unserer inneren Vorstellung leben. Schließlich vermag auch das jeweils geltende Gesetz aus sich selbst heraus, wie bereits dargetan, nicht zu gewährleisten, daß es richtiges Recht und richtige Wertmaßstäbe enthält; denn die rechtspolitischen Erwägungen und Entscheidungen, die der Gesetzgebung vorausgehen und im Gesetz ihren Niederschlag finden, können ebenfalls schon mit erheblichen Mängeln behaftet sein.

Aber auch das vielfältig schillernde, vermeintlich übergesetzliche und überzeitliche oder auch im geltenden Recht erst jeweils neu zu gestaltende, wechselnde „Naturrecht"[5], das uns aus seiner bereits zweieinhalb Jahrtausende währenden Geschichte in vielerlei

Gestalt übermittelt worden ist, vermag uns trotz einer Fülle wertvoller rechtsphilosophischer Anregungen, die wir ihm zu verdanken haben, keine auch nur annähernd sichere Grundlage für die Schöpfung wahren und richtigen Rechts, wie wir es anstreben müssen, zu bieten.

Das sogenannte Naturrecht beruht auf sehr unterschiedlichen, oft einander entgegengesetzten Weltanschauungen und Rechtsauffassungen. Hauptsächlich will es sich jedoch aus der „Natur des Menschen" herleiten.[6] Aber was ist der Mensch? Wie ist seine Natur beschaffen?

Im Gegensatz zur tierischen Natur, die ausschließlich von weisen Naturgesetzen und Zwangsinstinkten geleitet ist, erweist sich die menschliche insoweit als unvollkommen. Wären unsere Lebensäußerungen nur von zwingenden, vollkommenen Naturgesetzen bestimmt, dürften wir selbstschöpferische Freiheit nicht unser eigen nennen. Andererseits aber kann sich unsere Natur je nachdem, ob sie von unserem freien Willen in eine richtige oder in eine irrige Zielrichtung gelenkt, ob sie von uns sinnvoll beherrscht oder nur sich selbst und ihren Strebungen und Trieben überlassen wird, sowohl als segensreich als auch als unheilträchtig auswirken. Im Recht des Stärkeren[7] zum Beispiel, von dem eine der Naturrechtslehren kündet, soll die menschliche Natur die rücksichtslose Unterdrückung und Ausbeutung des Schwächeren und Unterlegenen unter Mißachtung menschlicher Moral und Würde rechtfertigen. Schon wegen solcher Folgeerscheinungen ihrer Unvollkommenheit taugt die Natur des Menschen für sich allein nicht dazu, als Quelle der Rechtsschöpfung angesehen zu werden, so weitgehend sie auch, wie die „Natur der Dinge"[8], als rechtlicher Grundtatbestand zu beachten und zu berücksichtigen ist. Aber ein Naturrecht, das vor allem die Natur des Menschen zum Ausgang und zum Maßstab nehmen muß, ist wegen deren Unvollkommenheit als Richtweiser wahren und richtigen Rechts ungeeignet.

Auch die erkennende Vernunft, die „ratio" des Menschen, seine Fähigkeit zum logischen und vernünftigen Denken, kann zwar als Teil der ihm angeborenen Natur und insoweit als Grundlage eines „rationalen Naturrechts"[9] betrachtet werden. Sie bildet in vieler Hinsicht einen Ausgleich für die menschlich-natürlichen Schwächen und Unzulänglichkeiten und zugleich eine bedeutsame Quelle aller Rechtsgestaltung; denn sie befähigt uns, uns der Zusammenhänge der Erscheinungswelt und unseres Daseins in ihr bewußt zu werden und unsere vernünftigen Schlußfolgerungen daraus zu ziehen. Vor allem durch das Erkennen von Ursache und Wirkung, die sich der Vernunft erschließen, ist uns die Möglichkeit gegeben, das Naturgeschehen in eine uns als zweckmäßig erscheinende Richtung zu lenken und es weitgehend zu beherrschen. Ohne eine vernünftig-zweckmäßige,

logisch-rationale rechtliche Regelung wäre eine Rechtsordnung naturgemäß nicht denkbar.

Gleichwohl ist unsere Fähigkeit, mittels der erkennenden Vernunft die innere wie die äußere Wirklichkeit unseres Daseins und der Erscheinungswelt zu begreifen, nur begrenzt. Vernünftiges Denken kann sich nur in den Grenzen von Raum, Zeit und Ursächlichkeit, d. h. nur in den uns von Natur aus vorgegebenen Denkformen bewegen.[10] Alle aus einem „Jenseits" des Vernunfterkennens und der Erscheinungswelt stammenden Erlebnis- oder Gefühlswerte, wie z. B. das grundlegende Gerechtigkeitsbewußtsein und das Rechtsgefühl oder das Bewußtsein der menschlichen Würde, sind in ihrem Wesensgehalt dem rationalen Denken unzugänglich. Sie sind insoweit rational nicht erfaßbar, in den Denkkategorien der Vernunft garnicht vorstellbar, vielmehr nur innerseelisch als eine innerste Wirklichkeit unseres Daseins erlebbar. Außerdem ist vernünftiges Denken, wie die Lebenserfahrung lehrt, auch innerhalb der ihm vorgegebenen Grenzen oft Irrtümern unterworfen, d. h. es kann sich auch über Zusammenhänge der Erscheinungswelt, über Naturvorgänge, irren. Auch das ist eine Auswirkung menschlicher Unvollkommenheit, wie sie im allgemeinen Bewußtsein des „errare humanum est" ihren Ausdruck findet.

Die Vernunft ist also in ihrem Wirkungsbereich von vornherein auf die Erscheinungswelt begrenzt. Zudem ist sie innerhalb dieser Grenzen auch noch „irrfähig". Daher taugt auch das „rationale Naturrecht" nicht als Grundlage eines nicht nur rational-zweckmäßigen und logisch-folgerichtigen, sondern auch im Sinne seines rational nicht erfaßbaren Wesensgehalts richtigen, sinnerfüllten Rechts, das als geltendes Recht anzustreben ist.

Die Annahme irgend eines richtungweisenden, übergesetzlichen oder wechselnden, erst im jeweils geltenden Recht zu verwirklichenden Naturrechts, das sich in der Natur des Menschen gründet, ist aber vor allem deshalb irreführend, weil der Mensch nicht nur über ein natürliches Wesen und allein aus seiner Natur abzuleitende Werte verfügt. Er ist nicht nur ein Natur- und Vernunftwesen. Seine bedeutsamsten Wesenszüge, wie z. B. das Erleben seiner menschlichen Würde, des sittlich Guten und Gerechten, Wahren und Schönen[11], die ihn als göttlich-vollkommene Wesenszüge zu beseelen und seiner gesamten Daseinsgestaltung die wesentliche Richtung zu weisen vermögen, lassen sich in ihrem Wesensgehalt nicht aus seiner ihm angeborenen Natur ableiten. Sie sind zwar in ihrer untrennbaren Einheit mit seinem natürlichen Dasein, d. h. im innigen Zusammenklang mit seiner Natur und mit seinem die Naturzusammenhänge erfassenden Vernunfterkennen zu sehen. Aber sie entstammen

seinem über alle natürlichen und Zweckzusammenhänge, alle räumliche und zeitliche Einordnung der Erscheinungswelt erhabenen, gottbewußten und gotterfüllten Wesen. Insoweit sind sie unmittelbar göttlichen Ursprungs.

Nicht unsere Vernunft, wie es die Rationalisten der Aufklärungszeit in ihrer Gottauffassung verkündeten — unser bewußtes, über alle Vernunftvorstellungen erhabenes Gotterleben ist es, das uns Gott in jenen göttlichen Wesenszügen und als Wesen und Urgrund aller Erscheinung, aller Natur, aber auch den Sinn unseres menschlichen Daseins sowie die „richtige Richtung" unseres freiwilligen Tuns und Lassens offenbar werden läßt. Aus seinem Schöpfungswillen ist die „Natur" (abgel. von lat. „natura" — die Geborene) erst hervorgegangen. Wir können diesen Willen im Erforschen und Erleben der nach unverbrüchlichen Gesetzen aufs erstaunlichste aufeinander abgestimmten Naturerscheinungen und in deren Zielgerichtetsein als Ausdruck göttlich-schöpferischen Wesens erkennen. Dieser Schöpfungswille bestimmt, für uns ebenfalls erkennbar und erlebbar, auch unsere Stellung in der Natur als selbst frei-schöpferische Lebewesen, die nicht nur naturbewußt, sondern auch des göttlichen Wesens der Erscheinungen sich bewußt sein dürfen.

Göttliches Wesen beseelt uns und die Erscheinungswelt in seinen sich uns unmittelbar offenbarenden Wesenszügen. Es hat sich in dieser Erscheinungswelt die zu ihrer Erhaltung und sinnvollen Entfaltung notwendigen, zuverlässigen Naturgesetze geschaffen. Aber es ist selbst nicht Natur und ihren Gesetzen nicht unterworfen.[12] Menschliches Wesen dagegen ist Teil der gottgeschaffenen Natur. Aber zum Ausgleich und zur möglichen Überwindung seiner natürlichen, ihm angeborenen Unvollkommenheit, die ihm auch naturwidriges und gottfernes oder gottwidriges Verhalten gestattet, sowie zur Erfüllung seiner Daseinsbestimmung ist es vernunftbegabt und darf es gottesbewußt und gotterfüllt sein. Im wahren Gottesbewußtsein und in unserem absoluten Bemühen, aus ihm unser Dasein selbstschöpferisch und freiwillig zu gestalten, können wir an göttlicher Vollkommenheit begrenzt teilhaben, solange wir leben und soweit es zur Erfüllung des göttlichen Sinnes unseres menschlichen Daseins erforderlich ist.

Unser Gotterleben ist demnach nicht nur ein innerseelisches Anliegen. Es ist zugleich „ein Schaffen, ein Gestalten dieses Erlebens auf allen Lebensgebieten: Kultur, Recht, Wirtschaft und Politik".[13] Ihm sind auch die überzeitlichen, ewigen Richtwerte des Rechts zu entnehmen.

Der erkennenden Vernunft, die nur die Erscheinungswelt und ihre Zusammenhänge erforschen und erfassen kann, eröffnen sich gött-

liche Wesenszüge nicht. Sie muß sich auf ihren Erkenntnisbereich und seine Grenzen beschränken. Ihre Versuche, in das „Jenseits" der Vernunft und der Erscheinungswelt überzugreifen, das mit dem „Himmel" der religiösen Mythen oder mit Raum- und Zeitbegriffen nichts gemein hat, führen zu irrigen Vernunftvorstellungen vom göttlichen Wesen aller Erscheinungen, vor allem zu seiner Vermenschlichung in der Gestalt eines persönlichen, in unsere Geschicke eingreifenden, lohnenden und strafenden oder gar „rächenden" Gottes[14] oder persönlicher Götter. Ebenso sind die Vorstellungen von einem persönlichen Fortleben nach dem Tode, noch dazu in einer räumlich oder zeitlich gedachten „Ewigkeit", ein Vernunftübergriff in das „Jenseits" der Vernunft und der Erscheinungen.[15] Wahre Ewigkeit hat für uns nur einen Erlebnisinhalt. Sie ist weder zeitliche noch räumliche „Unendlichkeit". Wir können sie „im Jetzt und im Hier" erleben, uns von ihr in jedem Augenblick beseelen lassen und Anteil an ihr haben. Sie ist das ewig seiende, göttliche Wesen der Erscheinungen.

Andererseits setzt wahres Gotterleben sich nicht in Widerspruch zu den durch unsere Erfahrung und unser Forschen gesicherten, besonders zu den naturwissenschaftlichen Vernunfterkenntnissen.[16] Ein solcher Widerspruch kommt als Merkmal eines überkommenen, vielfach vernunftwidrigen Glaubens am deutlichsten zum Ausdruck in dessen „credo quia absurdum est" — ich glaube es gerade deshalb, weil es vernunftwidrig ist. So steht der Glaube an die übernatürliche Zeugung eines Gottessohnes, an seine Wundertätigkeit, soweit sie sich nicht natürlich erklären läßt, und an seine wie auch an unsere eigene leibliche oder persönliche Auferstehung im Widerspruch zu den Naturgesetzen und zu unseren naturwissenschaftlichen Erkenntnissen. Ihnen zufolge ist unser persönliches Dasein, und zwar auch in seinen seelischen Wesenszügen, untrennbar mit unserem natürlich-körperlichen Leben verbunden. Es endet daher auch mit ihm, so daß es unsere göttliche Bestimmung ist, noch v o r unserem Tode in freier Lebensgestaltung und in freier Hingabe an alles Göttliche den göttlichen Sinn unseres Daseins zu erfüllen. Vornehmlich durch eine solche sichere Erkenntnis, in der sich die innerste Bedeutung unseres endlichen Daseins offenbart, kann unser menschliches Leben und Gemeinschaftsleben in einer vom Gottesbewußtsein erfüllten Zukunft noch seinen segensreichsten Wandel erfahren.

Aber nur im Zusammenklang beider Erkenntnisweisen, des wahren Gotterlebens und des Vernunfterkennens, wird uns ein klares Gotterkennen und damit zugleich eine vertiefte und gefestigte Welterkenntnis und Sinnerkenntnis zuteil.[17] Ohne die erkennende Vernunft fehlte es am Bewußtsein unserer selbst und unserer Umwelt wie

auch am bewußten Gotterleben, das sich nur innerhalb unseres bewußten Seins und einer rational erkannten Umwelt zu entfalten vermag. Ohne das bewußte Gotterleben andererseits mangelte es uns an jenem Bewußtsein des göttlichen Urgrunds und Wesens aller Erscheinung und eines zielgerichteten Schöpfungswillens, der unseren Vernunftentscheidungen und unseren eigenen freien Willensentscheidungen die richtige Richtung anzuzeigen vermag.

Nur ein solches umfassendes Erkennen offenbart uns auch den Sinn unseres menschlichen Daseins: Göttliches in seinen uns zugänglichen Wesenszügen bewußt zu erleben und gotterfülltes Leben zu gestalten.[18]

Jene göttlichen Wesenszüge lassen sich zwar in Worten nur umschreiben und rational nicht erfassen. Gleichwohl können sie uns beseelen und unser Wesen als Erlebnisinhalte ganz und mit innerer Sicherheit erfüllen. Wir erblicken sie in unseren zweckerhabenen Wünschen zum Guten, Wahren und Schönen, in göttlich gerichteter Menschenliebe, in menschlicher Würde und göttlicher und menschlicher Verantwortung, aber auch im Erleben der gottgeschaffenen Natur und in der Liebe zu allen unseren gottgewollten, natürlichen Lebensgemeinschaften, zu unserer eigenen Familie und Sippe, zur Gemeinschaft unseres Volkes und seiner Stämme, zu seiner natürlichen und seelischen Heimat, seinem Volkstum, seiner Sprache und seiner Kultur.[19]

Allein solchen göttlichen Wesenszügen, die sich unserem innerseelischen Erleben offenbaren, können wir die absoluten, überzeitlichen und allgemeingültigen Richtwerte entnehmen, die unserer gesamten Lebensführung, d. h. auch unserer Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung, die richtige Richtung weisen. Sie künden uns insbesondere vom Wesensgehalt der sogenannten „unbestimmten" Rechtsbegriffe, der mit Vernunftbegriffen nicht erfaßbar ist, so vom Wesen der Menschenwürde und der Gerechtigkeit[20], der Grundsätze von „Treu und Glauben" und der „guten Sitte"[21] sowie von vielen anderen rechtlich entscheidenden Erlebnis- und Erfahrungswerten. Fest umgrenzen, erschöpfend aufzählen und rational bestimmen lassen sich diese Richtwerte nicht. Sie bergen aber keineswegs nur subjektiven, sondern auch objektiven, freilich nur in gemeinschaftlicher, intersubjektiver Lebenserfahrung allgemein feststellbaren, „empirischen", d. h. durch i n n e r e Erfahrung und i n n e r e s Erleben sich offenbarenden Charakter. Unserem gemeinschaftlichen Rechtsgefühl und unserem aus ihm sich entfaltenden Rechtsbewußtsein, die sonst auch in die Irre geleitet werden können[22], verleihen sie erst deren unantastbaren, wesentlichen Inhalt.

Die in diesen weltanschaulichen und rechtlichen Vorbetrachtungen vertretene Gesamtanschauung gründet sich im wesentlichen in der Gotterkenntnis der religionsphilosophischen Werke Mathilde Ludendorffs (1877—1965).[23] Diese tiefgegründete Erkenntnis ist Gotteinsicht, soweit sie zur Sinnerfüllung unseres menschlichen Daseins erforderlich ist. Außerdem ist sie umfassende Erkenntnis der gottgeschaffenen Erscheinungswelt und ihrer Zusammenhänge sowie der Wesenszüge unseres Daseins in ihr aus gottbeseelter und vernünftiger Sicht. Sie steht mit der inneren und äußeren Wirklichkeit der Erscheinungswelt und unseres Daseins, wie wir sie selbst bei vorurteilsfreiem[24], nur nach Wahrheit suchendem Studium der Werke der Gotterkenntnis und durch eigene Lebenserfahrung bestätigt finden können, in vollem Einklang. Der menschlichen Ethik, die sich aus ihr ergibt, kann aus solcher Sicht nichts Höherwertiges entgegengesetzt werden.[25] Sie ist zudem nicht nur innerseelischer Richtweiser. Vielmehr will sie auch in der Lebensgestaltung verwirklichte, tatsächlich gelebte Ethik sein. Das gilt auch für die Rechtsethik.

Einer sich nur auf Vernunfterkenntnisse stützenden rationalistischen und positivistischen Wissenschaft, wie sie heute noch immer weithin herrscht, vermag sich diese Gesamterkenntnis freilich nicht zu erschließen.[26] Soweit sie sich im Erleben göttlicher Wesenszüge gründet, sind sie der rationalen Forschung nicht zugänglich. Andererseits will sie weder als eine neue Religion im Sinne der überkommenen religiösen Bekenntnisse noch als ein neues „philosophisches System" mißverstanden werden. Vor allem ist sie auch kein religiöses oder weltanschauliches Dogma; denn sie will nicht im Widerspruch zu Vernunfterkenntnissen stehen und nur aus freiem Willen und freier innerer Überzeugung Zustimmung und Gefolgschaft finden.[27]

Diese Gesamterkenntnis erstrebt nichts anderes als Einklang mit der inneren und äußeren Wirklichkeit und Tatsächlichkeit. Aber die Erkenntnisquelle erblickt sie zutreffend nicht nur in der begrenzten Vernunft, sondern zugleich im unmittelbaren und ursprünglichen, spontanen und intuitiven[28] inneren Erleben des göttlichen Wesens der Erscheinungen und seines Schöpfungswillens. Wer sie deshalb für eine „neue Religion" erklären will, muß sich im klaren darüber sein, daß ihre Gotteinsicht frei von allen Vernunftvorstellungen und Gottesvorstellungen sowie von Gottesbegriffen ist. Insofern könnte in ihr nur eine ausschließlich innerseelisch erlebte und aufgrund dessen in der Lebensgestaltung verwirklichte Religion, d. h. innere Religiosität und Lebensfrömmigkeit, nicht aber irgend ein neues religiöses Bekenntnis, vergleichbar überkom-

menen Konfessionen, gesehen werden. Friedrich Schiller hat mit seiner religiösen Auffassung gewiß ähnliche Gedanken verbunden, wenn er über sie schrieb: „Welche Religion ich bekenne? Keine von allen, die Du mir nennst. Und warum nicht? Aus Religion!"

Der wissenschaftliche Rationalismus unserer Tage aber muß Gotterleben wie Gotterkenntnis, in seiner einseitigen Erkenntnisweise folgerichtig, in den Bereich der überkommenen religiösen Bekenntnisse und des religiösen Glaubens verweisen. Deshalb schließt er sie aus dem Bereich wissenschaftlicher Erkenntnis aus. Damit verzichtet er aber nicht nur auf jene zweite, der Wahrheitsforschung sich erschließende Erkenntnisquelle, die im untrüglichen inneren Erleben des göttlichen Wesens der Erscheinungen und seiner uns zugänglichen Wesenszüge zu erblicken ist. Vielmehr muß er dann auch die Möglichkeit leugnen, absolute, d. h. von der Realität der Erscheinungswelt losgelöste, allgemeingültige Richtwerte, die uns für die sinnvolle Gestaltung unseres menschlichen Daseins vorgegeben sind, unserer sicheren Erkenntnis überhaupt zugänglich zu machen. Denn die Vernunft, die ratio, vermag für sich allein alle Lebenserscheinungen und Daseinswerte nur in ihrer natürlichen Relativität, ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und Bedingtheit zu erfassen. Das Erkennen absoluter, im göttlichen Erleben sich offenbarender Werte, wie sie auch richtigem Recht zugrunde zu legen sind, vermag sie nicht zu gewährleisten.

Auch das Allgemeingültige und Einigende im jeweils geltenden Recht kündet sich bei aller Vielfältigkeit der Rechtsordnungen und der ihnen zugrundeliegenden Welt- und Rechtsanschauungen nur in einem einheitlichen Wirklichkeits- und Wesensgehalt dieser Ordnungen und in ihrer Ausrichtung nach jenen absolut und objektiv feststehenden, daher auch ethisch einwandfreien Richtwerten. Wahres und richtiges Recht findet darin seinen Ausdruck. Es kann zwar gleichwohl in den einzelnen, räumlich begrenzten Rechtsbereichen der Völker und Nationen noch sehr unterschiedliche Inhalte aufweisen. Vielfach ist es durch die verschiedene Mentalität und durch die unterschiedliche geschichtliche Entwicklung der Völker und ihrer Staaten bedingt. Auch die angeborene Art des Gotterlebens, z. B. des Schönheitserlebens im Natur- und Kulturbereich oder auch die Art des ethischen Erlebens, die bestimmt, was im einzelnen als sittlich gut und als gerecht und billig anzusehen ist, zeigt in den verschiedenen Rassen und ihren Völkern zum Teil erhebliche Unterschiede und verschiedene Schwerpunkte. Gotterfüllte Daseins- und Rechtsgestaltung ergibt bei ihnen deshalb ein vielfältiges Bild. Andererseits erkennen wir als allgemeine Grundlage wahren und richtigen Rechts auch dessen für alle Menschen einheitlichen Wesenszü-

ge. Sie offenbaren sich z. B. im rechtlichen Schutz der Menschenwürde und in den Menschenrechten, im Schutz der nur sittlich zu begrenzenden, verantwortungsbewußten menschlichen Freiheit und in übereinstimmenden Wesensmerkmalen der Gerechtigkeit. Daher gleichen sich in den verschiedenen sachlichen Rechtsbereichen, so etwa im Vertragsrecht, im Recht der öffentlichen Ordnung oder im Strafrecht, auch viele Rechtsnormen der verschiedenen Völker und Nationen in ihrem Wesensgehalt, ganz abgesehen von gleichen völkerrechtlichen Normen, gleicher rationaler Logik und Zweckmäßigkeit bis hin zu einheitlichen Formulierungen. Hier wie überall lebt auch die Einheit in der Vielfalt. Diese Einheit menschlichen Wesens und Strebens, Denkens und Erlebens innerhalb aller gottgewollten Lebens- und Erlebnisvielfalt bildet die wesentliche allgemeingültige Grundlage der innerstaatlichen wie der zwischenstaatlichen Rechtsordnungen und des Völkerfriedens. Sie findet in der Entfaltung geläuterten gemeinschaftlichen Rechtsgefühls und Rechtsbewußtseins, in der gemeinschaftlichen Rechtsschöpfung, Rechtsgestaltung und Rechtsanwendung ihren Ausdruck und kann uns dabei zum gemeinsamen inneren Erlebnis werden. Aus ihr ergeben sich auch die einheitlichen und allgemeingültigen Richtwerte wahren und richtigen Rechts. Hierauf soll in den folgenden Abhandlungen näher eingegangen werden.

Bei alledem gehen wir davon aus, daß das richtige Recht nicht in einem unverbindlichen übergesetzlichen, weder vorgegebenen noch einwandfrei bestimmbaren Recht zu sehen ist. Vielmehr ist es in der jeweils geltenden Rechtsordnung von uns selbst nach unantastbaren Richtwerten zu gestalten. Dieses geltende Recht ist seinem Wesen nach Richtung, niemals Endziel und Vollendung. Das läßt sich schon aus seiner Sprachwurzel entnehmen — auch der Richter „richtet" nur, so gerecht er kann, wenn er Recht spricht. Absolute Vollkommenheit und in jeder Hinsicht rechtliche Vollendung dürfen wir von seinen Entscheidungen schon im Hinblick darauf, daß sich die tatsächlichen und rechtlichen Lebensverhältnisse fortgesetzt wandeln, nicht erwarten. Das gilt auch für alle andere Rechtsfindung, Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung, namentlich für die Gesetzgebung.

In seinen erkannten und als Richtweiser auserwählten obersten Richtwerten dagegen kann und muß sich das wahre und richtige Recht, wenn es diese Bezeichnung verdienen soll, als vollkommen erweisen. Vollkommenheit können wir selbst auch in dem absoluten Bemühen erreichen, das jeweils geltende Recht in allen seinen Entwicklungsstufen — von der Gesetzgebung bis zur rechtlichen Regelung des Einzelfalles — nach diesen Richtwerten folgerichtig zu gestalten und auszurichten. Gleichwohl werden ihm infolge der

uns angeborenen Unvollkommenheit noch Mängel anhaften. Aber wenn erst einmal die richtigen obersten Richtwerte als absolute, unantastbare Werte in ihrem Wesensgehalt erkannt sind und das unbestechliche Bemühen vorherrscht, sie bei der Schöpfung, Gestaltung und Anwendung des Rechts zu verwirklichen, werden wir auch das beste geltende Recht unser eigen nennen dürfen. Nur unter der Obhut eines solchen wahren und richtigen Rechts, das die Sinnerfüllung unseres Daseins wahrt und insgesamt richtig ausgerichtet ist, besteht begründete Aussicht, daß das Menschsein, statt in einem sich immer weiter ausbreitenden sittlichen und kulturellen Niedergang und Verfall begriffen zu sein, sich aus ihm wieder befreit und einer besseren, sinnerfüllteren Zukunft entgegengeht. In ihr soll der Mensch über allem Kampf und Streit, die sich aus dem natürlichen Geschehen niemals ausschließen lassen, vornehmlich der gedeihlichen Entfaltung des Lebens dienen. Nicht „Kampf ist der Vater aller Dinge".[29] Er kann nicht nur zu deren Zerstörung, sondern in seiner Ungehemmtheit auch zum Untergang sinnvollen Menschseins führen, wenn nicht ein den gerechten Frieden wahrendes Recht ihm die notwendigen Schranken setzt.

Schöpferischer Urgrund gedeihlichen Lebens ist nicht der Kampf, so wenig er, vor allem als Kampf um die Freiheit des Geistes, um Wahrheit und Gerechtigkeit, aus unserem Dasein hinwegzudenken ist. Die Quelle sinnvollen Lebens ist allein in dem über allem Kampf und Streit erhabenen Schöpfungswillen zu erblicken, der uns in Freiheit Göttliches erleben läßt. Dem menschlichen Gemeinschaftsleben ist dabei im Recht erkennbar das Ziel gesetzt, in sittlich begrenzter Freiheit und in Gerechtigkeit den Rechtsfrieden zu wahren. Daß sich das Recht, um sich durchzusetzen und dem Unrecht wirksam wehren zu können, im notwendigen Umfang auch des Rechtszwangs bedienen muß, liegt in der menschlichen Unvollkommenheit begründet.

---

1 vgl. Dr. med. habil. Bodo Manstein, „Atomare Gefahr und Bevölkerungsschutz", J. Fink Verlag, Stuttgart, Politikum-Reihe Bd. 11, 2. Aufl., 1965.
Im Vorwort zu dieser Schrift stellt der zweifache Nobelpreisträger Prof. Dr. Linus Pauling fest, daß der bereits 1963 vorhandene Vorrat an Atomwaffen ausreichte, um den größten Teil der Erdoberfläche in eine radioaktive Wüste zu verwandeln und die ganze Menschheit zu vernichten.
Manstein legt sodann im einzelnen überzeugend dar, daß der notwendige Schutz der Zivilbevölkerung gegenüber der atomaren Vernichtung in einem Atomkrieg in keiner Weise gegeben und überhaupt nicht möglich sei.

2 Das allgemeine völkerrechtliche Gewaltverbot, das sich vor allem gegen Angriffskriege wendet und bereits seit dem im Jahre 1928 abgeschlossenen Briand-Kellog-Pakt besteht, hat den zweiten Weltkrieg nicht verhindern können. Seit dessen Beendigung hat es zudem kein Jahr ohne bewaffnete Konflikte gegeben. In sie waren die Streitkräfte von mehr als 80 Staaten verwickelt. Weit über 100 solcher Ausein-

andersetzungen haben nach den Feststellungen des Generalsekretariats der UNO seit 1945 stattgefunden. Die Zahl der Toten, die Opfer dieser Auseinandersetzungen waren, wurde mit etwa 20 Millionen angegeben (entnommen dem „Völkerrecht" von Menzel-Ipsen, 2. Aufl., 1978, Verlag C. H. Beck, S. 509).

3 Nicht nur in der Rechtspraxis, wie durchaus verständlich, sondern auch in der Rechtswissenschaft geht es überwiegend um die Auslegung der jeweils geltenden Gesetze, die im Sinne des Gesetzespositivismus als „Quelle" des Rechts angesehen werden. In Wahrheit sind die Rechtsquellen des jeweils geltenden Rechts im vorgesetzlichen Bereich, d. h. in den weltanschaulichen, rechtlichen und rechtspolitischen Grundlagen der Gesetze zu suchen. Diesen vorgesetzlichen Rechtsgrundlagen sollte künftig, wenn schon in nur geringerem Umfange in der Rechtspraxis, so doch wenigstens in der Rechtswissenschaft und in der Rechtspolitik weit größere Aufmerksamkeit gewidmet werden, als dies bisher geschehen ist, weil von ihnen die Art der Rechtsschöpfung und die gesamte Rechtsgestaltung abhängt.

4 Mit dieser Frage haben sich bisher vor allem Rudolf Stammler in seiner „Lehre von dem richtigen Rechte", 2. Aufl., 1926 (Erstauflage 1902), und neuerdings auch Karl Larenz in seiner bei C. H. Beck in München erschienenen Schrift „Richtiges Recht — Grundzüge einer Rechtsethik" (1979) eingehend befaßt. Beide Werke erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem sind sie auch im Zusammenhang der gesamten geistigen Auseinandersetzung über die Rechtsgrundlagen zu sehen. Der Rechtsgrundlagenforschung eröffnet sich hier sowohl von der Philosophie als auch vom Recht her noch ein weites Feld. Angesichts der ständig zunehmenden Bedeutung des Rechts als Richtweiser und als Schutzmacht ist es vor allem eine dringliche Aufgabe unserer Zeit, den Weg zum „richtigen Recht" zu suchen und zu finden.

5 Eingehende rechtsphilosophische Untersuchungen über die Lehren des Naturrechts und dessen wechselvolle Geschichte vermittelt die umfassende Studie von Hans Welzel „Naturrecht und materiale Gerechtigkeit", Verlag Vandenhoeck & Rupprecht in Göttingen, 4. Aufl., 1962.
Über die verschiedenen Abwandlungen des Naturrechtsgedankens in übersichtlicher Zusammenstellung auch Erik Wolf, „Das Problem der Naturrechtslehre", Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 3. Auflage, 1964.

6 vgl. Welzel, a. a. O., S. 10/11

7 Welzel, a. a. O., S. 17/18 („Das sophistische Naturrecht")

8 Welzel, a a. O., S. 95—96 („Die Spätscholastik und der Übergang zur Neuzeit") Auch die Natur der Dinge (Gabriel Vasquez) ist hiernach primär in der „Vernunftnatur des Menschen" zu suchen.

9 Welzel, a. a. O., S. 112 („Die Grundlagen des neuzeitlichen Naturrechts")

10 Immanuel Kant, über die Grenzen des Vernunfterkennens in „Kritik der reinen (theoretischen) Vernunft", siehe „Die drei Kritiken", Verlag Kröner, Stuttgart, 1975, S. 180 Abs. 3 bis S. 218

11 vgl. Dr. med. Mathilde Ludendorff, Fachärztin für Psychiatrie und Religionsphilophin, „Triumph des Unsterblichkeitwillens", 1935, 21. bis 24. Tausend (1. Aufl. 1921), S. 210 ff, und „Des Menschen Seele", 1941, 10.—13. Tausend (1. Aufl. 1923), S. 184 ff, beide Werke zu beziehen durch Verlag „Hohe Warte", 8121 Pähl

12 Anders die pantheistische Auffassung, derzufolge Gott und Natur das gleiche sind (nach Spinoza: „deus s i v e natura" = Gott o d e r Natur).

13 M. Ludendorff, „Triumph des Unsterblichkeitwillens", s. o., S. 115

14 Aus dem „Dekalog", den „Zehn Geboten", spricht nicht nur ein lohnender und strafender, sondern auch ein Gott der Rache. Vgl. 2. Moses, 20,5. Auch andere Bibelstellen ließen sich hierzu anführen.

15 M. Ludendorff, a. a. O., S. 115 und S. 263; dort wird in diesem Zusammenhang auch Schleiermacher zitiert: „Mitten in der Endlichkeit eins zu werden mit der Unendlichkeit und so ewig zu sein in jedem Augenblick, das ist Unsterblichkeit". Dieses Zitat führt u. a. auch zum besonderen Verständnis des Titels des Erstwerkes „Triumph des Unsterblichkeitwillens".

16 M. Ludendorff, a. a. O., S. 113 bis 115

17 vgl. M. Ludendorff, „Wegweiser zum Werk" in „Wege zur Erkenntnis", 1940, zu beziehen durch Verlag „Hohe Warte", s. o.

18 M. Ludendorff, „Triumph des Unsterblichkeitwillens", s. o., S. 273 bis 279

19 vgl. M. Ludendorff, a. a. O., S. 246, 247 ff, ferner „Des Menschen Seele", s. o., S. 185, „Die Volksseele und ihre Machtgestalter — eine Philosophie der Geschichte", 1933, S. 97 ff, und „Das Gottlied der Völker — eine Philosophie der Kulturen", 7. und 8. Tausend, 1956 (Ersterscheinungsjahr 1935), S. 165 ff und 209 ff, Verlag „Hohe Warte".
Volks- und Heimatliebe finden als überzeitliche Richtwerte des Rechts z. B. im Art. 2 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. 11. 53 ihren Ausdruck. Danach bekennt sich das Volk von Baden-Württemberg zu dem unverletzlichen und unveräußerlichen „Menschenrecht auf Heimat".

20 vgl. Art. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

21 vgl. §§ 138 und 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches

22 Ein oft abschreckendes Beispiel hierfür bildete „das gesunde Volksempfinden" der nationalsozialistischen Rechtsgestaltung und Rechtsprechung, so z. B. in den „Gleichschaltungsgesetzen" oder in der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs.

23 Neben zahlreichen Werken sind hier als Hauptwerke noch die „Schöpfungsgeschichte" (1923), ferner „Selbstschöpfung" (1925) und „Des Kindes Seele und der Eltern Amt" besonders zu nennen.

24 In ihrem seit ihrer Verehelichung im Jahre 1926 gemeinsam geführten Kulturkampf für eine Erneuerung deutschen Volkslebens auf der Grundlage der Gotterkenntnis M. Ludendorffs, für Geistesfreiheit und Völkerfrieden, für Wahrheit und Recht, für sittlich begrenzte Freiheit und Gerechtigkeit sahen sich Erich und Mathilde Ludendorff und die von ihnen ins Leben gerufene Bewegung einer Fülle von Mißverständnissen, Verleumdungen und politischen wie weltanschaulichen Anfeindungen ausgesetzt. Das war vor allem darauf zurückzuführen, daß sie die überkommenen religiösen Lehren und alle ihrer eigenen tiefgegründeten Überzeugung entgegenstehenden weltanschaulichen und politischen Auffassungen, vor allem aber auch den Nationalsozialismus und seine Praktiken, eindeutig ablehnten. Der Nachweis hierfür läßt sich besonders anhand der Wochenzeitschrift „Ludendorffs Volkswarte" erbringen, die am 21. 7. 1933 verboten wurde. Eine nicht geringe Anzahl von Ludendorffanhängern wurde verhaftet und in Konzentrationslager gebracht. In einer persönlichen Aussprache mit Hitler forderte Ludendorff staatliche Anerkennung seiner Weltanschauungsgemeinschaft und warnte Hitler eindringlich, wenn auch leider vergeblich, vor einem neuen Kriege (E. Ludendorff „Lebenserinnerungen", 3. Band, Verlag „Hohe Warte", Pähl, 1955, S. 164.)
Es trifft daher nicht zu, daß Erich und Mathilde Ludendorff und ihre weltanschaulich-kulturelle Bewegung, wie heute noch zu Unrecht behauptet wird, „Steigbügelhalter" des Nationalsozialismus gewesen seien. Die Bewegung war auch weder „militaristisch" noch „imperialistisch". Sie vertrat klar den völkerrechtlich anerkannten Grundgedanken der Gleichberechtigung a l l e r Völker und des gerechten Völkerfriedens. Nur aus dieser Einstellung heraus lehnte sie zionistische und ähnliche Bestrebungen sowie im biblischen Glauben gegründete Ansprüche des jüdischen Volkes ab, als „auserwähltes Volk Gottes" anerkannt zu werden, das in kapitalistischen, sozialistischen (marxistischen) oder anderen Lebensformen zur Herrschaft über andere Völker oder zur Weltherrschaft berufen sei. Dagegen wollten sie, im Gegensatz zum Verhalten der nationalsozialistischen Machthaber, in keiner Weise die persönliche Freiheit, die Menschenwürde oder das Leben des einzelnen Angehörigen des jüdischen Volkes angetastet wissen.

25 Bald nach dem Erscheinen des ersten, grundlegenden Werkes Mathilde Ludendorffs, des „Triumph des Unsterblichkeitwillens", wurde auch von katholischer Seite der „hohe sittliche Ernst" der Verfasserin anerkannt. „Man habe sogar manchmal bei der Lektüre den stillen Wunsch, daß man es auch im christlichen Lager so ernst nehme mit seiner Überzeugung und den sich daraus ergebenden Folgerungen" (aus „Literarischer Handweiser für die katholische Geistlichkeit", 1922, Nr. 3, näher zitiert im 3. Band der „Lebenserinnerungen" Mathilde Ludendorffs, Verlag „Hohe Warte", 1952, S. 206).

26 Zum Schluß seiner Untersuchungen über das Naturrecht fordert auch Welzel noch in der zweiten Auflage seiner Schrift „Naturrecht und materiale Gerechtigkeit", 1955, S. 198, eine „Überwindung" des Positivismus im Recht — „nicht im Sinne des Rückgriffs auf ein irgendwie geartetes überpositives Recht, das allzuleicht zur Auflösung der grenzsetzenden Funktionen des wirklichen Rechts führt, sondern der Herausarbeitung der sachlogischen Strukturen, die im ganzen Rechtsstoff stecken und die jeder positiven Regelung vorgegeben sind".
Über den sachlogischen Strukturen stehen allerdings m. E. die überzeitlichen, dem Recht vorgegebenen, nicht logischem Denken, sondern nur innerem Werterleben zugänglichen Richtwerte, die Gegenstand der folgenden Abhandlungen sind.
In der 4. Auflage ergänzt und erweitert Welzel seinen Standpunkt u. a. durch den Satz: „Eine Sozialordnung ist nur dann Recht, wenn sie mehr ist als die Manifestation einer jeweiligen Machtposition, wenn sie vielmehr den Versuch enthält, das sozial Richtige und Gerechte unter den Voraussetzungen und Bedingungen ihrer Zeit zu verwirklichen". (vgl. hierzu, 4. Aufl., S. 250—253)

27 vgl. die einen guten Einblick in die Philosophie Mathilde Ludendorffs gebende Schrift „Aus der Gotterkenntnis meiner Werke", Verlag „Hohe Warte", 1973, 27. und 28. Tausend (Erstaufl. 1935)

28 Über die „Intuition" als Erkenntnisgrundlage vgl. auch Thomas Reid und Alfred C. Ewing in „Texte zur Ethik", Deutscher Taschenbuch Verlag, 1976, S. 73—96

29 So als Prinzip der Weltordnung bei Heraklit, aufgenommen von Nietzsche, vgl. Handlex. d. Philosophie von Erwin Metzke, F. H. Kerle Verlag, Heidelberg, 1948, S. 160
Andererseits ging Heraklit noch von der wesensmäßigen Einheit zwischen Natur und Menschensatzung aus („Alle menschlichen Gesetze nähren sich aus dem göttlich Einen"). Vgl. hierzu Welzel, a. a. O., S. 9.

Vom Wesen wahren und richtigen Rechts

Alles Recht regelt unser menschliches Zusammenleben nach grundsätzlich erzwingbaren Ordnungsnormen. Wesensbestandteil des Rechts ist daher vor allem sein Ordnungsstreben. Durch den Rechtsbefehl und den Rechtszwang unterscheidet es sich namentlich von der Sitte, die aufgrund stillschweigender Übereinkunft und grundsätzlich freiwillig befolgt zu werden pflegt.

Ordnungswille und die seiner Verwirklichung dienende Erzwingbarkeit der Rechtsnormen mögen daher zunächst als diejenigen Begriffs- und Wesensmerkmale des Rechts angesehen werden, die es am deutlichsten kennzeichnen.

Rechtlicher Ordnungswille ist aber auch ständig begleitet vom Streben nach Zweckmäßigkeit der zu treffenden Anordnungen. Die folgerichtige Ausrichtung der Rechtsbestimmung auf ihren Zweck, d. h. ihre innere Logik und ihre logisch-vernünftige Begründung, ist daher ein weiteres Merkmal jeder ihrem Wesen gemäß zielgerichteten Rechtsordnung. Recht ist also auch zweckmäßige Lebensordnung.

Ausschließliches Zweckstreben vermag jedoch sowohl gute als auch — infolge der Auswirkungen menschlicher Unvollkommenheit — fehlerhafte und verderbliche Zwecke zu verfolgen, die eine gedeihliche und sinnvolle Entfaltung unseres Daseins verhindern und Leben zerstören, statt es zu hegen und zu fördern. Trug und Gewalt, ideologische Verwirrung und entarteter Wille zur Macht vermögen sich daher auch im Bereich der Rechtsgestaltung und Rechtsanwendung unheilvoll auszuwirken.

Um ein solches fehlgestaltetes, nur noch formales und scheinbares Recht, das gleichwohl den Namen „Recht" noch für sich beansprucht, ausschließen und auch Rechtsirrtümer auf ein Mindestmaß beschränken zu können, darf die rechtliche Ordnung sich also nicht damit begnügen, logisch-zweckmäßig und zweckgerecht zu sein und dabei beliebigen Zwecken zu dienen. Sie darf nicht Sklave irgendwelcher Zwecke werden, sondern in freier Selbstgestaltung nur gute, sinnerfüllte Zwecke verfolgen. Aber immer von neuem erhebt sich hier die Frage: Was ist als „gut", was als sinnvoll und „sinnerfüllt" anzusehen?

Weit über jedem Zweckstreben steht, hierfür richtungweisend, der zwar logisch und in Ursach- und Zweckzusammenhängen nicht erfaßbare, dennoch aber innerseelisch erlebbare und erfahrbare Sinn unseres menschlichen Daseins und aller Lebensgestaltung. Er offenbart sich uns, soweit er sich mit Worten umschreiben läßt, in uns innewohnenden zweckerhabenen Wünschen, im Wunsch zur Erforschung der Wahrheit und zu wahrhaftigem sowie sittlich gutem und einwandfreiem Verhalten, im Erleben alles Schönen, in uneigennütziger, gleichwohl nicht wahllos helfender Menschenliebe und in menschlicher Würde. Er gibt sich uns zu erkennen im Erleben der uns umgebenden natürlichen Schöpfung, in der Naturliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu ihrer Sprache und Sitte, ihrem Brauchtum, ihrer Kultur. Er kündet sich uns im persönlichen und arteigenen Gotterleben und in der Pflege aller echten Lebens- und Kulturwerte als Ausdruck dieses Erlebens.[1]

Nur eine solche im bewußten inneren Erleben gegründete Sinnerkenntnis, die unser Selbst- und Gemeinschaftsbewußtsein und damit zugleich auch unser Rechtsbewußtsein zu erfüllen vermag, kann uns die Richtung weisen, in der die vom Recht zu verfolgenden Zwecke zunächst auszuwählen und sodann auch anzustreben sind. Nicht der Zweck, sondern erst ihre sinnvolle Auswahl heiligt ihn und die Mittel, die der Erfüllung des guten Zweckes dienen sollen. Nur eine entsprechende, zweckerhabene Wertentscheidung vermag uns auch vor einer Zweckversklavung des Rechts zu bewahren.

Dabei greift das richtungweisende innere Erleben nicht in den Bereich des Vernunfterkennens ein, das die rechtserheblichen Ursachen- und Zweckzusammenhänge der Erscheinungswelt zu erfassen vermag; umgekehrt beeinträchtigt das Vernunfterkennen nicht den Bereich des für das Rechtsgefühl und das Rechtsbewußtsein ausschlaggebenden inneren Erlebens. Beide zusammen bewirken jedoch eine umfassende Sach- und Sinnerkenntnis als Grundlage wahrer und richtiger Rechtsgestaltung und Rechtsanwendung.

Recht ist danach sowohl zweckmäßig-vernünftige als auch s i n n - erfüllte Lebensordnung. Hierbei sind „Sinn und Zweck" nicht etwa, wie im rechtlichen Sprachgebrauch vielfach üblich, nur als zusammenfassende und verstärkende Ausdrucksweise für unter- und übergeordnete Zwecke, also im wesentlichen als ein und dasselbe im Sinne einer Tautologie, sondern als etwas wesentlich Verschiedenes anzusehen.

So können gewaltstaatliche Rechtsbestimmungen durchaus zweckmäßig im Hinblick auf die Verfolgung der machtpolitischen Ziele der Herrschenden sein, gleichzeitig aber auch die Würde und die Grund- und Menschenrechte der Gewaltunterworfenen verletzen und

damit dem Sinn jeder guten rechtlichen Ordnung widersprechen. Auch sonst steht die sogenannte „Staatsraison", die hauptsächlich dem Machtinteresse des Staates und der in ihm Herrschenden in zweckmäßiger Weise dient, oft nicht im sinnvollen Einklang mit dem wahren Wohl des Staatsvolkes, dessen Treuhänder der Staat nur sein soll.

Die zweckerhabene Sinndeutung des Rechts gewinnt besonderen Wert bei der Auslegung der sogenannten „unbestimmten" Rechtsbegriffe. Ihrer muß sich der Gesetzgeber vielfach bedienen, um Allgemeingültiges und Umfassendes aussagen zu können. Auch sie lassen sich zwar rational umschreiben, inhaltlich aber mit logisch-rationalen Begriffen und Zweckvorstellungen allein nicht erfassen. Vielmehr weisen sie vornehmlich durch ihren Wesensgehalt an absoluten, der inneren Lebenswirklichkeit angehörenden Erlebniswerten, die sich nur unserem inneren Erleben zu erschließen vermögen, den Weg zur richtigen Ausgestaltung und Anwendung des Rechts.

Aus dem deutschen, insbesondere dem geltenden bundesdeutschen Recht sind in diesem Zusammenhang der für alle Rechtsbereiche richtungweisende Grundsatz von „Treu und Glauben" (vgl. § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches) sowie die unbestimmten Rechtsbegriffe der „guten Sitte" (§ 138 BGB), der Sittlichkeit (vgl. Strafrecht und Jugendschutzrecht) und des Sittengesetzes (Art. 2 des bundesdeutschen Grundgesetzes) besonders hervorzuheben. Sie wurzeln — entgegen einer abweichenden, noch weithin herrschenden rationalistischen Wissenschafts- und Rechtslehre — nicht in der logisch-rationalen und kausalen, sondern letztlich in der erlebnismäßigen, überrationalen Grundlegung des Rechts, und zwar im reinen Sittlichkeits*erleben*. Dasselbe gilt vom Wesenskern des Rechts, der *Gerechtigkeit*. Sie ist ein Wesensbestandteil der Sittlichkeit. Ihre logisch-methodische Einteilung in zuteilende und ausgleichende, in Sach- und Zweckgerechtigkeit, in allgemeine Gerechtigkeit und in Billigkeit als Gerechtigkeit des Einzelfalles usw. wird dadurch nicht berührt. Ihr innerster Wesensgehalt ist stets *Sinn*gerechtigkeit, d. h. sie soll vor allem der Sinnerfüllung unseres menschlichen Daseins und Gemeinschaftslebens im Bereich des Sittlichkeitserlebens gerecht werden.

Deshalb lassen sich z. B. auch strittige Grundsatzfragen des Ehe- und Familienrechts wie der Rechtsstellung der Ehegatten zueinander und derjenigen der Kinder oder die Problematik eines § 218 StGB nicht allein oder vornehmlich mit Zweckmäßigkeitserwägungen, sondern nur im Zusammenklang mit dem inneren Erleben des sittlich Guten, d. h. letzthin nur aus einem geläuterten Sittlichkeitsbewußt-

sein klären. Ein solches Bewußtsein prägt neben und über dem Zweckmäßigkeitsstreben auch das Sittengesetz.

Aus der gleichen Sicht sind auch die zur Zeit besonders umstrittenen atomrechtlichen Fragen, betreffend die Nutzung der Kernenergie im Krieg wie im Frieden, zu lösen. Dabei muß dem Lebens- und Gesundheitsschutz (vgl. Art. 2 GG), dem Umwelt- und Kulturschutz und der Wahrung der Würde des Menschen (Art. 1 GG) eindeutig der Vorrang vor wirtschaftlichen, machtpolitischen und ähnlichen Zweckmäßigkeitserwägungen eingeräumt werden.

Zu den wesentlichen Erkenntnisgrundlagen des Rechts gehören außer der Würde des Menschen und dem Wunsch nach sittlich einwandfreiem Verhalten auch der Wunsch zur Wahrheit, d. h. zur wahrheitsgemäßen Aufdeckung und Erforschung des rechtserheblichen Sachverhalts und zur entsprechenden rechtlichen Aussage, ferner, wie z. B. auf personal-, familien- und sozialrechtlichem Gebiet, sinnvoll entfaltete Menschenliebe und, so im Natur-, Landschafts- und Kunstschutzrecht oder im Baurecht, das Schönheitserleben.

Da zudem alles Recht, wie schon Friedrich Carl von Savigny (1779 bis 1861) in seiner historischen Rechtsschule lehrte, wesentlich im „Volksgeist" wurzelt[2], bilden auch die Volks- und Volkstumserhaltung und — bei aller religiösen Toleranz — die Gotterhaltung im Volke (Mathilde Ludendorff) eine sinnvolle Voraussetzung und zugleich eines der wesentlichen, unverzichtbaren Ziele jeder wahren Rechtsgestaltung (vgl. hierzu auch die Präambel zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland).

Ein nach solchen Richtwerten ausgerichtetes, d. h. nicht nur formal und logisch, sondern auch inhaltlich richtiges Recht[3] ist sowohl zweckmäßige als auch sinnvolle Lebensordnung. Zu ihm gehört aber auch seine Erzwingbarkeit. Formal und inhaltlich richtiges Recht kann zwar die freie Zustimmung und Gefolgschaft aller Gutgesinnten und Rechtschaffenen, aller gerecht und billig Denkenden erwarten; aus freier Einsicht und in voller Freiwilligkeit will es befolgt werden. Gleichwohl kann es im Hinblick darauf, daß ihm nicht selten die Gefolgschaft versagt wird und Rechtsverletzungen Zwangs- und Schutzmaßnahmen zum Schutze des Einzel- wie des Gemeinschaftslebens erfordern, nicht auf den notwendigen Rechtszwang verzichten. Mit seiner Hilfe muß es sich notfalls durchsetzen können. Deshalb gehört zu jeder sinnvollen Rechtsordnung als Wesensbestandteil ihres Ordnungsstrebens die erforderliche Vollzugsmacht, d. h. sie ist ihrem Wesen nach auch erzwingbar.

Andererseits läßt sich die rechtliche Ordnung nicht überall, wo es erforderlich wäre, auch tatsächlich mit den zu Gebote stehenden Mitteln des Rechtszwangs verwirklichen. Das gilt vor allem für das zwi-

schenstaatliche, das Völkerrecht, aber auch, wenngleich nur in geringerem Umfang, für das innerstaatliche Recht. Rechtsnormen und Rechtswirklichkeit stehen auch aus diesem Grunde nicht immer im Einklang. Deshalb kann nur von einer grundsätzlichen Erzwingbarkeit des Rechts als einem seiner Wesensmerkmale die Rede sein.

Zusammengefaßt ergibt sich über das Wesen wahren Rechts und eine sich in ihm gründende Rechtserneuerung das Folgende:

Wahres und richtiges Recht, wie es im jeweils geltenden Recht seinen Ausdruck finden soll, ist sowohl logisch-zweckmäßige als auch sittlich einwandfreie, sinn- und sachgerechte und ihrem Wesen nach erzwingbare Lebensordnung. Es will zwar vornehmlich als Richtweiser freiwillig befolgt werden. Gleichwohl muß es zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung grundsätzlich auch erzwingbar sein.

Ein solches Recht dient dem Lebensschutz und dem Schutz wahrer Kultur. Sein Richtungsziel ist der Rechtsfriede in Freiheit und Gerechtigkeit und das Wohl aller Menschen und Völker.

Sinnerfüllt kann es aber nur sein, wenn wir Sinn und Zweck im Recht klar unterscheiden.[4] Insoweit bedarf es einer grundlegenden Erneuerung der Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung. Dabei ist von einer vertieften Erkenntnislehre auszugehen. Sie betrachtet als Grundlage unserer rechtlichen wie unserer allgemeinmenschlichen Erkenntnis nicht allein — wie in einseitig rationalistischer Anschauungsweise — die „ratio", das Vernunfterkennen, das nur die relativursächlichen und Zweckzusammenhänge der Erscheinungswelt zu erfassen vermag. Vielmehr sieht sie eine zweite, tiefere Erkenntnisquelle im Erleben absoluter, zweckerhabener und überrationaler Werte. Dieses Werterleben ist für unsere gesamte Lebensgestaltung, d. h. auch für die rechtliche Ordnung unseres Daseins, richtungweisend. Seine Wertinhalte, wie diejenigen der Menschenwürde, der Sittlichkeit und der Gerechtigkeit, erschließen sich uns freilich in ihrer ganzen Wirklichkeit nur im Zusammenklang mit dem Vernunfterkennen und mit der Lebenserfahrung.

Eine Erneuerung des Rechts aus einer solchen Sinnerkenntnis fordert aber im Hinblick auf die Verfallserscheinungen unserer Zeit auch eine Neubelebung des Volks- und Volkstumsbewußtseins und des Gottesbewußtseins im Volke. Schwindet dieses Bewußtsein infolge Überfremdung und Entartung, so verfällt auch des Volkes Recht und damit eine wesentliche Grundlage gedeihlichen Volkslebens und der Volkserhaltung.

Wahres und richtiges Recht wurzelt in der Eigenart des Volkes. Es erstrebt selbst zugleich als sinnvolles Ziel die Erhaltung des Volkes sowie die Erhaltung und Förderung seiner Kultur innerhalb des

gedeihlichen Zusammenlebens aller Menschen und Völker. Darin ist eine weitere bedeutsame Grundlage der Erneuerung des Rechts in Zeiten des inneren und des ihm folgenden äußeren Verfalls zu erblicken, wie wir ihn nach den schweren Erschütterungen unseres Jahrhunderts auch in unserer deutschen Gegenwart erleben müssen. Ihn gilt es mit Hilfe einer volksverbundenen, sinnvollen rechtlichen Neuordnung zu überwinden. Dabei geht es nicht nur um die Erneuerung von Rechtsnormen, sondern vor allem auch um deren sinngerechte Auslegung und Anwendung in der Lebens- und Rechtswirklichkeit.

---

1 Hierzu wird auf die religionsphilosophischen Werke Mathilde Ludendorffs „Triumph des Unsterblichkeitwillens", „Des Menschen Seele", „Die Volksseele und ihre Machtgestalter" und „Das Gottlied der Völker", Verlag „Hohe Warte", Pähl Obb., hingewiesen.

2 vgl. von Savigny, „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft", Berlin 1814.

3 Rudolf Stammlers „Lehre von dem richtigen Rechte" (1902), 2. Aufl. 1926, kündet nach seiner Zielsetzung hauptsächlich von einem formal richtigen Recht, enthält aber eine Fülle wertvoller Anregungen zur Fortentwicklung dieser Lehre.

4 Rudolf von Ihering (1818—1892) hat seinem zweibändigen Werk „Der Zweck im Recht" (1883) aus damaliger Sicht noch das Leitwort vorangestellt: „Der Schöpfer des gesamten Rechts ist der Zweck." Ähnlich die „Interessenjurisprudenz" (1932/33) von Philipp von Heck (1858 bis 1943).

Recht aus überzeitlicher Sicht

Ein Beitrag zur weltanschaulichen Grundlegung des Rechts

Alle Rechtsschöpfung hat sich mit dem fortgesetzten Wandel der Lebensverhältnisse und der Lebensanschauungen auseinanderzusetzen. Sie ist ihm aber nicht unterworfen, d. h. sie braucht sich durchaus nicht immer nach ihm zu richten und sich insoweit nicht „auf den Boden der Tatsachen" zu stellen. Vielmehr kann sie einen Entwicklungsgang als nicht rechtmäßig auch ablehnen und stattdessen einen anderen fördern.[1]

Andererseits darf keine Rechtsgestaltung die Weiterentwicklung des Lebens übersehen oder sie unberücksichtigt lassen. Man mag sie als Fehlentwicklung und deshalb als abträglich einschätzen und ihr mit den Mitteln des Rechts entgegentreten. Stets müssen jedoch die tatsächlichen Veränderungen, soweit sie rechtserheblich sind, auch in die rechtlichen Erwägungen einbezogen werden.

Das jeweils geltende Recht ist daher immer auch geschichtlich bedingt. Es ist kein statisches, sondern ein dynamisches, kein unveränderliches, sondern lebendiges, sich ständig erneuerndes und neu zu schöpfendes Recht.

Aber es gibt *überzeitliche und absolute rechtliche Grundwerte*, die von keinem Wandel der Lebensverhältnisse und Lebensanschauungen berührt werden. Es sind sittliche und kulturelle *Richtwerte*, die sich aus der Grundveranlagung des Menschen und dem Sinn seines Daseins ergeben und die als bleibende Werte auch das Recht immer von neuem prägen sollen. Sie stehen über dem Zeitenwandel und über dem vielfältigen weltanschaulichen, politischen und wirtschaftlichen Zweck- und Machtstreben aller Zeiten.

Losgelöst vom Wandel der Erscheinungen entstammen sie dem absoluten (abgel. vom lat. absolvere — loslösen) Sinnbereich unseres menschlichen Daseins, einem „Jenseits" von Raum, Zeit und Ursächlichkeit, das sich allein unserem innerseelischen Erleben offenbart. Über alle äußere Erscheinung, auch über alle menschlichen Zwecke, deren sinnvolle Auswahl und Richtung sie zu bestimmen vermögen, sind sie erhaben, d. h. selbst keinem Zweck unterworfen. Im Hinblick auf ihre Herkunft aus dem Bereich des Absoluten sind wir berechtigt, sie die *göttlichen* Richtwerte unseres Daseins zu nennen. Nur durch sie und unsere Fähigkeit, sie bewußt zu erleben, haben wir Zugang zum göttlichen Wesen und schöpferischen Urgrund aller Erscheinungen, zu Gott, und nur aus dem Bereich des

Göttlich-Absoluten kann uns die rechte Antwort auf die Frage nach dem richtungweisenden Sinn unseres Daseins und damit auch nach dem Sinn des Rechts zuteil werden.

Zu jenen höchsten Richtwerten zählen die Sittlichkeit, die unserem Bewußtsein innewohnt, d. h. das sittlich Gute, sodann, als eine der Wesenszüge der Sittlichkeit, die Gerechtigkeit, ebenso die Wahrhaftigkeit in Wort und Tat, im Erforschen der Wirklichkeit wie in der persönlichen Verhaltensweise, ferner die uneigennützige, gotterfüllte Menschenliebe und die Menschenwürde sowie das bewußte Erleben und Gestalten alles Schönen in unserer Umwelt. Zu ihnen gehören auch die Liebe zur gottgeschaffenen Natur, zu Volk und Heimat und zu den Werken aller wahren Kultur.[2]

Im inneren Erleben und in der äußeren Verwirklichung solcher Erlebnis- und Richtwerte erfüllt sich der Sinn unseres Daseins. Zugleich sind sie auch die Quelle wahren Rechts und weisen sie ihm die Richtung, in der es sich zu entfalten, seine Zwecke auszuwählen und sie zu verfolgen hat, wenn es sinnerfülltes Recht sein will. Indem aus ihnen das Recht in seinen verschiedenen Entstehungsstufen, in der Rechtspolitik und in der Gesetzgebung, in der Auslegung der Gesetze und in der Regelung des Einzelfalles, gestaltet wird, verwirklicht sich das Rechte, das sittliche Gute im Recht, nicht nur das Logisch-Zweckmäßige, in dem nur zu oft die eigentliche Wurzel des Rechts erblickt wird.[3]

Der Einsicht in den Bereich absoluter, d. h. göttlicher Grund- und Richtwerte unseres Daseins und einer Neuschöpfung des Rechts aus ihnen steht in unseren Tagen jedoch weithin ein unheilvoller Zeitgeist entgegen. Es ist daher notwendig, sich zunächst mit ihm auseinanderzusetzen, um die Wege zu neuer Lebens- und Rechtsgestaltung zu ebnen.

In den Völkern, in denen die industrielle Zivilisation und die Technisierung unseres gesamten menschlichen Daseins rasch fortschreitet und ein hauptsächlich auf äußeren, materiellen Wohlstand gerichtetes Zielstreben immer weiter um sich greift, schwindet in zunehmendem Umfang das Gottesbewußtsein und mit ihm das bewußte Erleben göttlicher Daseins- und Richtwerte, wie sie auch für das Recht letztlich maßgebend sind. Die Ursache hierfür ist aber nicht nur in einer vornehmlich dem materiellen Fortschritt dienenden, kulturelle Ziele vernachlässigenden technischen Zivilisation zu erblicken. Wir haben sie darüber hinaus in den nicht mehr glaubwürdigen religiös-konfessionellen Glaubenslehren zu suchen, die sich mit neuzeitlichen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen nicht mehr in Einklang bringen lassen.[4]

Dabei ist jedoch der religiöse Verfall, der Glaubensverfall, nicht allein auf überholte rationale Gottesvorstellungen und Gottesbegriffe, auf eine abwegige Vermenschlichung und Veräußerlichung des Göttlichen zurückzuführen, wie sie im Glauben an einen lohnenden und strafenden oder sonst in unsere Schicksale eingreifenden, persönlichen Gott ihren Ausdruck findet. Das Schwinden eines wahren, für unsere gesamte menschliche Daseinsgestaltung richtungweisenden Gottesbewußtseins ist vor allem dadurch bedingt, daß ein oberflächlich-materieller Realismus auch die absolute Wirklichkeit göttlicher Wesenszüge und Richtwerte, d. h. das uns innewohnende, immanent Göttliche leugnet, das sich im Menschen selbst und seinem inneren Erleben kundgibt. Verneint wird damit aber zugleich die allein wirkliche, uns nur innerseelisch zugängliche Gottheit, von der Schiller in seinen „Worten des Wahns" kündet: „Es ist nicht draußen, da sucht es der Tor, es ist in Dir, Du bringst es ewig hervor". Und in „Das Ideal und das Leben" ruft er uns zu: „Nehmt die Gottheit auf in Euren Willen, und sie steigt von ihrem Weltenthron."

Wir dürfen hierin nicht etwa — im Gegensatz zu einer irrigen Vermenschlichung des Göttlichen — eine Vergöttlichung des unvollkommenen Menschen erblicken. Diese Erkenntnis will nur besagen, daß der Mensch sich in seinem Sinnen und Trachten, seinem Denken und Handeln freiwillig mit dem von ihm erkannten Schöpfungswillen in Einklang zu bringen und darin im göttlichen Sinne die mögliche und wünschenswerte menschliche Reife und Vollendung zu erlangen vermag; denn sein Wesen ist nicht nur durch natürliche Veranlagung und Umwelteinflüsse, sondern vor allem auch durch höchstpersönliche, frei-schöpferische Verantwortung geprägt, die ihm solchen vollendeten Einklang ermöglicht.[5]

„Verantwortung vor Gott und den Menschen", wie sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als Ausgangspunkt der Gesetzgebung kündet, ist zugleich als Quelle jeder sinnvollen Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung anzusehen. „Verantwortung vor Gott" aber bedeutet nur, auf letzte Fragen im Sinne der uns innewohnenden göttlichen Wesenszüge die rechte Antwort zu erteilen. Sie steht allen Menschen offen, so viele Hindernisse auf dem Wege zu ihr, d. h. zu göttlicher Verantwortung, sich auch entgegenstellen mögen. Deshalb kann „Verantwortung vor Gott und den Menschen" in einem solchen Sinne auch als allgemeingültige seelisch-geistige Grundlage jeder Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung gelten.

Der entgegenstehende materialistische Realismus, der heute unser gesamtes Erdenrund — nicht etwa nur die östliche Welt — aufs höchste gefährdet, sieht gegenüber einer solchen Lebensanschauung,

die selbständige seelisch-geistige Richtwerte erkennt und sie in den Mittelpunkt unserer Daseinsgestaltung stellt, nur das als wirklich bestehend an, was wir mit Händen greifen, mit Sinnen und mit unserer begrenzten Vernunft, der „ratio“, erfassen können. Er verneint daher jede jenseits der rationalen Welt bestehende göttlich-schöpferische Wirklichkeit, aus der die Erscheinungswelt und das menschliche Leben erst hervorgegangen sind und die allein unser Dasein zu beseelen und mit wirklichem Sinn zu erfüllen vermag.

Jenem Realismus zur Seite steht der nicht minder einseitige Relativismus, der alles Weltgeschehen nur relativ, d. h. in seiner gegenseitigen Bedingtheit und Abhängigkeit sehen will. Auch andere weltanschaulich überspitzte „Ismen“ wie etwa der Subjektivismus[6], für den unsere Welt nur in einer subjektiv-persönlichen inneren Vorstellung, nicht aber in Wirklichkeit besteht, leugnen allgemeingültige und absolute, objektiv[7] über uns stehende Richtwerte.

Begünstigt werden solche verhängnisvollen Zeitanschauungen, die auch zu irrigen Rechtsschöpfungen[8] führen, von einer einseitig rationalistischen wissenschaftlichen Denkweise[9], die dem Erkennen überrationaler und absoluter Werte und damit zugleich einer ihnen entsprechenden Lebensgestaltung im Wege steht.

So hervorragende Verdienste sich der wissenschaftliche Rationalismus seit dem Aufklärungszeitalter bei der Erforschung der Lebenswirklichkeit erworben hat, soviel religiösen Wahn und Irrglauben, wie Hexenglauben, Teufelswahn usw. er auch schon überwinden half — wir müssen ihn heute auch in seiner Schwäche erkennen, die ihm nicht minder anhaftet, und auch von ihm uns endgültig lossagen.

Der wissenschaftliche Rationalismus geht ausschließlich von der erkennenden Vernunft als dem einzigen menschlichen Erkenntnisorgan aus, das uns gesicherte Erkenntnis vermitteln könne. Schon erkenntnistheoretisch bedeutet ein solches Verfahren eine wesentliche Einengung der wissenschaftlichen — jedenfalls der geisteswissenschaftlichen — Forschung. Es wird dabei übersehen, daß wir zur Erkenntnis des innersten Wesens unseres Daseins und seiner inneren geistig-seelischen Richtwerte, die uns auch die wesentliche Zielrichtung unserer praktischen Daseinsgestaltung anzeigen, nur durch ein zweites Erkenntnisorgan gelangen können: durch das innerseelische Erleben göttlichen Wesens in seinen uns zugänglichen, zur Sinnerfüllung unseres Daseins sich uns offenbarenden Wesenszügen, wie wir sie bereits umschrieben haben.

Das erfahrungsgemäße, empirische Wissen um diese weitere Erkenntnisfähigkeit, nicht etwa nur ein religiöser Glaube, hat daher

nicht nur seine erkenntnistheoretische, sondern auch seine für unsere praktische Lebensgestaltung überragende Bedeutung. Zusammen mit der erkennenden Vernunft, in der Synthese[10] mit ihr, ergibt das Erkennen durch inneres Erleben erst die wahrhaft umfassende und in die Tiefe dringende Daseinserkenntnis[11], aus der wir auch unsere absolut feststehenden Richtwerte entnehmen können.

In einem solchen Sinne fordert unsere zunehmend in Gottferne abgleitende Zeit eine zweite, den seelischen Lebens- und Erlebnisbereich tiefer durchdringende Aufklärung. Sie hat alle Lebensgebiete, auch dasjenige des Rechts zu umfassen. Danach geht es bei der Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung nicht nur um zweckgerechtes, sondern vor allem um sinngerechtes, gotterfülltes Recht. Es wurzelt nicht nur in logischer Zweckmäßigkeit, sondern darüber hinaus im Erleben des sittlich Guten und Gerechten und aller anderen zweckerhabenen göttlichen Wesenszüge, die unser menschliches Dasein beseelen und ihm seinen eigentlichen tiefen Sinn verleihen.

---

1 So kann z. B. die bereits weit fortgeschrittene friedliche Verwertung der Atomenergie in Atomkraftwerken im Hinblick auf die mit ihr verbundenen außergewöhnlichen Gefahren für rechtlich unzulässig erklärt werden, wie es in Österreich durch eine Volksabstimmung geschehen ist. Ferner kann das Recht dem Verfall sittlicher Lebensanschauungen in allen Daseinsbereichen entgegentreten und jeder sittlichen Fehlentwicklung seinen Schutz versagen.

2 vgl. Mathilde Ludendorff, „Triumph des Unsterblichkeitwillens", „Des Menschen Seele" und „Das Gottlied der Völker", Verlag „Hohe Warte", 8121 Pähl

3 vgl. Rudolf v. Ihering, „Der Zweck im Recht", und das diesem Werk vorangestellte Leitwort: „Der Zweck ist der Schöpfer des gesamten Rechts".

4 vgl. Mathilde Ludendorff, „Triumph des Unsterblichkeitwillens", 1. Kap.

5 Mathilde Ludendorff, „Selbstschöpfung", Verlag „Hohe Warte", s. o.

6 „Handlexikon der Philosophie", Erwin Metzke, F. H. Kerle Verlag, Heidelberg, 1948, S. 284 und 274; der Subjektivismus gipfelt im Solipsismus, d. h. in der phil. Lehre, daß nur ich selbst allein (solus ipse) wirklich bin, alles andere nur meine Vorstellung ist.

7 „objektiv", d. h. gegenständlich, hier im Sinne von tatsächlich bestehenden geistig-seelischen Werten zu verstehen; vgl. Metzke, a. a. O., S. 212

8 Das „Recht des Stärkeren", das in Gewaltstaaten herrscht, kann sich zu seiner Rechtfertigung auf den materialistischen Realismus ebenso wie auf den Relativismus oder den Subjektivismus berufen, während eine reine und klare Gotterkenntnis ihm mit absoluter Sicherheit entgegensteht.

9 vgl. Metzke, a. a. O., S. 249

10 Mathilde Ludendorff, „Triumph des Unsterblichkeitwillens" und „Des Menschen Seele", s. o.

11 a. a. O.; da es sich nicht nur um einen religiösen Glauben, sondern um eine innerseelische, vom rationalen Erkennen unterstützte und durch innere und äußere Erfahrung fest gegründete göttliche Gewißheit handelt, nennt Mahilde Ludendorff dieses Erkennen mit Recht ein Gotterkennen und ihre Erkenntnis Gotterkenntnis.

Überzeitliche Richtwerte im Recht

Betrachtungen zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

I. Allgemeines

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik (GG) ist vor mehr als dreißig Jahren unter außergewöhnlichen Zeitumständen verfaßt worden. Es hatte neben den Schwächen der Weimarer Republik vor allem die erschütternden Erfahrungen der jüngsten politischen Vergangenheit und Rechtsgeschichte, die Erfahrungen aus der Zeit des „Dritten Reiches" und seines Zusammenbruchs, zu berücksichtigen. Das bezeugen bereits die Praeambel und die ersten Grundrechtsbestimmungen des Gesetzes. In sie hat der Verfassungsgeber, um Vergangenes überwinden zu helfen und für die Gegenwart und alle Zukunft die Richtung zu weisen, eine Anzahl überzeitlicher sowie vor- und übergesetzlicher Richtwerte aufgenommen.

Die Praeambel zum Grundgesetz, die selbst bereits als Bestandteil des Gesetzes anzusehen ist, beruft sich eingangs auf die grundlegende Verantwortung des Gesetzgebers vor Gott und den Menschen. Sie kündet von dem Willen des Volkes, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen. Und sie fordert das gesamte deutsche Volk auf, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.[1]

Der Artikel 1 GG erklärt die Würde des Menschen für unantastbar. In ihm bekennt sich das deutsche Volk zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt und zu den nachfolgenden Grundrechten.

Durch Artikel 2 GG ist das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen der rechtlichen und verfassungsmäßigen Ordnung und des Sittengesetzes, d. h. persönliche Freiheit in ihren rechtlichen und sittlichen Grenzen, sowie das Recht auf Leben und Gesundheit gewährleistet.

So sind Verantwortung vor Gott und den Menschen, Rechtsfriede, Wille zur Volkserhaltung, ferner die Würde des Menschen, Gerechtigkeit und rechtlich und sittlich begrenzte Freiheit sowie das Recht auf Leben und Unversehrtheit als oberste Richtwerte an den Anfang der Verfassung

gestellt. Es sind überzeitliche wie vor- und übergesetzliche Grundwerte, die hier verfassungsrechtlich normiert worden sind und die sich auf die gesamte Gesetzgebung und Rechtsgestaltung richtungweisend auswirken sollen.

Aber wie jede Verfassung und die meisten einfachen Gesetze, so enthält auch das Grundgesetz Bestimmungen, die schon im Hinblick auf den fortgesetzten Wandel der Lebensverhältnisse der Ergänzung und Auslegung bedürfen. Das gilt auch für jene überzeitlichen rechtlichen Richtwerte, obwohl sie selbst von der Fortentwicklung der Lebensverhältnisse und Lebensanschauungen unberührt bleiben.

Im folgenden soll dies anhand einiger Beispiele näher erläutert werden.

II. Überzeitliche Richtwerte der Verfassungsnormen

1. Familien- und Jugendschutz

Ungeachtet der hohen sittlichen Anforderungen des Grundgesetzes sehen wir uns heute in der Bundesrepublik einer mit diesen Anforderungen vielfach nicht in Einklang stehenden Lebens- und Verfassungswirklichkeit gegenübergestellt.

Die Störungen und Zerrüttungen des Ehe- und Familienlebens, das Überhandnehmen der „Ehen ohne Trauschein", mehr als die Verdoppelung der Ehescheidungen seit der Verkündung des Grundgesetzes, ein den Volksbestand auf die Dauer gefährdender, seit nahezu einem Jahrzehnt anhaltender, starker Geburtenrückgang, dazu allgemeine sittliche Auflösungserscheinungen einer Epoche, in der vor allem die heranwachsende Jugend einer besseren Betreuung und Führung bedürfte — das alles sind bedauerliche Zeiterscheinungen, denen wir heute in der Bundesrepublik ausgesetzt sind.

Die staatliche Fürsorge für Ehe und Familie, der Mutterschutz und die allgemeine Jugendfürsorge bedürfen daher neuerdings größter Beachtung. Sie waren in den Artikeln 119—121 der Weimarer Verfassung (WV) stärker betont als in Artikel 6 GG, der die Fürsorge für Ehe und Familie betrifft. Die Weimarer Verfassung stellte zwar nach ihrem Verständnis in der Hauptsache nur Richtweisungen und Programmsätze auf, während das Grundgesetz, und zwar auch in seinem Artikel 6, unmittelbar geltendes Recht enthält. Für die Grundrechte ist dies ausdrücklich in Artikel 1 Abs. 3 GG bestimmt. Umsomehr erscheint es jedoch in unseren Tagen erforderlich, daß auch die umfassenderen Richtweisungen der Weimarer Verfassung in diesem familien- und jugendrechtlichen Bereich sinngemäß angewendet

werden. Das gilt besonders für die Bestimmungen in Artikel 119 WV, daß die Ehe „als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation" unter dem besonderen Schutz der Verfassung steht, ferner, daß „die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie" Aufgabe des Staates und der Gemeinden ist und daß „kinderreiche Familien Anspruch auf ausgleichende Fürsorge" haben. Demgegenüber enthält das Grundgesetz nur die nüchterne Feststellung, daß „Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung" stehen. Darüber hinaus bestimmt es zwar, daß auch jede Mutter Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft beanspruchen kann. Weitergehend ist jedoch in der Weimarer Verfassung „die Mutterschaft" als solche und als Ganzes, d. h. in bezug auf alle Mutterschaftsjahre und -aufgaben und auf das Wohl der Kinder in der gesamten für ihren Werdegang wichtigen Betreuungszeit, dem Schutz und der Fürsorge des Staates unterstellt.

Eine dem Artikel 121 WV entsprechende Bestimmung, derzufolge die Jugend allgemein „gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung" zu schützen ist, fehlt im Grundgesetz ganz. Insoweit mangelt es gerade in unserer Verfallszeit, in der die Jugend besonders der Gefahr seelenschädigender Sektiererei, der Nikotin- und Alkoholsucht, der Drogensucht, der Verführung zur Gewalttat und anderer Entartung ausgesetzt ist, an einer ausdrücklichen, schon grundgesetzlichen Richtweisung, wie sie die Weimarer Verfassung gab. In Artikel 5 GG wird lediglich im Zusammenhang mit den Schranken des Rechts auf freie Meinungsäußerung auf ein der einfachen Gesetzgebung überlassenes Jugendschutzrecht hingewiesen. Im Hinblick auf die notwendige Jugendbetreuung und Jugendführung könnte jedoch auch dieses Schutzrecht, z. B. innerhalb eines die Allgemeinbildung und die Lebenskunde sowie die sittliche Lebenshaltung stärker betonenden Schulrechts, umfassender ausgestaltet sein.

Hinsichtlich der Förderung der Familie und im Hinblick auf die Erziehungsaufgaben der Eltern ist besonders hervorzuheben, daß die Familie nicht nur als natürliche Lebensgemeinschaft ihren Sinn in sich selber trägt. Sie hat Schutz und Förderung auch deshalb zu beanspruchen, weil sie zu allen Zeiten die natürliche und kulturelle Keimzelle des Volkes ist. Die Gestaltung des Familienlebens wie des Sippenlebens in der Großfamilie, die sich gegenseitig, z. B. in der Jugend- und Altersbetreuung, Hilfe leistet, ist daher nicht nur „Privatsache". Sie hat vielmehr verantwortungsbewußt auch der Volkserhaltung und der Gotterhaltung im Volke zu dienen.

2. Das Recht auf Leben und Gesundheit

Zu den in das Grundgesetz übernommenen überzeitlichen, allgemeinmenschlichen Grund- und Richtwerten gehört auch das jedem zustehende Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Der Grundgesetzgeber hat mit der ausdrücklichen Erklärung dieses Rechts zum Grundrecht besonders gegenüber dem politischen Mord und politischen Mißhandlungen, die in unserem Jahrhundert unter Gewaltherrschern bereits Millionen von Opfern gefordert haben, den im Rechtsstaat erforderlichen verfassungsrechtlichen Schutz gewährt. Aber auch sonst ist jede Vernichtung menschlichen Lebens oder jede Beeinträchtigung körperlicher Unversehrtheit schon durch das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG als schwerwiegendes Unrecht gekennzeichnet, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen, wie im Falle der Notwehr, ausdrücklich zugelassen sind.

Diese grundgesetzliche Schutzbestimmung bedarf aber aus überzeitlicher und übergesetzlicher Betrachtung in doppelter Hinsicht einer sinngemäßen Ergänzung.

Nicht nur die körperliche, sondern auch die seelische Unversehrtheit muß grundrechtlich geschützt sein. Obwohl nur die körperliche im Gesetz erwähnt ist, soll darunter nach herrschender Auffassung auch die seelische zu verstehen sein.[2] Bei der besonderen Bedeutung des Seelenschutzes unter den gegebenen Zeitverhältnissen wäre es jedoch angebracht, ihn auch im Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich hervorzuheben.

Ferner muß nicht nur menschliches Leben, sondern auch die uns umgebende Natur, die zugleich die Grundlage unseres eigenen Daseins bildet, heilig gehalten und vor ungerechtfertigten Eingriffen, vor jeder sinnwidrigen Zerstörung und Beeinträchtigung bewahrt werden. Aus dem Recht auf Leben und Unversehrtheit ist daher ein Recht auf angemessenen Lebens- und Umweltschutz zu entwickeln. Dieser soll jedoch nicht nur uns vor Schäden bewahren, die uns aus unserer natürlichen und aus der von uns selbst gestalteten Umwelt drohen. Die natürliche Umwelt soll auch um ihrer selbst willen — als göttliche Schöpfung — geschützt sein. Das gilt für den gesamten Naturschutz.

Schließlich ist angemessener Umweltschutz nicht nur vom Staat zu erwarten. Auch jeder einzelne muß verpflichtet sein, innerhalb seines Verantwortungsbereichs diesen Schutz zu gewährleisten.

Wie wünschenswert es wäre, auch über den Umweltschutz eine grundlegende Bestimmung in Art. 2 Abs. 2 GG einzufügen[3], ergibt sich heute mehr denn je aus den durch die ständig zunehmende Industrialisierung erwachsenden Gefahren. Am eindringlichsten mögen

sie sich im drohenden Beginn eines Atomzeitalters mit allen seinen verhängnisvollen und gefahrenträchtigen Begleiterscheinungen und in der noch immer unbefriedigenden Atomgesetzgebung verdeutlichen.

Dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. 12. 1959 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 10. 1976 (BGBl. I S. 3053) ist zwar als Zweckbestimmung des Gesetzes — unter Beachtung des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG — u. a. vorangestellt, daß Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung der ionisierenden Strahlen zu schützen sind (vgl. § 1 Ziff. 2 des Atomgesetzes). In den darauf folgenden Einzelbestimmungen des Gesetzes (vgl. §§ 4—7 und 9 ATG) ist jedoch lediglich vorgeschrieben, daß die „nach dem Stand von Wissenschaft und Technik" erforderliche Vorsorge gegen Schäden zu treffen ist. Eine derartige nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik sich richtende Vorsorge braucht jedoch durchaus nicht der allein notwendigen, nach der Gefahrenlage gebotenen Vorsorge zu entsprechen. In einem solchen Sinne sollen zwar nach der Meinung eines Kommentators[4] die fraglichen Vorschriften aus dem Gesamtzusammenhang des Gesetzes auszulegen sein. Das ergibt sich jedoch nicht aus dem anderslautenden und deshalb mindestens mißverständlichen Wortlaut der erwähnten Einzelvorschriften. Stellt man aber die Sicherheitsbestimmungen — entgegen ihrem Wortlaut — sinngemäß nicht auf den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik, sondern auf die Gefahrenlage ab, so ist festzustellen, daß die Gefahrenschwelle, die nach Gewerberecht allen gewerblichen und industriellen Unternehmungen gesetzt ist, bei der industriellen Nutzung der Kernenergie, was Art und Umfang der drohenden Gefahren anlangt, weit überschritten ist. Das gilt nicht nur für die noch immer ungeklärte Frage des endgültigen Verbleibs des Atommülls, sondern auch in vieler anderer Hinsicht.[5]

Das Fehlen einer richtungweisenden grundgesetzlichen Umweltschutzbestimmung, durch die dem übergesetzlichen Recht auf angemessenen Lebens- und Umweltschutz auch ausdrücklich grundrechtlicher Rang eingeräumt werden würde, macht sich daher auch im atomrechtlichen Bereich nachteilig bemerkbar. Immerhin läßt sich in wesentlichem Umfang ein solches Umweltschutzrecht auch schon aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ableiten. Gänzlich fehlt aber in allen neuzeitlichen Verfassungen wie im Völkerrecht, auf das unser Grundgesetz sich bezieht (vgl. Art. 25 GG), noch jede Ächtung der menschenunwürdigen Atomwaffen, die zur Beendigung des zweiten Weltkriegs bereits eingesetzt und inzwischen schon weit fortentwickelt

worden sind; sie stellen die schwerste Umweltbedrohung dar. Völkerrechtliche Vereinbarungen wären daher in dieser Richtung viel stärker anzustreben, als dies bisher geschehen ist.

3. Das Ausländerrecht

Bei der Gestaltung des Ausländerrechts, das im Grundgesetz nur sehr begrenzt geregelt ist (vgl. Art. 16 GG), heute aber in der Bundesrepublik im Zeichen von Millionen von Gastarbeitern — einschließlich ihrer Familien — besondere Bedeutung gewonnen hat, müssen die Erhaltung eines eigenen gedeihlichen Volkslebens und der eigenen Volkskultur als überzeitliche und übergesetzliche Richtwerte sinnvoller als bisher Berücksichtigung finden. Dabei sind Volksrecht einerseits und Gastrecht andererseits, das so gastfrei und gastfreundlich wie möglich auszugestalten ist, grundsätzlich zu unterscheiden.

Geht man hiervon aus, so ergibt sich im wesentlichen folgendes:

Die Gastarbeiter haben in der Bundesrepublik vornehmlich aus wirtschaftlichen Gründen Aufnahme gefunden. Wirtschaftliche Gründe lagen hierfür sowohl auf Seiten der Bundesrepublik, die Arbeitskräfte brauchte, wie auf Seiten der Herbeigerufenen vor, die im eigenen Land keine oder keine ihnen genehme Arbeit fanden und wirtschaftliche Besserstellung erstrebten. Ebenso ersuchen zunehmend Asylanten, die nicht nur politisch Verfolgte sind (vgl. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG), aus rein wirtschaftlichen Gründen um Aufnahme in der Bundesrepublik. Diese Gesamtentwicklung konnte der Grundgesetzgeber nicht voraussehen. Er hätte sonst vermutlich Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme und Einbürgerung von Gastarbeitern und anderen Ausländern getroffen.

Es ist zwar bereits ein Aufnahmestopp sowohl für Gastarbeiter wie für nicht politisch verfolgte Asylanten, die politische Gründe nur vortäuschen, ausgesprochen worden, um die Zahl der in der Bundesrepublik lebenden Ausländer nicht weiter anwachsen zu lassen. Aber auch in der Frage der Einbürgerung der schon aufgenommenen Ausländer sollte allgemein größte Zurückhaltung geübt werden, damit wir nicht, noch dazu auf unserem nur noch eng begrenzten Lebensraum, zum Einwandererland werden, das seine einheitlich-nationale Abstammungsgrundlage weitgehend verliert.

Die Einbürgerung ist eine Frage des pflichtgemäßen Ermessens der für sie zuständigen Behörden. Wirtschaftliche Gründe für sich allein rechtfertigen sie keinesfalls. Vor der Entscheidung, die nicht nur formal die Verleihung der Staatsbürgerschaft, sondern inhaltlich vor allem die Eingliederung in die Gemeinschaft des Deutschen Volkes zum Gegenstand hat, sollte stets eingehend geprüft werden, ob dem

Ausländer unter Berücksichtigung seiner bisher fremden Volkszugehörigkeit und nach seiner Gesamtpersönlichkeit künftig alle staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte eines Deutschen unbedenklich übertragen werden können und ob ihm die Übernahme der Pflichten auch zugemutet werden kann. Man denke hierbei nur an die Erziehung der Kinder im deutschen Sinne und nach deutscher Sitte, aber auch allgemein an die mit der Eingliederung der Ausländer verbundenen kulturellen, politischen und sonstigen, oft unüberwindlichen Schwierigkeiten. **Im allgemeinen sollte jeder in seinem Volk und Volkstum verwurzelt bleiben, in dessen Sitte und Brauchtum, Sprache, Recht und Kultur er sich heimisch fühlt und in dem er seelisch den besten Widerhall findet.** Einem anderen Volkstum wird er, namentlich wenn überwiegend wirtschaftliche Gründe für seinen Aufenthalt im fremden Land maßgebend sind, immer mit inneren Vorbehalten gegenüberstehen. Die Einwandererländer, in denen auf weitem Raum die Angehörigen mehrerer oder vieler Völker zusammenleben, sollten auch künftig, schon im Hinblick auf ihre weite räumliche Ausdehnung, die auch ein engeres Zusammenleben geschlossener Volksgruppen ermöglicht, eine Ausnahme bilden. Wo einer wirtschaftlichen Notlage in anderen Völkern abgeholfen werden soll, ist es auch aus Gründen der Erhaltung der Eigenkultur jener Völker und ihrer Volksangehörigen sinnvoller, ihnen ohne Herauslösung von Volksteilen des fremden Landes und ohne ihre Eingliederung in unser Volk Entwicklungshilfe und industrielle Hilfe an Ort und Stelle zu leisten.

Die Erhaltung der Völker und ihrer Kulturen, die von der Schöpfung gewollt ist, fordert grundsätzlich die Erhaltung des völkischen, kulturellen und staatlichen Eigenlebens. Das gilt für alle Völker der Erde. Sie sollen deshalb in gegenseitiger Achtung ihrer Eigenart friedfertig zusammenleben, aber auch der Notwendigkeit der Erhaltung ihres gottgewollten Eigendaseins sich stets bewußt bleiben.

Um einer Überfremdung unseres eigenen Volkes, auch im Hinblick auf den Kinderreichtum der Gastarbeiterfamilien, aber auch einer Entfremdung der Gastarbeiter und ihrer Familien aus ihrem eigenen Volkstum mit allen ihren nachteiligen menschlichen und politischen, kulturellen und rechtlichen Folgeerscheinungen von vornherein vorzubeugen, müßte die Dauer des Gastarbeiteraufenthaltes daher allgemein zeitlich hinreichend begrenzt sein. Auch dürften Arbeitslose unseres eigenen Volkes nicht durch Gastarbeiter bei der Arbeitssuche verdrängt werden. Wenn entgegengehalten wird, daß es zu allen solchen Überlegungen zu spät sei, da viele Gastarbeiter mit ihren Familien, teilweise unterstützt durch die Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EG-Verträge), bereits jahre-

lang in der Bundesrepublik leben und nicht einfach wieder „abgeschoben" werden können, so wird damit vor allem die politische Seite der Problemlösung angesprochen. Zu ihr kann im gegebenen Zusammenhang keine Stellung genommen werden. Der überzeitliche Richtwert der Volks- und Volkstumserhaltung, von dem hier ausgegangen wird, um richtiges Recht zu finden, wird hierdurch nicht berührt. Auch die Bestimmungen der EG-Verträge sollten aus solcher Sicht nur im Sinne eines „Europa der Vaterländer" ausgelegt werden, in dem das staatliche und kulturelle Eigenleben der europäischen Völker unbeschadet ihres notwendigen engen völkerrechtlichen Zusammenschlusses gewahrt bleibt. Das Ziel einer europäischen Zentralregierung und einer weitgehenden Vermischung der europäischen Völker, das von der Paneuropabewegung verfolgt wird, läßt sich mit dem Ziel der Erhaltung der Völker in ihrer völkischen und kulturellen Eigenart nicht in Einklang bringen. Der Freizügigkeitsgrundsatz der Europäischen Verträge müßte insoweit ebenfalls seine sinnvolle rechtliche Begrenzung erfahren.

4. Der Gleichheitssatz

Wesenskern des Rechts ist die Gerechtigkeit und der auf ihr beruhende Rechtsfriede (vgl. Art. 1 GG). Aber was ist gerecht? Darüber sind die Meinungen auch der zur Verantwortung für das Wohlergehen der Menschen und Völker Berufenen leider noch oft in wesentlichen Beziehungen verschieden. Man denke nur an die unterschiedlichen Auffassungen über Gerechtigkeit in der heutigen politischen und rechtlichen Gestaltung der östlichen und der westlichen Welt.

Allgemein ist vorauszuschicken, daß Gerechtigkeit nicht nur Sach- und Zweckgerechtigkeit ist, die beliebigen Zwecken dient. Sie ist vielmehr ihrem Wesen nach Sinngerechtigkeit, die dem Menschen und dem Sinn seines Daseins, Göttliches in allen seinen Wesenszügen bewußt erleben zu können, gerecht werden will. Damit ist sie der umfassendste, aber auch am tiefsten gegründete der aus überzeitlichen und übergesetzlichen Richtwerten näher zu bestimmenden, zunächst unbestimmten Rechtsbegriffe. Er will deshalb in einzelnen Beziehungen näher dargelegt und erläutert sein.

Eine wesentliche Bestimmung zur Gerechtigkeit enthält in unserem Rechtsbereich der sogenannte Gleichheitssatz des Art. 3 I GG. Danach sind „alle Menschen vor dem Gesetz gleich". Dieser Grundsatz erinnert an die Leitideen der französischen Revolution. Auch ihnen zufolge sollen alle Menschen gleich sein. Der Grundsatz war aber damals hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt zu verstehen, daß alle äußeren Standesunterschiede als rechtlich überwunden gel-

ten, d. h. vor dem Gesetz keine Bedeutung mehr haben sollen. Insoweit ist ihm uneingeschränkt zuzustimmen. Die Völker bilden nicht nur politische, sondern auch seelische Einheiten, denen die Aufrechterhaltung oder Neueinrichtung von Standesschranken und Klassenunterschieden nur hinderlich sein kann (vgl. hierzu Art. 3 Abs. 2 GG).

Der allgemeine Satz, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich seien, birgt gleichwohl die Gefahr in sich, mißverstanden zu werden.

Dazu ist zunächst, um auch einem immer wieder auftauchenden Gleichheitswahn entgegenzutreten, festzustellen, daß in Wahrheit alle Menschen *nicht* gleich, sondern ungleich sind. Das gilt, genau genommen, auch, wenn sie „vor dem Gesetz" und ihrem das Recht anwendenden Richter stehen. Zudem ist nur rechtlich wesentlich Gleiches gleich, wesentlich Ungleiches dagegen verschieden zu behandeln.[6] Insofern darf also die Bestimmung, daß alle Menschen „vor dem Gesetz" gleich seien, nicht irrtümlich aufgefaßt werden. Gerechterweise kann nur gemeint sein, daß „gleiches Recht für alle" gelten soll, d. h. daß zwar keineswegs alle gleich zu behandeln sind, daß aber an alle, die zur Rechtsgemeinschaft gehören, *der gleiche rechtliche Maßstab* anzulegen ist.

Ein einleuchtendes Beispiel hierfür bietet das gesamte Strafrecht, das im Hinblick auf die sehr verschiedenen Täterpersönlichkeiten, auf das Ausmaß ihres verbrecherischen Willens usw. selbst bei gleichartiger Straftat zu sehr verschiedenen Strafhöhen und sogar zu unterschiedlichen Strafarten führt. Richtungsweisend für die Bemessung der Strafe ist nur ein gleicher gesetzlicher *Beurteilungsmaßstab*, nicht die „Gleichheit der Täter" vor dem Gesetz.

Im übrigen ist der Satz, daß „alle Menschen" vor dem Gesetz gleich sind, auch nicht dahin zu verstehen, daß Ausländer wie Inländer rechtlich gleich zu behandeln seien.[7] So können z. B. Ausländer an öffentlichen Wahlen nicht teilnehmen und auch nicht in öffentliche Ämter gewählt werden (vgl. Art. 33 GG), d. h. sie besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht, obwohl in Parteien, Kirchen usw. zunehmend Stimmen laut werden, die z. B. Gastarbeitern das Recht auf Teilnahme an Gemeindewahlen zugestehen wollen. Die Weimarer Verfassung und vor ihr auch die Paulskirchenverfassung von 1848 hatten deshalb bereits die insoweit zutreffendere Formulierung gewählt, daß nur „alle Deutschen" (nicht „alle Menschen") vor dem Gesetz gleich seien.

Fragen wir also nochmals nach dem Wesen wahrer Gerechtigkeit, so gelangen wir hinsichtlich des geltenden Gleichheitssatzes zu dem Ergebnis, daß — genau genommen — nicht die Menschen vor dem

Gesetz gleich und rechtlich gleich zu behandeln sind, sondern daß gleiche Gesetze nach einem einheitlichen Maßstab auf alle Angehörigen der gleichen Rechtsgemeinschaft anzuwenden sind.

Danach hat gleiches Recht nur für alle Deutschen zu gelten.

5. Das Sittengesetz

Zu den im Grundgesetz nicht näher erläuterten unbestimmten, zu einem wesentlichen Teil aus überzeitlichen und übergesetzlichen Richtwerten abzuleitenden Rechtsbegriffen zählt auch der Begriff des Sittengesetzes. Es ist neben den „Rechten anderer" und der „verfassungsmäßigen Ordnung" die dritte Schranke, die das Grundgesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 GG der von ihm ausdrücklich gewährleisteten freien Entfaltung der Persönlichkeit setzt.

Aber was ist das Sittengesetz als Rechtsbegriff, woraus sollen wir ihn ableiten?

Peters[8] führt hierzu aus, daß es in einer „in einem Auflösungsprozeß begriffenen Gesellschaft wie der unsrigen" nicht einfach sei, den Begriff des Sittengesetzes zu umschreiben. Man könne unter ihm die Summe derjenigen sittlichen Normen verstehen, die Allgemeingut der abendländischen Kultur sind, beispielsweise und vor allem die „Zehn Gebote". Auf Peters beruft sich insoweit der Grundgesetzkommentar von Mangoldt-Klein.[9] Mit Recht wird dem jedoch entgegengehalten, daß es nicht auf eine Übereinstimmung der sittlichen Auffassung „in der Welt" oder im „abendländischen Kulturkreis" ankomme, sondern von vornherein nur auf das sittliche Bewußtsein unserer Rechtsgemeinschaft.[10]

Entscheidend für den festzustellenden begrifflichen Inhalt des Sittengesetzes im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG ist danach das dem Deutschen Volk in der Bundesrepublik Deutschland eigene sittliche Bewußtsein als übergesetzlicher Richtwert. Insoweit kann nicht das Bewußtsein schwankender Mehrheiten oder Minderheiten im Volk, sondern nur dasjenige aller gut und rechtschaffen Gesinnten und deren Anstandsgefühl ausschlaggebend sein; denn das Sittengesetz ist als Inbegriff aller geltenden sittlichen Normen nur das Gesetz der guten Sitte. Es kann nicht aus beliebigen Sitten oder gar aus Unsitten entnommen werden. Gleichwohl ist es auch angängig, die Anschauungen bestimmter größerer Bevölkerungskreise, z. B. der Ärzte oder ländlicher Kreise, wie sie auch durch besondere Berufsauffassungen mitgeprägt sein können, zu berücksichtigen.[11] Im allgemeinen kann aber weder ein verfeinertes noch ein vergröbertes Sittlichkeitsempfinden, sondern nur das durchschnittliche Sittlichkeitsbewußtsein aller Gutgesinnten im Volke ausschlaggebend sein.

Unzulässig ist es jedenfalls, die sittlichen Normen anderer Völker einfach zu übernehmen. Sie k ö n n e n mit denen des eigenen Volkes übereinstimmen. Das b r a u c h t aber nicht so zu sein. Oft unterscheiden sie sich wesentlich, so wie auch das Recht aller Völker erhebliche Unterschiede aufweist. Diese Verschiedenheiten sind einerseits anlagebedingt, d. h. sie beruhen auf der verschiedenen Mentalität der Völker und Rassen. Zum anderen sind sie auch durch deren unterschiedliche kulturelle Entwicklung, d. h. geschichtlich bedingt. So ist die Monogamie, die Einehe, ein Wesenszug deutscher Sitten- und Rechtsauffassung, die Polygamie in dem Sinne, daß der Ehemann gleichzeitig mehrere Ehefrauen haben kann, ein Grundzug des Sitten- und Rechtslebens der Völker, die im mohammedanischen Glauben leben.

Vergleichen wir unser arteigenes Sittengesetz mit den biblischen „Zehn Geboten", auf die sich Peters und der Grundgesetzkommentar v. Mangoldt-Klein besonders beziehen, so ergeben sich neben einigen Übereinstimmungen ebenfalls wesentliche Abweichungen.

Mit dem biblischen Gebot, daß wir nicht töten sollen, steht unser Sittengesetz nur im Einklang, wenn die Fälle der Tötung in Notwehr und im Verteidigungskriege von dem Verbot ausgeschlossen sein sollen. Im übrigen aber ist das Tötungsverbot allgemein-menschliches, übervölkisches Sittengesetz, das in den Strafgesetzen aller zivilisierten und kultivierten Völker seinen Niederschlag gefunden hat. Dasselbe gilt von dem Gebot: „Du sollst nicht stehlen".

Soweit die Pflicht zur Wahrhaftigkeit in den „Zehn Geboten" angesprochen wird, soll sie sich — zu sehr eingeengt — nur darauf beziehen, daß „wir kein falsches Zeugnis reden sollen wider unseren Nächsten". Allgemein wird Wahrhaftigkeit und Unterlassung jeder Lüge, ein Kernpunkt unseres Sittengesetzes und unserer Jugenderziehung, in den „Zehn Geboten" nicht gefordert.

Treuepflicht im Sinne persönlicher Verläßlichkeit, ferner die Forderungen, daß wir uns in jeder Lebenslage tapfer halten und verhalten und selbstbeherrscht, rücksichtsvoll und hilfsbereit sein sollen — ebenfalls wesentliche Bestandteile unseres Sittengesetzes — sind in den „Zehn Geboten" nicht erwähnt.

Das G e b o t ferner, daß wir an einen p e r s ö n l i c h e n , in unser Schicksal eingreifenden, auch strafenden Gott glauben sollen, entspricht weder unserer sittlichen noch unserer rechtlichen Auffassung von weltanschaulicher und religiöser Toleranz (vgl. Art. 4, Abs. 1, GG).

Ebensowenig steht die Aufforderung, daß wir Vater und Mutter ehren sollen, auf daß „wir lange leben im Lande, das uns der Herr, unser Gott, gibt", im Einklang mit unserer sittengesetzlichen Auf-

fassung. Achtung vor den Eltern wie Elternliebe müssen nach unserer Anschauung frei sein von allem persönlichen Zweck- und Glücksstreben.

Die Unterschiede zwischen unserem eigenen und dem biblischen Sittengesetz konnten im gegebenen Zusammenhang nur beispielsweise angedeutet werden.[12]

Aus unserer Sicht können wir die Zielsetzung des Sittengesetzes dahin zusammenfassen, daß es innerhalb eines Volkes und im Zusammenleben der Völker und Menschen untereinander die guten Sitten aufrechterhalten, damit der Volkserhaltung und der Erhaltung eines gedeihlichen Völkerlebens dienen will. Diese Zielsetzung kann für alle Völker gelten. Dabei sind aber mindestens die Schwerpunkte der sittlichen Gebote, wie schon der Vergleich der „Zehn Gebote" mit unserem Sittengesetz zeigt, unterschiedlich gesetzt. Oft wird unter „guter" Sitte, wie das erwähnte Beispiel der Eheführung zeigt, in den verschiedenen Völkern auch etwas Verschiedenes verstanden.

Soweit das Sittengesetz überzeitliche Richtwerte, wie das Gebot der Wahrhaftigkeit, der Zuverlässigkeit oder der Selbstbeherrschung, enthält, ist es unwandelbare sittliche Norm. Soweit es sich mit den Sitten der Zeit, z. B. den Umgangs- und Höflichkeitsformen, wandelt, muß es zwar stets im Einklang mit jenen unveränderlichen Normen bleiben, kann es aber gleichwohl seinen Inhalt wechseln. Es trägt also nur zum wesentlichen Teil überzeitlichen Charakter. Im übrigen ist es zeitbedingt.

Für unsere Rechtsordnung ist das in Art. 2 GG übernommene Sittengesetz in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung.

Zunächst ist, geschichtlich gesehen, alles Recht, auch das unsre, ursprünglich aus Lebens- und Rechtsgepflogenheiten, aus der Rechtssitte, als einem ungeschriebenen Sitten- und Gewohnheitsrecht hervorgegangen. Dieses Gewohnheitsrecht ist mindestens teilweise auch in die spätere, geschriebene Rechtsordnung, in die geschriebenen Gesetze übernommen worden. Das gilt beispielsweise für den deutschrechtlichen Grundsatz, daß in der Rechtsgestaltung wie in der Rechtsanwendung Treu und Glauben herrschen müssen. Das Sittengesetz ist also insoweit als ungeschriebenes Gesetz des Gemeinschaftslebens im Volke geschichtliche Grundlage des Rechts. Das gilt vor allem für das Strafrecht, in dem das Sittengesetz seinen deutlichsten Niederschlag findet.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß heute viele Rechtssatzungen, die neuzeitlichen Gesetze, weniger aus einer bereits bestehenden Rechtssitte als aus dem Willen des Gesetzgebers hervorgehen, die sich rasch wandelnden Lebensverhältnisse jeweils neu aus rechtspolitischen Gegenwarts- und Zukunftserwägungen zu regeln.

Aber auch jede neue Gesetzgebung hat sich gemäß Art. 2 Abs. 1 GG allgemein im Rahmen der guten Sitten und ihrer Normen, d. h. im Rahmen des Sittengesetzes, zu halten. Insoweit setzt also das Sittengesetz auch der Rechtspolitik und dem Gesetzgeber die notwendigen sittlichen Schranken.[13]

Ferner kann sich niemand auf ein unbegrenztes Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, d. h. darauf berufen, daß er im freiheitlichen Rechtsstaat, von ausdrücklichen rechtlichen Schranken abgesehen, „tun und lassen könne, was er will". So hat er im täglichen Umgang auch dort, wo es rechtlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben und erzwingbar ist, Rücksicht auf andere zu nehmen, darf er nicht sittenwidrig „aus der Reihe tanzen" usw. Er muß sich also insoweit das Sittengesetz auch als Schranke seiner Freiheitsbetätigung entgegenhalten lassen. Niemand hat ein Recht auf sittlich unbegrenzte Freiheit.

Schließlich ist das Sittengesetz auch für die Art und Weise der Rechtsverwirklichung maßgebend. Es kommt nicht nur darauf an, was, inhaltlich gesehen, für rechtens erklärt wird, sondern auch darauf, wie es dem Rechtsuchenden nahegebracht und erläutert und wie es durchgesetzt wird. Das Sittengesetz fordert daher von der Rechtsverwirklichung auch eine ihm entsprechende Gestaltung des Rechtsvollzugs. Insbesondere können das Sozial-, Familien- und Jugendrecht, aber auch das gesamte Verfahrensrecht ohne die verständnisvolle, sittengesetzlich einwandfreie Art und Weise der Rechtsausübung sich nicht voll entfalten. Auch der Zwangs- und Strafvollzug finden im Sittengesetz ihre rechtliche, nicht nur ihre moralische Schranke. Inwieweit das Sittengesetz im einzelnen auch rechtlich maßgebend ist, muß den rechtsgesetzlichen Einzelnormen, ihrem Gesamtzusammenhang und ihrem Sinn und Zweck in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles entnommen werden.

6. Demokratischer und sozialer Bundesstaat

Nach Art. 20 GG, der unveränderliches, durch keine Mehrheit der gesetzgebenden Körperschaft, des Bundestages, abänderbares Recht darstellt (vgl. Art. 79 Abs. 3 GG), ist die Bundesrepublik ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Die Begriffe „demokratisch" und „sozial" sind, wie die Gerechtigkeit, unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung und Ergänzung aus dem Gesamtzusammenhang des Gesetzes und aus überzeitlichen und übergesetzlichen Richtwerten des Rechts bedürfen.

Was unter „Demokratie" im Sinne unserer Rechtsauffassung verstanden werden soll, ergibt sich weitgehend aus dem Gesamtzusammenhang des Grundgesetzes und seinen Einzelvorschriften.[14] Grundlegend ist dabei die Bestimmung, daß die gesamte Staatsgewalt vom Volke ausgeht (Art. 20 Abs. 2 GG). Sie ist aber nicht im Sinne eines überspitzten „Demokratismus" auszulegen. Das Volk kann die Staatsgewalt nicht selbst und unmittelbar, sondern — abgesehen von Wahlen und Abstimmungen — nur dadurch ausüben, daß es den demokratischen Organen und in ihnen seinen besten und vertrauenswürdigsten Vertretern sein Vertrauen schenkt. Sie haben in einer „parlamentarischen" und „repräsentativen" Demokratie wie der unsrigen treuhänderisch und nach bestem Wissen und Gewissen im Auftrage und im wohlverstandenen Interesse aller für alle zu handeln und die Staatsgeschäfte zu führen.

Der Schwerpunkt einer guten rechtsstaatlichen Demokratie, die ein freiheitlich-demokratisches Volk anstrebt, sollte daher nicht in einer von gegenseitigem Mißtrauen getragenen demokratischen Kontrolle, sondern im gegenseitigen, menschlich und sachlich begründeten Vertrauen gesehen werden. Dabei hat das Wohl des ganzen Volkes auch über dem Wohl der Parteien zu stehen.

Der Begriff „sozial" darf nicht verwechselt werden mit „sozialistisch" und dem Sozialismus der Ostblockstaaten und ihrem Gleichschaltungsstreben, das mit dem Grundsatz eines freiheitlichen Rechtsstaates (vgl. Art. 2 Abs. 1, Art. 4, 5, 9 usw. GG) nicht in Einklang zu bringen ist. Die Sozialstaatsklausel bedeutet zwar eine Abkehr vom bürgerlich-liberalen Rechtsstaat, vor allem insoweit, als der Sozialstaat durch Daseinsvorsorge, staatliche Leistungen und Lenkungen usw. mitgestaltend in das Gesellschafts- und Gemeinschaftsdasein eingreift und für möglichen sozialen Ausgleich sorgt.[15] Sie bedeutet auch eine Abkehr vom Kapitalismus, indem sie die Sozialbindung des Eigentums beinhaltet (Art. 14 GG: „Eigentum verpflichtet; vgl. auch „Sozialisierung" nach Art. 15 GG). Sinnvolle Sozialgerechtigkeit beruht dabei aber im Gegensatz zu sozialistischer Gleichschaltung und Enteignung auf einer Anerkennung des Eigentums als einer wesentlichen Grundlage der Persönlichkeitsentfaltung und einer sach- und sinngerechten Bewertung der Unterschiede der persönlichen Leistungen und der Verantwortungsstufen innerhalb des gesellschaftlichen und völkischen Gemeinschaftslebens. Danach ist jeder nach seinen verschiedenartigen Fähigkeiten und Leistungen angemessen und menschenwürdig in unser Gemeinschafts- und Berufsleben einzustufen. Ferner darf im freiheitlich-sozialen Rechtsstaat nicht sozialistische und staatliche Bevormundung, sondern nur der Schutz

der freien, lediglich durch Recht und Sittlichkeit begrenzten Entfaltung der Persönlichkeit maßgebend sein (Art. 2 Abs. 1 GG).

Sozialgerechtigkeit darf auch nicht nur wirtschaftlich — unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Verteilung wirtschaftlich-zivilisatorischer, materieller Lebensgüter — gesehen werden. Sie will vielmehr dem Menschen, wenn sie sinnvoll ausgelegt wird, vornehmlich in seinen menschlich-kulturellen Entfaltungsbedürfnissen und nur als Voraussetzung dafür auch wirtschaftlich nach Möglichkeit gerecht werden.

In allen diesen Beziehungen stehen „sozial" und „Sozialgerechtigkeit" oft im entschiedenen Widerspruch zu jenem Sozialismus und seinen ideologischen, einseitig überspitzten Bestrebungen, wie er sich uns in der Lebenspraxis der heutigen sozialistischen Staaten darbietet. In ihm findet daher soziale Gesinnung als bedeutsame Grundlage jedes sozialen Staates nicht etwa ihre Vollendung, sondern vielfach ein unüberwindliches Hindernis auf dem Wege zu ihrer freien Entfaltung.

Zur richtigen Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe eines „sozialen" und „demokratischen" Bundes- und Rechtsstaates (Art. 20 GG) sind danach neben den Verfassungsbestimmungen selbst ebenfalls überzeitliche und übergesetzliche Maßstäbe heranzuziehen, die sich aus der Grundveranlagung des Menschen und dem Sinn seines Daseins und Gemeinschaftslebens ergeben.

7. Wahrung der nationalen Einheit

Wesentliche Grundlagen und überzeitliche Ziele bundesdeutscher Rechtsgestaltung sind schon in der Präambel des Grundgesetzes niedergelegt. Sie ist nicht nur als ein feierlicher Vorspruch, sondern als ein rechtlich bedeutsamer Teil des Grundgesetzes selbst anzusehen.[16] Danach sind der Verfassung als überzeitliche Richtwerte „die Verantwortung vor Gott und den Menschen", der nationale Selbsterhaltungswille und das Einheitsbewußtsein des Deutschen Volkes sowie sein Wille vorangestellt, den Frieden in der Welt erhalten zu helfen.

Im Hinblick auf die Entartung nationalen, d. h. völkischen Selbstbewußtseins in der zwölfjährigen Epoche des „Dritten Reiches" zu nationaler Überheblichkeit, zu Rassendünkel und zu nationalistischem Imperialismus ist es von wesentlicher Bedeutung, daß in der Präambel des Grundgesetzes der Wille des Volkes zur nationalen Selbsterhaltung und der Wille zur staatlichen Wiedervereinigung seiner durch äußere Machteinwirkung voneinander getrennten Teile nur im Zusammenhang mit seiner göttlichen und menschlichen Verantwortung und mit seinem Friedenswillen hervorgehoben werden.

Der Begriff „national“ ist von den nationalsozialistischen Machthabern in unheilvollster Weise mißbraucht und dadurch zu Unrecht in Mißkredit gebracht worden. Er bedeutet in Wahrheit nichts anderes, als in der Abstammungsgemeinschaft des Volkes (abgel. von lat. „natio“ = Volksstamm) zu leben und sich zu ihm und seiner Eigenart als einer wesentlichen Lebensgrundlage zu bekennen. Die sprachlich einwandfreie und beste Übersetzung des Fremdwortes „national“ ins Deutsche ist daher das Wort „völkisch“, so sehr es ebenfalls unter nationalsozialistischer Herrschaft mißbraucht und infolgedessen verständlicherweise außer Gebrauch gekommen ist. Es ist zudem, von der Sprachwurzel her gesehen, auch inhaltsgleich mit dem Wort „deutsch“, das zum althochdeutschen Hauptwort „diot“ oder mittelhochdeutschen „diet“ = Volk gehört.[17] Die Begriffe „national“, „völkisch“ oder „deutsch“ sollen demnach gleichermaßen ohne Überbewertung nur die Eigenart des Volkes und alles Volkstümlichen im Gegensatz zur Eigenart anderer Völker bezeichnen. Sie stehen inhaltlich im schärfsten Widerspruch zu jedem übersteigerten „Nationalismus“ und jeglichem „Imperialismus“, die beide nationale Überheblichkeit und Nichtachtung anderer völkischer Eigenart beinhalten. Wahrhaft nationales oder völkisches Denken und Handeln kann nur von der Gleichachtung der Völker und der gegenseitigen Achtung vor deren Verschiedenartigkeit ausgehen, indem wir das nationale Dasein aller Völker als gottgewollt und unantastbar ansehen. Nur so, nicht durch supranationale Leugnung nationaler Werte und nationaler Notwendigkeiten, gelangen wir auch zum echten Völkerfrieden.

Mit Recht betont daher die Präambel des Grundgesetzes den Zusammenhang von nationalem Selbsterhaltungswillen mit allgemeinmenschlichem Verantwortungsbewußtsein und mit dem Friedenswillen unseres Volkes. Solche Wesenszüge wahrhaft völkischer Auffassung schließen Nichtachtung oder Minderachtung und Unterdrückung anderer Völker als nationalistische Entartung von vornherein aus. Sie fordern nur die Verteidigung und den Schutz der Rechte des eigenen Volkes in voller Würdigung der Rechte jedes anderen. Nur in einem solchen Sinne ist der überzeitliche und übergesetzliche Richtwert des nationalen Selbsterhaltungswillens, wie ihn die Präambel dem Grundgesetz voranstellt, zu verstehen.

Zusammenfassend läßt sich zu 1—7 feststellen:

In das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sind überzeitliche und übergesetzliche Richtwerte aufgenommen worden. Zu ihnen gehören die Würde des Menschen, die Gerechtigkeit, das Recht

auf Familien- und Jugendschutz und das Recht auf Leben und Gesundheit, ferner die sittlichen Normen des Sittengesetzes sowie insgesamt die Volkserhaltung und die Gotterhaltung im Volke. Solche überzeitlichen Richtwerte können einer Erneuerung des Rechts, wie sie die Not unserer Zeit dringend erfordert, die Wege weisen. Sie haben auch der Auslegung und Ergänzung geltenden Rechts, wie des Grundgesetzes, zu dienen.

---

1 Die Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands in freier Selbstbestimmung setzt zwar voraus, daß die durch äußere Machteinwirkung getrennten Volksteile zu gegebener Zeit politisch wiedervereinigt werden. Sie ist aber mit dieser Wiedervereinigung nicht gleichzusetzen. Vielmehr ist sie als ein fortdauernder innerseelischer Vorgang zu verstehen. Einheit und Freiheit des Volkes und seine Selbstbestimmung sind überzeitliche und übergesetzliche Richtwerte. Daß die Präambel bereits als ein Teil des Gesetzes und nicht nur als ein unverbindlicher Vorspruch anzusehen ist, ergibt sich schon aus ihrem eigenen Wortlaut, im übrigen vgl. hierzu Grundgesetz-Kommentar Ingo von Münch, Verlag C. H. Beck, München. 1975. RdNr. 2 zur Präambel.

2 a. a. O., Rdnr. 48 zu Art. 2 GG

3 a. a. O., Rdnr. 19 zu Art. 2 GG
Danach ist bereits auf dem Freiburger Bundesparteitag 1971 der „Freien Demokraten" über einen Vorschlag beraten worden, Art. 2 wie folgt zu ergänzen: „Jeder hat ein Recht auf menschenwürdige Umwelt. Die Naturanlagen stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Grenze der im Allgemeininteresse zulässigen Umweltbelastung wird durch Gesetz bestimmt."

4 vgl. Kommentar zum Atomgesetz von Hans Fischerhoff, Vorbem. zu § 3 ATG, Abschn. III, u. zu § 7 d. G.
Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem „Kalkarbeschluß" vom 8. 8. 1978 BvL 8/77, abweichend vom Vorlagebeschluß des Oberverwaltungsgerichts Münster, die Vorschrift des § 7 ATG als hinreichend bestimmt und dabei für vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, ohne die außergewöhnliche Gefahrenlage als ausschlaggebend in den Mittelpunkt der Entscheidung zu stellen. Das Gericht stellt aber ausdrücklich dem Gesetzgeber etwa notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Gesetzes anheim.

5 vgl. vom Verfasser „Das sogenannte Restrisiko bei der Nutzung der Kernenergie", in „Mein Standpunkt", Westerstede, 1979, Folge 10, S. 145 ff

6 vgl. von Münch, a. a. O., Rdnr. 12 zu Art. 3 GG

7 a. a. O., Rdnr. 5 zu Art. 3 GG
Die Ausnahmebehandlung von Ausländern wird als durch gleichrangige Verfassungsvorschriften (z. B. Art. 8, 9, 33 GG) hinreichend bestimmt angesehen. Der Geltungsbereich dieser Vorschriften ist ausdrücklich auf Deutsche beschränkt.

8 Peters in „Festschrift für Laun", S. 677

9 „Das Bonner Grundgesetz", v. Mangoldt-Klein, Verlag Franz Vahlen, 2. Aufl. 1957, zu Art. 2 GG, S. 185

10 Grundgesetz-Kommentar Maunz/Dürig/Herzog, Verlag C. H. Beck, August 1979, zu Art. 2 GG, S. 17 f.

11 a. a. O., S. 19

12 Eingehende Stellungnahme zu den „Zehn Geboten", auch unter Berücksichtigung des Sittengesetzes, findet sich bei Mathilde Ludendorff, „Triumph des Unsterblichkeitwillens", Verlag „Hohe Warte", Pähl Obb., im Abschnitt: „Moral des Kampfes ums Dasein".

13 v. Münch, a. a. O., Rdnr. 37 zu Art. 2 GG

14 a. a. O., Rdnr. 11 zu Art. 20 GG.
Im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hebt das Grundgesetz die individuellen Grundrechte der Einzelpersönlichkeit mit Recht besonders hervor. Es hat sich damit bewußt in Gegensatz gestellt zu dem im „Dritten Reich" vertretenen, die persönlichen Grundrechte weitgehend ausschaltenden universalistischen Grundsatz: „Du bist nichts, Dein Volk ist alles". Im Hinblick darauf, daß in unserer heutigen demokratischen Lebenswirklichkeit statt staatsbejahender Gesinnung vielfach Staatsverdrossenheit, statt tätigem Gemeinsinn weithin zu individualistisches Freiheitsdenken und Freiheitsmißbrauch sich ausgebreitet haben, sollten auch grundgesetzlich die staatstragenden und volkserhaltenden Gemeinschaftsaufgaben und neben den anerkannten Grund r e c h t e n auch die Grund p f l i c h t e n der Deutschen (vgl. Weimarer Verfassung) deutlicher herausgestellt werden. Zur verfassungsrechtlichen Verdeutlichung der Staatszielvorstellungen siehe auch „Zeitschrift für Rechtspolitik", 1981, S. 6.

15 a. a. O., Rdnr. 17 zu Art. 20 GG

16 a. a. O., Rdnr. 2 zur Präambel des GG

17 Friedrich Kluge, „Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache", Verlag Walter de Gruyter, 20. Auflage, 1975, zu „deutsch" und „völkisch".
Das Wort „völkisch" gehörte nach Kluge bereits im 16. Jahrhundert dem deutschen Sprachschatz an. Im vergangenen Jahrhundert ist es von Fichte und dem Germanisten v. Pfister aufgenommen worden.

Zur Verwirklichung wahren und richtigen Rechts im deutschen Rechtsbereich

1. Gotterkenntnis als Quelle des Rechts

Wahres und richtiges Recht heiligt das Leben. Es schützt und bewahrt Leben und sorgt für seine gedeihliche Entfaltung. Es ist nicht nur zweckmäßiges, logisch richtiges und schlüssiges, sondern auch gerechtes und sinnerfülltes Recht, das unseren wohlbegründeten Lebensbedürfnissen, darüber hinaus aber auch dem Sinn unseres menschlichen Daseins gerecht werden will, Göttliches in seinen uns zugänglichen Wesenszügen bewußt zu erleben und daraus unser Dasein zu gestalten.[1]

Worin aber erblicken wir jene uns innewohnenden göttlichen Wesenszüge und ihre überragende Bedeutung auch für das Recht?

Sie lassen sich als Erlebniswerte in Worten nur umschreiben. Ihr wahres Wesen offenbart sich uns nur dann, wenn wir sie als innere Wirklichkeit in uns und in unserer tatsächlichen Lebensgestaltung erleben. Aber wir können sie im Hinblick auf unsere allgemeine menschliche Grundveranlagung und die erkennbare göttlich-schöpferische Bestimmung des Menschen schon frühzeitig, d. h. schon im Kind und im Heranwachsenden, zum wirklichen Leben erwecken und ihre freie Entfaltung in der Einzelpersönlichkeit und im Gemeinschaftsleben fördern. Auch dazu ist das Recht als Weg- und Richtweiser berufen. Es gehört zu seinen kulturellen Wesenszügen. Als Zwangsordnung tritt es demgegenüber zurück.

Der uns innewohnende Wunsch, das sittlich Gute um seiner selbst willen zu tun, leuchtet als zweckerhabener göttlicher Wegweiser über unserem gesamten menschlichen Handeln, unserem Tun und Lassen. Im Rechtsgeschehen fordert er von uns, gute Sitte und Treu und Glauben zu wahren. Er ruft uns auf, Gerechtigkeit zu üben. Sie ist der Wesenskern aller inhaltlich richtigen Rechtsgestaltung und Rechtsanwendung.

Eine rechte, d. h. eine sittlich gute und rechtlich einwandfreie Gesinnung ist die seelisch-geistige Grundlage guten und gerechten Handelns und damit der Verwirklichung wahren und richtigen Rechts. Das gilt für die Rechtsschöpfung wie für den Vollzug des jeweils geltenden Rechts.

Das geltende Recht, nur als äußere Ordnungsmacht gesehen, fragt zwar im allgemeinen nicht nach der Gesinnung, aus der heraus es befolgt wird. Es kommt ihm zunächst nur darauf an, daß seinen Vorschriften und Bestimmungen, aus welchen Gründen auch immer, ent-

sprochen wird. Deshalb nimmt es auch in Kauf, wenn dies aus reiner Ichbezogenheit und ohne Einsicht in die Notwendigkeit und in den Sinn der rechtlichen Ordnung, d. h. auch ohne Gemeinsinn, nur deshalb geschieht, um nachteilige Folgen einer Rechtsverletzung zu meiden. Hinzukommt, daß die wahre Gesinnung, die einem äußeren Verhalten zugrunde liegt, sich oft überhaupt nicht oder nicht mit Sicherheit feststellen läßt.

Gleichwohl — wenn nicht die rechte Einsicht und Gesinnung, sondern z. B. nur Furcht vor Strafe die rechtlich vorgeschriebene Verhaltensweise bestimmen, läuft auch die äußere Rechtsordnung besonders Gefahr, von vorsätzlichen oder leichtfertigen Rechtsfriedensstörern verletzt zu werden, weil sie sich nicht von den möglichen Folgen unrechten Tuns abschrecken lassen und zudem in der Erwartung leben, ihnen entgehen zu können. Das Recht als Zwangsordnung und als Strafen verhängende Macht wird von ihnen herausgefordert.

Es kommt deshalb auch für die Verwirklichung geltenden Rechts, das als wahres Recht freiwillig erfüllt werden und damit dem Rechtsfrieden dienen will, entscheidend auf die rechte Gesinnung, vor allem auf den rechten Gemeinsinn an, von dem wahres und richtiges Recht weitgehend geprägt wird.

Die Jugend des Volkes ist deshalb von Kindheit an von pflichtbewußten Eltern[2], Lehrern und Erziehern zu einer solchen Gesinnung zu erziehen. Rechtskundige sollten auch in den Schulen die älteren Schüler, bevor sie ins Berufsleben und in die Selbständigkeit entlassen werden, mit wesentlichen Grundzügen des Rechts stets vertraut machen, wie es hier und da schon geschieht. Rechtskunde kann vor allem in einen nach Altersstufen aufgebauten Lebenskundeunterricht alters- und sinngemäß einbezogen werden.

Endziel dieser Erziehung ist neben der Volksnähe des Rechts die in sich gerechte, vom Wunsch zum Guten durchdrungene, gotterfüllte Persönlichkeit. Sie gestaltet und erfüllt wahres Recht freiwillig und ungezwungen aus rechter Gesinnung. Ihr steht das Gemeinwohl über dem persönlichen Wohl. Auch darin offenbart sich ein Wesenszug des sittlich Guten.

Während der Wunsch zum Guten unser gesamtes Tun und Lassen, d. h. auch unser rechtliches Verhalten lenken soll, überstrahlt der uns beseelende, zweckerhabende, göttliche Wunsch zum Wahren unser Denken. Er erstrebt die Übereinstimmung unserer Vorstellungen mit der Wirklichkeit sowie Wahrhaftigkeit unserer gesamten Verhaltensweise. Dabei fordert er im Bereich des Rechts die wahrheitsgemäße Erfassung des rechtserheblichen Sachverhalts

und die richtige rechtliche Aussage über ihn als Voraussetzung aller wahren und richtigen Rechtsgestaltung und Rechtsfindung.

Der ebenfalls über alles Zweckstreben erhabene göttliche W u n s c h z u m S c h ö n e n , der über unserer Wahrnehmung leuchtet, leitet das Recht, wo immer ein Kunstwerk, ein Bauwerk oder — im Landschaftsschutz — eine Landschaft oder eine menschliche Einrichtung in ihr unter dem Gesichtspunkt des Schönen rechtlich geschützt, gehegt und gefördert werden sollen.

Darüber hinaus kann die Erfüllung dieses Wunsches durch entsprechende rechtliche Daseinsvorsorge allgemein einer möglichst schönen persönlichen und gemeinschaftlichen Lebensgestaltung dienen. Nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar können Gesetze und Verordnungen und ihre Durchführung in den Dienst dieser Aufgabe gestellt werden. Das gilt vor allem für das Kommunalrecht, das für schöne Lebens- und Umweltgestaltung in den Heimatgemeinden Vorsorge trifft.

Göttlich gerichtete M e n s c h e n l i e b e soll die Anwendung des Familien- und Jugendrechts sowie die Pflege alles Personal- und Sozialrechts beseelen. Sie darf aber, wenn sie göttlich gerichtet sein soll, nicht wahllos sein und nicht dem Widergöttlichen die Wege ebnen, z. B. nicht dazu führen, daß dem Rechtsbrecher, der empfindliche Strafe zu erleiden hat, durch zu milde Behandlung mit verzeihender Nächstenliebe begegnet und der strafrechtliche Schutz der Allgemeinheit dabei außerachtgelassen wird. Auch andere Rechtsgebiete, wie z. B. das Völkerrecht, können der Menschenliebe als Antrieb zur richtigen Rechtsgestaltung und Rechtsanwendung nicht entbehren.

In der L i e b e z u V o l k u n d H e i m a t u n d z u r g o t t g e s c h a f f e n e n N a t u r offenbart sich uns göttlicher Schöpfungswille. Sie bildet zugleich eine wesentliche Grundlage jeder sinnvollen Rechtsordnung. Volk, Heimat und Natur sind Gegebenheiten der göttlichen Schöpfung, mit denen uns unser gesamtes persönliches und Gemeinschaftsleben und unser Gemütserleben im Bewußtsein wie im Unterbewußtsein innig verbindet. Daher lieben und schützen wir sie und halten wir sie als natürliche und geistige Lebensgrundlagen heilig.

E i n R e c h t a u f V o l k s e r h a l t u n g , e i n R e c h t a u f H e i m a t u n d e i n R e c h t a u f N a t u r - u n d U m w e l t s c h u t z sind als übergesetzliche Grund- und Menschenrechte daraus herzuleiten, mögen sie auch völkerrechtlich und verfassungsrechtlich noch nicht ausdrücklich normiert sein. Alle Volksschädigungen und zerstörenden Eingriffe in das Volks- und Völkerleben, die Vertreibung eines Volkes oder von Volksteilen aus ihrer Heimat und alle unan-

gemessenen und ungerechtfertigten Eingriffe in die Natur sind daher völker- und staatsrechtlich zu ächtende Verletzungen dieser Grund- und Menschenrechte.

Göttliche Verantwortung verlangt, im Rechtsbereich wie auch sonst soviel *persönliche Freiheit* wie möglich, vor allem auch Gewissensfreiheit, Geistesfreiheit und Freiheit der Weltanschauung zu gewähren sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz zu üben; denn göttlich beseeltes Leben kann nur in Freiheit gedeihen, d. h. sich nur in ihr voll entfalten.

Solche Verantwortung fordert zugleich, nur soviel *Rechtszwang* anzuwenden, wie zur Aufrechterhaltung einer sinnvollen Rechtsordnung und Lebensordnung unbedingt notwendig ist, d. h. ein Mindestmaß an Zwang, in diesem Umfang aber auch — unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel — vom Rechtszwang Gebrauch zu machen. Mit seiner Hilfe muß sich das Recht zum Schutze gedeihlichen Lebens durchsetzen können, wo es nicht freiwillig befolgt wird.

Die sittlichen Grenzen der Freiheit und der Toleranz, die das Gemeinschaftsleben gebietet, sind aus göttlicher wie menschlicher Verantwortung einzuhalten und vom Recht zu schützen. Sonst wird die Freiheit des einen zur Unfreiheit des anderen, und es herrscht statt wahrer Freiheit Willkürfreiheit, die nicht nur dem einzelnen, sondern auch dem Volksganzen und allen menschlichen Gemeinschaften Unheil bringt.

Das im Volk herrschende, durch Herkommen und durch das Ziel der Volkserhaltung und der Gotterhaltung im Volke sowie allgemein durch das Streben nach gutem menschlichem Zusammenleben bestimmte ungeschriebene *Sittengesetz* ist daher ebenfalls eine wesentliche Grundlage jeder sinnerfüllten Rechtsordnung. Obwohl das Sittengesetz immer auch zweckgerichtet ist, setzt es das göttliche Erleben des sittlich Guten voraus. Ein solches Erleben ist zwar selbst über jeden Befehl und jeden Zweck erhaben. Dennoch ist es richtungweisend auch für das Sittengesetz, das nur die Pflege der guten Sitte, niemals die Befolgung einer Unsitte fordern kann.

Ein jeder hat zudem, um zu seinem Teil zur Erhaltung eines gedeihlichen Gemeinschaftslebens beizutragen, die sittliche, vielfach auch die rechtliche Pflicht, das Sittengesetz zu befolgen. So ist Wahrhaftigkeit allgemeine sittliche, die Wahrheitspflicht des Zeugen vor Gericht zugleich Rechtspflicht. Auch das Strafrecht ist Bestandteil des Sittengesetzes. Seine sittlichen Verhaltensnormen begründen gleichzeitig Rechtspflichten zu einem sittlich und rechtlich einwandfreien Verhalten. Außerdem bildet das Sittengesetz auch sonst eine der

allgemeinen Schranken des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG).

Die richtige Abgrenzung zwischen Freiheit und Zwang ist die Kunst der Staatsführung (Grillparzer). Dabei hat allgemein aus göttlicher Verantwortung der Grundsatz zu gelten: Soviel Freiheit, wie möglich, nur soviel Zwang, wie nötig.

Das bedeutet weder einseitigen Liberalismus, der zuviel Freiheit gewährt und in Willkürfreiheit ausartet, noch Diktatur, die eine Weltanschauung, eine religiöse oder politische Auffassung und ein ihnen entsprechendes äußeres Verhalten erzwingen will, wenngleich sie ihrem Wesen nach frei bleiben müssen. Freiheit und Zwang müssen daher auch gegeneinander sinnvoll, d. h. vor allem sittlich und rechtlich begrenzt sein. Dabei geht Recht vor Macht, niemals Macht vor Recht.

Allumfassend ist die Menschenwürde als Ausdruck unseres gesamten göttlichen Werterlebens rechtlich zu achten und zu schützen. Sie ist deshalb unantastbar (vgl. Art. 1 GG).

Im jeweils geltenden Recht gibt es keinen Stillstand. Es ist lebendige Entwicklung. Geschichtlicher Wandel, der letztlich Machtgestaltung ist, prägt auch seine äußere Gestalt. Aber göttliche, überzeitliche Richtwerte weisen ihm, wie dargetan, zu allen Zeiten die Richtung, in der es sich zu entfalten hat, wenn es wahres und richtiges Recht sein will. Dabei ist es zwar nicht möglich, allen begründeten Lebensbedürfnissen gerecht zu werden. Insofern gibt es keine absolute Gerechtigkeit. Aber die gerechte Gesinnung und der Wille, so gerecht wie möglich zu sein, können und sollen absolut, d. h. im göttlichen Sinne vollkommen sein. Und die gerechte Zielrichtung ergibt auch die beste äußere Ordnung des Rechts.

Aus dem Erleben der uns innewohnenden göttlichen Wesenszüge und einer reinen Gotterkenntnis, d. h. der Erkenntnis des im Geist der Schöpfung sich uns offenbarenden göttlichen Wesens und Schöpfungswillens, schöpfen wir daher die obersten Richtwerte zur Gestaltung wahren und richtigen Rechts und die Grundsätze zu seiner Verwirklichung.

2. Das Recht auf Volkserhaltung

Völker sind natürliche und geistig-kulturelle Lebensgemeinschaften, die unbegrenzt fortleben können, wenn sie nicht von außen her durch alleszerstörende Kriege oder durch andere Katastrophen oder auch durch allmähliche Einwirkungen vernichtet werden oder infolge inneren, sittlichen und kulturellen Verfalls zugrunde gehen. So können auch Überfremdung und Vermischung mit fremden Völkerschaften sowie ihnen aufgezwungene wesensfremde Glaubenslehren

zu ihrem Untergang führen. Dagegen sind sie nicht, ungeachtet aller Untergangsgefahren, wie alle höherentwickelten Einzellebewesen[3] dem natürlichen Alterstod unterworfen, sondern „potentiell unsterblich", sofern völkisches Eigenbewußtsein und völkischer Selbsterhaltungswille sie durchdringen und ihr Dasein beseelen.

Als natürliche Schöpfung und Träger einer arteigenen Kultur bildet daher jedes Volk eine gottgewollte Gemeinschaft, mit der die einzelnen Volksangehörigen als Glieder einer Geschlechterfolge durch gemeinschaftliche Abstammung und gleiche oder ähnliche Erbanlagen sowie durch die Gemeinsamkeit von Geschichte, Kultur und Sprache, von Brauchtum, Sitte und Recht eng verbunden sind.

Aus seinem Volk und dessen Vergangenheit leitet deshalb der einzelne nicht nur seine Herkunft her. In ihm kann er im Laufe seines Daseins seelisch den stärksten Widerhall, die beste innere Geborgenheit und den besten rechtlichen Schutz finden. Darüber hinaus darf er im Fortleben seiner volksverbundenen Sippe und des ganzen Volkes den Fortbestand seiner eigenen Art und deren Zukunft erblicken.

Das Dasein seines Volkes bildet daher für den einzelnen Volksangehörigen eine wesentliche Lebensgrundlage.

Zugleich erweist sich das Volk auch in seiner Gesamtheit als eine selbständige, dauernd fortlebende Gemeinschaft, die durch bestimmte Wesenszüge, vor allem durch eine arteigene Kultur, ihr besonderes, einmaliges Gepräge erhält und ihren Schöpfungswert, unabhängig vom begrenzten Dasein des einzelnen, in sich selber trägt.[4]

Wie der einzelne im Volk, so hat deshalb sinngemäß auch das Volk in seiner Gesamtheit ein Recht auf Leben und auf Unversehrtheit.[5]

Zudem hat jeder einzelne Volksangehörige nicht nur ein Recht auf sein Eigenleben und auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (vgl. Art. 2 GG), sondern auch einen Anspruch auf staatliche Vorsorge für ein gedeihliches Leben und Fortleben seines Volkes, mit dem sein eigenes Dasein eng verbunden ist. Der Staat ist dabei Treuhänder des gesamten Volkes und aller seiner Glieder.

Dem Recht des einzelnen wie demjenigen des ganzen Volkes auf Volkserhaltung entspricht daher die Pflicht des Staates, für die Aufrechterhaltung und Entfaltung eines gesunden und gedeihlichen Volkslebens zu sorgen. Der Amtseid, den in der Bundesrepublik Deutschland der Bundespräsident, der Bundeskanzler, der die Richtlinien der Politik bestimmt, und die Mitglieder der Bundesregierung, die Minister, gemäß Art. 56 und 64 GG übereinstimmend zu leisten haben, bringt diese Verpflichtung besonders zum Ausdruck. Danach

haben sie ihre Kraft dem Wohle des Volkes zu widmen, seinen Nutzen zu mehren und Schaden von ihm zu wenden. Für die Staatsbeamten allgemein ergibt sich das Entsprechende aus Art. 33 des Grundgesetzes und aus den Beamtengesetzen.[6] Für die nichtbeamteten Bediensteten des öffentlichen Dienstes ist eine solche Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl weitgehend aus dem besonderen Wesen ihres Dienstvertrages abzuleiten (vgl. § 8 ff. des Bundes-Angestelltentarifvertrages).

Aber auch dem einzelnen, der nicht im öffentlichen Dienst tätig ist, obliegt die Verpflichtung, innerhalb seines Verantwortungsbereiches zur Volkserhaltung beizutragen. Das gilt für den gesamten Bereich der öffentlichrechtlichen Pflichten, z. B., soweit nicht besondere Zeitumstände und politische Verhältnisse entgegenstehen, für einen allgemeinen Wehrdienst, für den Wehrersatzdienst oder andere nationale und soziale Verpflichtungen oder auch nur für die Entrichtung öffentlicher Abgaben. Dabei handelt es sich nicht nur um formalrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Staat und seinen Organen in ihrer Eigenschaft als selbständige öffentlichrechtliche Körperschaften, sondern gleichzeitig auch um solche, die gegenüber dem Staatsvolk als natürlicher und geistig-kultureller Lebensgemeinschaft bestehen; denn von ihm, dem Volk, geht im demokratischen Rechtsstaat die gesamte Staatsgewalt aus (vgl. Art. 20 GG), d. h. der Staat mit seinen Organen ist auch hier nur der Treuhänder des Volkes.

Ein Recht auf Erhaltung des Volks- und Völkerlebens ergibt sich aber nicht nur aus innerstaatlichen Rechtsnormen, sondern auch aus den Normen des Völkerrechts.

Art. 1 Nr. 2 der Charta der Vereinten Nationen (UNO-Charta) kündet vom Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker. Art. 2 schützt ausdrücklich die „territoriale Unversehrtheit" der Staaten, d. h. auch ihrer Völker.

Dem allgemeinen völkerrechtlichen Gewaltverbot, das u. a. Angriffskriege verbietet, steht das Verteidigungs- und Notwehrrecht gegenüber, das jedes Volk zum Schutze seines Lebens, seiner Unversehrtheit und seiner Freiheit geltend machen kann.[7] Ferner ist aus der völkerrechtlichen Konvention vom 9. 12. 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, die laut Bekanntmachung vom 14. 3. 1955 (BGesBl. II, S. 210) auch für die Bundesrepublik Deutschland wirksam ist, die grundsätzliche Anerkennung eines Schutzes des Völkerlebens zu entnehmen.

Nach Art. 25 GG sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, d. h. auch das völkerrechtliche Gewaltverbot und das Notwehrrecht angegriffener Völker, Bestandteil des bundesdeutschen Rechts. Ge-

mäß Art. 26 GG sind zudem alle Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen. Auch insoweit handelt es sich um die Übernahme von Völkerrecht, das allgemein dem Schutze des Völkerlebens dient. Im gleichen Zusammenhang steht auch die strafgesetzliche Bestimmung des § 220 a des bundesdeutschen Strafgesetzbuches über Völkermord, die in Anlehnung an die völkerrechtliche Konvention vom 9. 12. 1948 den strafrechtlichen Schutz aller „nationalen, rassischen, religiösen und durch ihr Volkstum bestimmten Gruppen und ihrer Mitglieder", d. h. u. a. den Schutz völkischer Minderheiten, zum Gegenstand hat und eine Verletzung dieser Schutzvorschrift mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht.

Aus allen solchen innerstaatlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen läßt sich auch heute schon ein allgemeines, wenn auch noch nicht ausdrücklich festgeschriebenes Grund- und Menschenrecht der Völker und ihrer Einzelmitglieder auf Volkserhaltung, d. h. auf Leben und Unversehrtheit eines Volkes in seiner Gesamtheit herleiten.

Aus dem Recht auf Volkserhaltung folgt für alle seßhaften Völker ein „Recht auf Heimat". Es ist zwar nach geltendem Recht, insbesondere völkerrechtlich, noch nicht festgelegt. Der Heimatbegriff kann räumlich enger oder weiter ausgelegt, das Heimatrecht auf den einzelnen oder auf das Volksganze oder auf Teile des Volksganzen bezogen werden, es kann sich als Schutzrecht gegen Vertreibungen, Umsiedlungen und alle ungerechtfertigten Beeinträchtigungen heimatlichen Lebens richten.[8] Grundsätzlich sollte es jedenfalls unumstritten sein, weil die Wahrung heimatlichen Lebens und Gemeinschaftslebens in der gewohnten, oft seit vielen Geschlechtern überkommenen Umwelt zu den wesentlichen Grundlagen des gedeihlichen Fortlebens der Völker gehört.

So bedeutet jede Vertreibung ganzer Volksstämme oder einzelner Gruppen von Angehörigen eines Volkes aus ihrer Heimat für die Vertriebenen einen tiefgehenden, menschenunwürdigen Eingriff in ihre Lebensgrundlagen und in eine Anzahl bereits anerkannter Grundrechte, wie besonders in die Rechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf körperliche oder seelische Unversehrtheit und auf Eigentum, sowie einen entsprechenden Eingriff in das Recht auf Volkserhaltung. Deshalb sollte schon jetzt ein Heimatrecht als Grund- und Menschenrecht mindestens insoweit anerkannt sein, als es die Grundlage eines Rechts gegen Vertreibung bildet. Das gilt umsomehr, als besonders in unserem Jahrhundert durch die Vertreibung

von Millionen Menschen, auch von Millionen Deutschen aus ihrer Heimat bereits unabsehbarer Schaden angerichtet worden ist.

Eine wesentliche Voraussetzung der Erhaltung sinnerfüllten Volkslebens und Bestandteil des Rechts auf Volkserhaltung ist schließlich das völkerrechtlich unumstrittene Recht eines jeden Volkes auf Selbstbestimmung[9], das dem deutschen Volk in seiner Gesamtheit noch immer, mehr als fünfunddreißig Jahre nach Beendigung des zweiten Weltkrieges, aufgrund der bestehenden Machtverhältnisse vorenthalten wird.

Auch die Wiedervereinigung der machtpolitisch voneinander getrennten Teile Deutschlands „in freier Selbstbestimmung", wie sie die Praeambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vorsieht, bleibt daher ein wesentliches Gebot eines vom Volkserhaltungswillen und vom Recht auf Volkserhaltung getragenen deutschen Volkslebens und seiner freiheitlichen Vollendung in einer neuen staatlichen Einheit. Das ganze deutsche Volk hat einen Anspruch auf diese Wiedervereinigung. Auch er folgt aus dem Recht auf Volkserhaltung, das die berechtigten Forderungen nach Rechtseinheit und nach freier Selbstbestimmung umfaßt. Das rechtliche Gebot der Wiedervereinigung in freier Selbstbestimmung findet sich zudem im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 7. 1973 über den Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt. Der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zufolge „ist der Wiedervereinigungsanspruch im Innern wachzuhalten, nach außen beharrlich zu vertreten und alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde.[10]".

Auch in dieser grundlegenden gerichtlichen Entscheidung wird sinngemäß, wenn auch nicht ausdrücklich, von einem Recht auf Erhaltung deutschen und gesamtdeutschen Volkslebens ausgegangen.

3. Neuschöpfung des Volkes und seines Rechts

Mit der zunehmenden Industrialisierung, Technisierung und Rationalisierung unseres Volkslebens hat sich bisher der weltanschauliche Materialismus immer mehr ausgebreitet. Das gilt für den gesamtdeutschen, nicht nur für den unter der Herrschaft des „dialektischen Materialismus" stehenden deutschen Lebensbereich. Soweit Technik und Zivilisation, d. h. vor allem Daseinserleichterung durch Rationalisierung, nur der Lebenserhaltung und dem äußeren Wohlstand, nicht aber in ihrer letzten Zielsetzung auch der Sinnerfüllung unseres Daseins in seiner geistig-kulturellen Lebensgestaltung dienen und dabei in ihrer Anwendung auch sittlich begrenzt sind, führen sie zwangsläufig zur Materialisierung und Zweckversklavung des

Volkslebens und zu ihrem Mißbrauch in sittlich unbegrenzter Freiheit.

Der Materialismus erblickt in der Welt der äußeren Erscheinungen, in der stofflich-materiellen Welt, etwas ewig Bestehendes und das einzig Wirkliche. Eine göttliche, geistige Schöpferkraft als Quelle der vergänglichen Erscheinungswelt, die diese Erscheinungswelt geschaffen hat und beseelt, gibt es für diese Weltanschauung nicht.

Je weiter der weltanschauliche wie der tatsächliche Materialismus um sich greifen, desto mehr schwindet das Gottesbewußtsein im Volke. Die Zahl der Gottleugner nimmt unter seiner Herrschaft ständig zu. Sie leugnen zwar mit Recht den persönlichen und vermenschlichten, in unsere Schicksale eingreifenden, lohnenden und strafenden Gott, von dem überkommene Glaubenslehren künden. Zudem stehen diese Lehren vielfach im Widerspruch zu den unverbrüchlichen Naturgesetzen und zu den neuzeitlichen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen. Auch solche Widersprüche führen dazu, daß religiöse Bekenntnisse grundsätzlich verneint werden.

Aber auch die wirkliche Gottheit, wie wir sie in einem die Welt beseelenden, der menschlichen Vernunft, der „ratio", nicht vorstellbaren und über alles menschliche Zweckdenken erhabenen Schöpfergeist und seiner Schöpferkraft nur innerseelisch zu erleben vermögen, ist jenen diesseits- und zweckversklavten Verneinern eines ewigen Schöpfergeistes nicht gegenwärtig. So gelangen sie dazu, Gott und göttliches Wesen überhaupt zu leugnen.[11]

Mit dem Gottesbewußtsein, verlieren wir jedoch die wesentliche seelisch-geistige Grundlage unseres menschlichen Daseins und jeder sinnvollen Gestaltung unseres persönlichen wie unseres Volkslebens und des Völkerlebens überhaupt; denn nur im Bewußtsein göttlichen Wesens und der göttlich-schöpferischen Bestimmung unseres Daseins können wir die Frage nach seinem Sinn und nach dem Sinn unseres Tuns und Lassens zutreffend und sicher beantworten und der Daseinsgestaltung dementsprechend die richtige Richtung weisen. Das offenbart sich vor allem im Bereich menschlicher Ethik und auch der Rechtsethik, die einer sicheren, keinen Zweifeln und keiner Relativierung ausgesetzten Grundlegung im absoluten, d. h. im göttlichen Werterleben bedürfen.

Es gilt daher, den inneren religiösen Verfall mit allen Kräften des Geistes aufzuhalten und einer neuen, mit der seelisch-geistigen Wirklichkeit unseres Daseins und mit den unverbrüchlichen, göttlichen Naturgesetzen im Einklang stehenden Gotterkenntnis die Wege zu bereiten, die einer künftigen Lebensgestaltung Ziel und Richtung weist.[12]

Die Ordnung des Rechts, die wahres Recht künden soll, kann zwar weder einen Gottglauben noch irgend eine Weltanschauung, die sich in voller Freiheit entfalten müssen, dem einzelnen oder der Gemeinschaft „vorschreiben". Sie muß sich im Gegenteil als religiös und weltanschaulich tolerant erweisen, d. h. Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit gewährleisten (vgl. Art. 4 GG). Aber sie wurzelt selbst in göttlicher Verantwortung. Mit gutem Bedacht beginnt daher auch die Praeambel zum bundesdeutschen Grundgesetz mit den Worten: „In Verantwortung vor Gott und den Menschen . . ."

Die Rechtsordnung kann also schon insoweit der Gotterhaltung im Volke dienen, als sie ihre richtungsweisenden Grundsätze aus wahrhaft göttlicher Verantwortung schöpft und sofern sie diese Grundsätze auch überall in ihrer Rechtsgestaltung vertritt (vgl. oben, Abschnitt 1, „Gotterkenntnis als Quelle des Rechts"). So künden z. B. auch die „Grundrechte" im bundesdeutschen Grundgesetz von göttlicher Verantwortung.

Darüber hinaus hat jede Rechtsordnung die Aufgabe, als Kulturrecht alles echte Kulturgeschehen im Volke zu schützen und zu fördern. Erblicken wir in der Kultur — im weitesten Sinne des Wortes — den Ausdruck unseres Gotterlebens und dabei gleichzeitig den Ausdruck hingebender, liebender Lebenspflege („Kultur" abgel. vom lat. colere = pflegen), so ist das Recht aus seiner göttlichen Verantwortung auch in der Lebenspflege, zu der die Rechtspflege selbst gehört, und in der rechtlichen Daseinsvorsorge dazu berufen, für die Gotterhaltung im Volke zu sorgen. Dabei darf der Kulturbegriff keineswegs auf Kunst, Wissenschaft und Bildung, die klassischen Bereiche staatlicher Kulturbetreuung, eingeengt werden. Das Erleben göttlichen Wesens, das der Kultur erst ihren eigentlichen Inhalt und ihren wahren Wert verleiht, kann sich in allen Lebensbereichen offenbaren, in denen Leben heilig gehalten, gepflegt und gehegt wird. So sprechen wir mit Recht auch von Wohn-, Ackerbau- und Gartenkultur, von Körper- und Geisteskultur oder von einer Persönlichkeitskultur, die im alltäglichen, gotterfüllten Hegen und Gestalten unseres Daseins, im Erleben seiner göttlichen Wesenszüge und in hingebender Lebenspflege, unabhängig von Beruf und Lebensstellung ihres Trägers, überall ihren Segen spenden kann. Auch das Recht hat solche Kultur in ihrem weitesten Sinne vorsorglich zu wahren und zu fördern. Das kann im Rahmen des Erziehungs-, Schul- und Bildungsrechts, aber auch sonst geschehen. So ist z. B. der möglichst freundliche, rücksichtsvolle und hilfsbereite Umgang der Beamten mit den Recht- und Hilfesuchenden sowie die volle persönliche Hingabe an ihren Beruf auch ein wesentlicher, kulturel-

ler Bestandteil der Beamtenrechtspflege (vgl. § 54 des Bundesbeamtengesetzes).

Wesentlich für die Rechtsgestaltung und Rechtsanwendung ist es ferner, daß die Rechtsgrundsätze, die wir aus göttlicher Verantwortung ableiten, Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben, d. h. zur Verwirklichung wahren Rechts bis zur gerechten und sinnvollen Einzelfallregelung hinführen können. Gehen wir aber von einer reinen Gotterkenntnis aus, die sich mit Bezug auf das Recht in einer menschlich einwandfreien und sinnerfüllten rechtlichen Verhaltensweise offenbart, so dürfen wir auch diese Voraussetzung, d. h. die Allgemeingültigkeit der entsprechenden Rechtsgrundsätze, als erfüllt ansehen. Das gilt ganz unabhängig davon, ob der Bezeichnung der grundlegenden Erkenntnis als „Gotterkenntnis" zugestimmt, oder ob ihr etwa, vor allem bezüglich der Rechtsordnung, nur der Rang einer „menschlich-ethischen" Erkenntnis eingeräumt wird, obwohl auch sie in Wahrheit göttliches Erleben kündet. Es kommt hier nicht auf die äußere Bezeichnung, sondern nur auf den wahren Inhalt der Erkenntnis an, so daß sie vor allem in ihren ethischen und rechtsethischen Auswirkungen von allen gut und redlich Gesinnten bejaht werden kann. Dann kann auch die entsprechende Rechtsgestaltung und Rechtsanwendung mindestens in ihrer allgemeinen Ausrichtung allgemeine Geltung beanspruchen. Diese Voraussetzung erfüllt aber die hier vertretene Erkenntnis in ihren ethischen Schlußfolgerungen.

Eine reine und wahre Gotterkenntnis, wie wir sie im Hinblick auf ihren Ursprung im bewußten göttlichen Erleben und wegen ihres Einklangs mit der inneren Lebenswirklichkeit und mit den natürlichen Gesetzen unseres Daseins nennen dürfen, sowie die aus ihr folgende menschliche Ethik bilden daher die wesentliche Quelle einer einwandfreien Rechtsordnung. Zugleich ist in ihnen die bedeutsamste Grundlage eines gedeihlichen und kulturbewahrenden Volkslebens zu erblicken. Unser Tun und Lassen vom Wunsch zum sittlich Guten, von Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit lenken zu lassen, einer schönen Lebensgestaltung zu dienen, von uneigennütziger, gotterfüllter Menschenliebe, von Liebe zu Volk und Heimat und zur gottgeschaffenen Natur erfüllt zu sein, die Würde des Menschen und das Eigenleben anderer Menschen und Völker zu achten — das alles sind gleicherweise Wesenszüge einer reinen Gotterkenntnis wie des wahren Rechts, Quellen der Gotterhaltung im Volke wie der Wahrung seines Daseins und einer sinnerfüllten Rechtsordnung. Ihnen können auch jene ihre Anerkennung nicht versagen, die in altüberkommenen Glaubenslehren verharren oder die zu den „Gottleugnern" gehören, es sei denn, sie verleugnen auch die Würde des Menschen, seine ethischen Daseinsziele und seine wahrhaft lebens- und gemeinschafts-

fördernden Aufgaben. Dann aber dienen sie gewiß nicht einem wahren Recht, das Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben darf.

Auch der Gedanke der Wiedervereinigung der heute noch getrennten Teile des deutschen Volkes, die wir unablässig anstreben müssen, wird noch nach lang anhaltender Trennung wach gehalten und aus den tiefsten Quellen genährt werden, wenn das Volksbewußtsein und das Gottesbewußtsein im Volke voll entfaltet sein werden. Um die Not, namentlich die seelische und völkische Not, in der sich das Volksganze heute befindet, überwinden zu können, gilt es vor allem, diese beiden Erkenntnisquellen neu zu erschließen. Insoweit sollten wir besser von einer Neuvereinigung als von einer Wiedervereinigung Deutschlands sprechen, ganz im Sinne des in der Praeambel des Grundgesetzes verkündeten Zieles, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu „vollenden".

Durch Neuschöpfung des Volkes und des Gottesbewußtseins in ihm zur Neuschöpfung des Rechts — das ist der Weg, der unter volksbewußter staatsmännischer Führung dereinst auch zur äußeren und inneren Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands führen kann.

Das Ziel einer neuen deutschen Volksschöpfung und Rechtsschöpfung auf der Grundlage der Gotterkenntnis Mathilde Ludendorffs ist vor allem von Erich Ludendorff in seinem zwischen den beiden Weltkriegen geführten Kulturkampf nachdrücklich vertreten worden. Dabei hat er sich unter Bezug auf die religionsphilosophischen Werke seiner Frau besonders für Geistesfreiheit und nur sittlich begrenzte Freiheit im deutschen Volks- und Staatsleben und mit aller Entschiedenheit gegen alle diktatorischen und gewaltstaatlichen Bestrebungen eingesetzt, wie sie vor allem im Bolschewismus und Faschismus, besonders auch in der national-sozialistischen Bewegung und Revolution auftraten.[13]

Auch die aus der Gotterkenntnis sich ergebende völkische Auffassung steht im entschiedenen Gegensatz zur nationalsozialistischen. Sie schließt Rassendünkel, geschweige denn Rassenhaß und nationalistische Herrschsucht, gänzlich aus und ist unlösbar in dem Grundsatz der Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und gegenseitigen Achtung aller Völker vor ihrem gottgewollten Eigenleben verankert.[14] Völkermord und Kriegshetze werden als größtes Verbrechen gegen den Völkerfrieden und den Lebens- und Freiheitswillen der Völker angeprangert.[15]

Im entschiedenen Widerspruch zu einer solchen völkischen Lebensauffassung steht auch jeder weltanschauliche und politische „Einwelt"-Gedanke, so die Idee eines einheitlichen Gottesstaates oder einer einheitlichen Weltrepublik, in denen alle Völker dereinst auf-

gehen, d. h. unter Verzicht auf ihr Selbstbestimmungs- und Selbsterhaltungsrecht sowie auf ihre nationalen und kulturellen Unterschiede und Grenzen sich untereinander vermischen und auflösen sollen.[16] Denn der Untergang eines jeden Volkes und seiner einmaligen Kultur ist ein unersetzlicher Verlust der göttlichen Schöpfung, die ihren Schöpfungswillen auch in der Vielfalt der völkischen Kulturen offenbart.

---

1 Hierzu und zum Folgenden wird auf die religionsphilosophischen Werke Mathilde Ludendorffs: „Triumph des Unsterblichkeitwillens", „Des Menschen Seele", „Selbstschöpfung" und „Das Gottlied der Völker — eine Philosophie der Kulturen", Verlag„ Hohe Warte", Pähl, Obb., besonders hingewiesen.
Danach erleben wir Göttliches vor allem in unseren Wünschen zum Guten, zum Wahren und zum Schönen, in göttlich gerichteter Menschenliebe sowie in der Menschenwürde und in göttlicher und menschlicher Verantwortung, aber auch in der Liebe zu Volk und Heimat und zur gottgeschaffenen Natur.
Zudem ist Gotterleben nicht nur eine innere Angelegenheit der einzelnen Seele, sondern auch „ein Handeln, ein Schaffen, ein Gestalten dieses Erlebens auf allen Gebieten des Volkslebens: Kultur, R e c h t , Wirtschaft, Politik" („Triumph", 1. Abschnitt, „Eine neue Religion?").

2 vgl. M. Ludendorff, „Des Kindes Seele und der Eltern Amt"

3 Unter den Einzellebewesen sind nur der Einzeller, das „Protozoon", und die ihm nahestehende Alge „Pandorina" potentiell unsterblich, d. h. nur dem Unfalltod, nicht aber dem Alterstod ausgesetzt (vgl. M. Ludendorff, „Triumph", Abschnitt „Der Einzeller und die Unsterblichkeit", und „Schöpfungsgeschichte", s. o., unter Bezugnahme auf den Zoologen August Weismann).

4 vgl. M. Ludendorff, „Die Volksseele und ihre Machtgestalter — eine Philosophie der Geschichte", und „Das Gottlied der Völker — eine Philosophie der Kulturen", s. o.

5 Zum Recht auf „Unversehrtheit der Völker" gehört z. B. das Recht auf „territoriale Unversehrtheit der Nationen" [vgl. Art. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 1 Nr. 2 der Charta der Vereinten Nationen (UNO-Charta)].

6 So § 52 des Bundesbeamtengesetzes: „Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Er hat . . . bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen."

7 Im sogenannten „Kriegsächtungspakt", dem Briand-Kolleg-Pakt vom 27. 8. 1928, in Kraft getreten am 24. 7. 1929 und von der ganz überwiegenden Mehrheit, d. h. von 63 Staaten der damaligen Völkerbundsära unterzeichnet, ist zum Schutze des Völkerlebens ein allgemeines Kriegsverbot ausgesprochen worden, das inzwischen, d. h. auch unabhängig vom vertraglichen Beitritt der Nationen, als a l l g e m e i n e s Völkerrecht gilt.
Dabei läßt der Kriegsächtungspakt das Recht eines jeden Volkes und seines souveränen Staates auf Selbstverteidigung unter dem allgemeinrechtlichen Gesichtspunkt der Notwehr unberührt (vgl. hierzu Otto Kimminich in „Einführung in das Völkerrecht", München, 1975 S. 72 ff, „Der Wandel des Völkerrechts"). Dieses Notwehrrecht ist Ausfluß eines Selbsterhaltungsrechts der Völker, d. h. eines „Rechts auf Volkserhaltung".

8 Ein „unveräußerliches Recht auf Heimat" enthält z. B. die Verfassung des Landes Baden-Württemberg im Art. 2 Abs. 2.

9 Art. 1 Nr. 2 UNO-Charta

10 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 36, Nr. 1

11 vgl. M. Ludendorff, „Triumph", 1. Abschnitt, s. o.

12 Die Gotterkenntnis M. Ludendorffs erfüllt diese Voraussetzungen.

13 vgl. z. B. „Nationalsozialismus und Deutsche Gotterkenntnis" in „Volkswarte" 1931, Folge 8. Ferner M. Ludendorff, „Die Volksseele und ihre Machtgestalter", 1933, u. a. S. 133, 134 ff. Dort wird überall staatliche Machtanwendung nur bis zu einer ganz bestimmten, nämlich „bis zu der sittlichen Grenze für gerechtfertigt gehalten, die von den Rechten der einzelnen Volksangehörigen und den Rechten der anderen Völker gezogen ist". Jede Gewaltherrschaft nach innen wie jeder „Imperialismus" nach außen werden eindeutig abgelehnt.

14 M. Ludendorff, in „Das Gottlied der Völker", 1935, „Der Eigensang der Völker"

15 vgl. E. Ludendorff, „Weltkrieg droht auf deutschem Boden" (1930) und „Kriegshetze und Völkermorden in den letzten 150 Jahren" (1936)

16 So. z. B. Lenin in seiner Schrift „Zur nationalen Frage", 1913, in der er die Niederreißung aller nationalen Schranken sowie die Beseitigung aller Kulturautonomie fordert.

Schlußbetrachtungen

Erst nach Abschluß der vorliegenden Arbeit erhielt ich Kenntnis von der von Karl Larenz verfaßten, bereits 1979 im Verlag von C. H. Beck in München erschienenen systematischen Abhandlung über „Richtiges Recht — Grundzüge einer Rechtsethik“.[1] Eine Stellungnahme scheint mir im gegebenen Zusammenhang umso notwendiger zu sein, als auch für mich die Frage nach dem „richtigen“ Recht im Mittelpunkt meiner Betrachtungen über die Neuschöpfung des Rechts stehen mußte. Zudem hat Larenz als einer der berufensten Vertreter der Rechtswissenschaft und Rechtslehre sich dieses bedeutsamen Themas, und zwar unter weitergehender Berücksichtigung des einschlägigen Schrifttums, besonders eingehend angenommen. Gleichwohl erhebt er selbst keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Während um die vergangene Jahrhundertwende Rudolf Stammler in seiner „Lehre von dem richtigen Rechte“[2] mehr den Weg zu einem richtigen Recht aufzeigen und dabei nach seiner eigenen Zielsetzung namentlich eine formale Methode hierzu entwickeln wollte[3], möchte Larenz uns vor allem einen Einblick in das Wesen eines inhaltlich, d. h. „material“ richtigen Rechts vermitteln. Beide verstehen unter „Recht“ nicht ein übergesetzliches, sondern das positive, „gesetzte“ Recht. Dabei geht Larenz, indem er das inhaltlich richtige Recht nach seinen Grundlagen und Wesenszügen untersucht, sowohl von der philosophischen Betrachtungsweise aus, die hauptsächlich das Allgemeine, das „Eine“ und „Letztgültige“ umsinnt und überdenkt, als auch von einer überwiegend rechtlichen, die im Einzelfall die „gerechte“ Entscheidung erstrebt. Zwischen beiden gelte es einen Brückenschlag zu suchen.

Aus solcher Sicht stellt Larenz allgemeine Rechtsprinzipien auf, d. h. „leitende Gedanken einer (möglichen oder bestehenden) rechtlichen Regelung, die selbst noch keine der Anwendung fähigen Regeln sind, aber in solche umgesetzt werden können“. Diese Rechtsprinzipien enthalten demnach „Vorentscheidungen“ über zu treffende weitere Wertungen. Zu ihnen zählt er das Grundprinzip der gegenseitigen Achtung, das Vertrauensprinzip, den Grundgedanken von „Treu und Glauben“, das Gebot der Verhältnismäßigkeit, das Übermaßverbot sowie andere, namentlich rechtsstaatliche Leitgedanken.[5]

Über allen diesen Rechtsprinzipien stehe aber als deren einheitlicher Bezugspunkt, als Grundsinn und Endzweck des Rechts, die „Rechtsidee“.[6] Sowohl im Rechtsfrieden als auch in der Gerechtigkeit, beides in der Rechtsidee ineinander übergreifend und sich ergänzend, sei ein solcher Endzweck zu erblicken. Im übrigen aber ließen sich über den Inhalt der Rechtsidee, da uns „ein direkter Zugriff auf

Letztgültiges nicht gegeben" sei, höchstens nur vorläufige Aussagen machen.[7] Zweifel, die dabei übrig blieben, lägen letztlich darin begründet, „daß es einen sicheren Weg zur Erkenntnis eines absolut Gültigen, Richtigen nicht gibt".[8]

Gelangen wir aber damit nicht zwangsläufig, wenn auch durchaus im Geiste heute weithin herrschender Auffassungen, zu einem auch „Letztgültiges" immer wieder in Zweifel ziehenden Relativismus und Skeptizismus mit allen ihren Folgeerscheinungen? Wenn alles relativ, d. h. nur gegenseitig und ursächlich bedingt und letztlich ohne einen einheitlichen, s i c h e r e n Bezugspunkt bleiben muß, weil Letztgültiges als absoluter, unabdingbarer Richtweiser und Wertmaßstab nicht erkennbar ist, können wir folgerichtig auch die Fragen nach gut und böse, recht und unrecht nicht eindeutig beantworten. Ebenso muß dann die grundlegende, in unseren Tagen mit Recht wieder so oft aufgeworfene Frage nach dem richtungweisenden Sinn unseres menschlichen Daseins und unseres gesamten Tuns und Lassens, d. h. auch nach dem letzten Sinn aller Rechtsgestaltung, entweder offen bleiben, oder die Antwort darauf muß relativiert werden. Auch zwischen „Sinn" und „Zweck" im Recht können wir hierbei nicht mehr klar unterscheiden. Im Sinn wird dann tautologisch dasselbe wie im Zweck, allenfalls ein „höherer" Zweck oder ein unsicherer „Endzweck" erblickt, der nur im endlichen und alles relativierenden Kausaldenken wurzelt.[9]

Für unser Einzeldasein wie für unser Gemeinschaftsleben ergibt sich damit, d. h. schon bei Zweifeln am absolut Gültigen und einer daraus folgenden Relativierung aller Werte, eine unheilvolle Unsicherheit. Dem sittlich-kulturellen Niedergang und Verfall des Daseins der Menschen und ihrer Völker und Staaten wird bei einer solchen Denkweise kein hinreichender geistiger Widerstand mehr entgegengesetzt oder sogar der Weg bereitet; denn ohne einen festen und klaren, unumstößlichen Bezugspunkt muß alles ins Wanken geraten. Es war deshalb auch ein besonderes Anliegen meiner Arbeit, die Frage nach dem über alle Zwecke erhabenen, unantastbaren Sinn unseres Daseins klar und eindeutig zu beantworten.[10]

Gegen den philosophischen und den politischen Relativismus als Grundlage des Rechts, besonders auch als Ausgangspunkt für ein demokratisches Staatswesen, wie ihn schon Gustav Radbruch in seiner „Rechtsphilosophie" (1932) vertreten hat, wendet sich überzeugend auch der Bonner Rechtslehrer Hans Welzel in „Naturrecht und materiale Gerechtigkeit", Verlag Vanderhoeck & Rupprecht, Göttingen, 4. Auflage 1962, am Ende seiner umfassenden naturrechtlichen Untersuchungen. Er sagt dort:[11] „Wie der Relativismus sich aufhebt, wenn er sich auf sich selbst anwendet, so hebt sich auch

die Demokratie auf, wenn sie sich relativistisch als Toleranz jedes Standpunktes versteht, d. h. wenn sie bereit ist, jeder politischen Auffassung, die sich die Mehrheit verschaffen konnte, die Führung im Staate zu überlassen. Das Schicksal der Weimarer Republik gibt hierfür ein eindrucksvolles Beispiel. Und wie der Zweifel, ob der einzelne Satz wahr ist, nie dazu führen kann und darf, die Wahrheit selbst anzuzweifeln, weil sie die Voraussetzung dafür ist, einen Satz als sinnvolle Aussage überhaupt aufzustellen, so kann und darf der Zweifel, ob der einzelne Sozialentwurf gerecht ist, nie dazu führen, die Gerechtigkeit selber anzuzweifeln, weil sie die Voraussetzung dafür ist, das Sozialleben sinnvoll zu ordnen. Der Relativismus, der das tut, bedeutet die Auslieferung geistigen Ringens um die Wahrheit und Gerechtigkeit an die Macht."

Damit vertritt Welzel, anders als Larenz und Radbruch, die meines Erachtens zutreffende und als sicherer Ausgangspunkt für unsere gesamte Lebens- und Rechtsgestaltung entscheidende Auffassung, daß Letztgültiges, wie z. B. die Wahrheit und die Gerechtigkeit „selbst" oder „an sich", von ihrer Verwirklichung im Einzelfall abgesehen, für uns als etwas absolut Gültiges erkennbar ist. In den vorstehenden Abhandlungen habe ich daher für solche obersten Werte den Ausdruck „überzeitliche Richtwerte" gewählt.

Zu den Naturrechtsgedanken, um die es Welzel in seiner Untersuchung im Zusammenhang mit dem Problem der „materialen Gerechtigkeit" geht, habe ich zwar grundsätzlich, weil die „Natur", besonders die vielfältige „Natur des Menschen", niemals die alleinige Grundlage des Rechts sein kann, ablehnend Stellung nehmen müssen.[12] Gleichwohl ist der hohe Wert dieser Gedankengänge für die gesamte Entwicklung der Rechtsphilosophie und damit für die Erforschung der Rechtsgrundlagen unbestreitbar. Welzel äußert sich hierzu abschließend wie folgt:[13]

„Was aus der Gedankenwelt des Naturrechts bleibt, ist nicht ein System materialer Rechtsgrundsätze, sondern der unter stets neuen Bedingungen zu erfüllende Auftrag an das positive Recht, dafür zu sorgen, daß der Kampf um die richtige Gestaltung der Sozialverhältnisse eine geistige Auseinandersetzung bleibt und nicht durch die Vergewaltigung oder gar durch die Vernichtung von Menschen durch Menschen beendet wird."

Hier können wir nur zustimmen mit dem wohl auch mit Welzels Auffassung übereinstimmenden Zusatz, daß erkennbare letztgültige Werte, wie die Wahrheit und die Gerechtigkeit, als absolute Wesenheiten unantastbar bleiben müssen, während ihre Verwirklichung im einzelnen, d. h. in unserer praktischen Lebensgestaltung, immer

auch in den Bereich des Antastbaren und Relativen geraten und deshalb der geistigen Auseinandersetzung offen bleiben muß.

Diese allgemeingültigen und obersten Richtwerte, wie sie hier verstanden sein wollen, lassen sich nicht ohne weiteres mit den von Larenz dem richtigen Recht zugrundegelegten „Rechtsprinzipien" gleichsetzen, obwohl sie weitgehend mit ihnen in Einklang stehen. Das sittlich Gute — nicht zu verwechseln mit dem Zweckguten — und das Gerechte, das Wahre und das Schöne, die Menschenwürde und die gotterfüllte Menschenliebe, die Familien-, Heimat- und Volksliebe und die Naturliebe sowie die göttliche und menschliche Verantwortung sind in sich selbst absolute, unumstößlich feststehende, nicht nur „vorläufige" oder sonst in irgendeiner Hinsicht zu relativierende Werte. Sie sind Letztgültiges. Zudem sollen sie nach dem erkennbaren Sinn unseres menschlichen Daseins für unsere gesamte Lebensgestaltung richtungweisend und maßgebend sein, nicht nur als Rechtsprinzipien. Ferner sind solche Werte und Wesenheiten selbst noch keine „Prinzipien", d. h. Grundsätze oder auch nur „Leitende Gedanken". Vielmehr stehen sie vor und über ihnen und auch über aller Rechtsgestaltung und Rechtsverwirklichung als uns innewohnende göttliche Wesenszüge, als Erlebniswerte, die erhaben sind über alles menschliche Zweckdenken, über alle ursächlichen Zusammenhänge sowie Raum- und Zeitbegriffe der Erscheinungswelt. Sie entstammen einem weder räumlich noch zeitlich oder kausal, d. h. in keinen Denkformen zu erfassenden „Jenseits" der Erscheinungswelt und sind uns nur zugänglich und erkennbar durch ein unmittelbares, „spontanes" innerseelisches Erleben. Die denkende Vernunft kann uns nur „Brücken" bauen oder „Leitern" errichten, um zu ihnen zu gelangen. Schließlich sind sie auch keinem Gebot, keinem „kategorischen Imperativ", wie dem Kant'schen Sittengesetz, und keinem göttlichen „Befehl" unterworfen. Denn das Wesen des Göttlichen ist auch erhaben über alle Gebote, es ist Freiheit. Nur in innerer Freiheit können wir jene Grund- und Richtwerte erleben und daraus sinnerfülltes Leben gestalten, was nicht ausschließt, daß wir sie zur Aufrechterhaltung unserer äußeren Freiheit und damit eines gedeihlichen Gemeinschaftslebens in ihr durch menschliche, d. h. durch sittliche und rechtliche Gebote und notfalls auch durch Rechtszwang schützen müssen. Grundlage hierfür ist das allgemeine, in unserer Vernunft, aber auch in unserem Sittlichkeitserleben gegründete, unser Tun und Lassen insoweit verbindlich bestimmende Sittengesetz.[14] Im übrigen sollen wir die uns innewohnenden absoluten Richtwerte nach dem für uns erkennbaren Schöpfungswillen und den sich aus ihm ergebenden Sinn unseres Daseins in

freier Hingabe und in freiem persönlichem Einsatz in unserer Lebensgestaltung verwirklichen.

Ob wir jene Richtwerte oder Wesenheiten göttlich nennen wollen oder nicht, mag für die Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung nicht entscheidend sein. Wir müssen auch die von anderen Gott- und Weltanschauungen Überzeugten, wenngleich wir ihren Auffassungen unsere Zustimmung versagen mögen, im Bereich des Rechts tolerieren, soweit sie nicht gegen das Sittengesetz, d. h. gegen die unverbrüchlichen, unbedingt einzuhaltenden moralischen Grundnormen unseres Gemeinschaftslebens verstoßen. Denn zu den unverzichtbaren Wesenszügen wahren und richtigen Rechts gehört auch die Freiheit des Glaubens, der Weltanschauung und des Gewissens.[15] Aber auch dann, wenn wir in jenen Wesenszügen, ungeachtet ihrer göttlichen Herkunft, nur menschlich-ethische Richtwerte erblicken und Göttliches in ihnen nicht sehen wollen, müssen wir sie, wie z. B. die Menschenwürde oder die Gerechtigkeit, als absolute und allgemeingültige innere Erlebnis- und Erfahrungswerte an den Anfang und in den Mittelpunkt aller Rechtsgestaltung und Rechtsverwirklichung stellen, wenn wir wahres und richtiges, nicht nur zweckmäßiges, sondern auch sinnerfülltes Recht anstreben.

Das Recht muß in unterschiedlichen Einzelnormen schon wegen des geschichtlichen Wandels der ihm zugrundeliegenden Lebensverhältnisse fortgesetzt „neu geschöpft" werden. Wir können aber in dieser Gesamtentwicklung für unser Gemeinschaftsleben wie für unser Einzeldasein besonders bedeutsame Phasen oder Entwicklungsabschnitte erkennen. In einer solchen, für die gesamte menschliche Zukunft, namentlich aber auch für die Zukunft unseres eigenen Volkes sehr entscheidenden Entwicklungs- und Umbruchsphase befinden wir uns heute. Sie fordert wieder eine grundlegende Neuschöpfung und Neuordnung des Rechts, wie in den vorstehenden Abhandlungen dargetan.

Die Erkenntnisse, die hierfür richtungweisend sind, dürfen wir zwar nicht als gänzlich neu ansehen. Wir finden sie im Wandel der menschlichen Geistesgeschichte, mindestens in ihren wesentlichen Ansätzen, oft auch schon in starker Ausprägung bereits in früheren Geschichtsepochen vor. Vieles und Grundlegendes wiederholt sich hier bis in unsere Zeit hinein. Aber es gibt immer auch geistig-kulturelle und gedankliche Fortentwicklungen, die schon durch die Veränderung der Lebensverhältnisse, durch eine Erweiterung und Vertiefung der Gedankenwelt sowie auch durch schwere Erschütterungen im persönlichen Erleben und im allgemeinen geschichtlichen Geschehen hervorgerufen werden können.

So gingen Platon und auch noch nach ihm die meisten Philosophen von einer Unsterblichkeit der menschlichen Seele, ihrem dauernden Fortleben aus, das unserer heutigen naturwissenschaftlichen Erkenntnis widerspricht. Andererseits erblicken wir in seiner Ideenlehre, derzufolge die Ideen als Urbilder des Seienden das eigentliche Urwirkliche sind, bereits ewige Richtwerte, die dem menschlichen Dasein vorgegeben sind. Auch das Erleben des göttlichen Wesens der Erscheinungen war schon immer eine letzte Grundlage sinnvoller Lebensgestaltung. Aber heute kann es uns in der geistesgeschichtlichen Fortentwicklung als klares Gotterkennen zuteil werden. Es ist u n m i t t e l b a r e s, wenn auch sinnvoll begrenztes Erkennen göttlichen Wesens in bestimmten Wesenszügen durch bewußtes inneres Erleben, und es ermöglicht uns, befreit von allen Begriffsvorstellungen, eine unmittelbare Teilhabe am göttlichen Wesen der Erscheinungen, soweit sie zur Sinnerfüllung unseres Daseins erforderlich ist. Dabei steht dieses Erleben niemals im Widerspruch, sondern im Einklang mit dem die Zusammenhänge der Erscheinungswelt erfassenden Vernunfterkennen. Aber es ist nicht nur ein inneres Sichversenken in göttliches Wesen. Vielmehr ist es auch ein dem äußeren Leben zugewandtes, tatsächliches Gestalten dieses Erlebens auf allen Daseinsgebieten. Dadurch unterscheidet es sich vor allem von einer weltabgewandten Mystik.

Jene Gotteinsicht, die unserer gesamten Lebensgestaltung eindeutig die sinnvolle Richtung weist, ist aus der Not unseres gefahrenumlohten und unheilträchtigen Jahrhunderts geboren. Sie ist uns in der Klarheit und Fülle der Einzelerkenntnisse, die sich in Übereinstimmung mit der inneren und äußeren Wirklichkeit unseres Daseins und im Zusammenklang bewußten Gotterlebens mit unseren Vernunfterkenntnissen ergeben, in den Werken der Gotterkenntnis Mathilde Ludendorffs[16] übermittelt. In dieser allumfassenden und tiefgegründeten Gesamterkenntnis vom Wesen unseres Daseins und von seinen Grundlagen sind auch die Richtwerte und Leitgedanken einer Neuschöpfung und Neuordnung des Rechts zu erblicken. Sie erscheint uns angesichts vieler rechtlicher Irrwege und sittlich-kultureller Verfallserscheinungen unserer Zeit zur Überwindung dieses Verfalls, zur Wahrung eines sinnvollen Menschen- und Völkerlebens und zur vorausschauenden, verantwortungsbewußten Sicherung einer besseren Zukunft der kommenden Geschlechter als dringend notwendig.

1 Larenz, „Richtiges Recht", 1979, Beck'sche Schwarze Reihe, Bd. 185

2 Rudolf Stammler, „Die Lehre von dem richtigen Rechte", 1. Aufl., 1902, 2. Aufl. 1926

3 vgl. Stammler, a. a. O., 2. Aufl., S. 95; hierzu Larenz, a. a. O., S. 17—19

4 Larenz, a. a. O., S. 9/10

5 a. a. O., S. 23—32 und 45 ff.

6 a. a. O., S. 29 und 33 ff.

7 a. a. O., S. 30

8 a. a. O., S. 182

9 Die Gerechtigkeit z. B. ist in ihrem Sinn- und Wesensgehalt als „Endzweck" nicht zu ermitteln. Als solcher kann sie auch mit irrigen weltanschaulichen oder politischen Zielsetzungen, z. B. mit den sich wandelnden Zwecken der sogenannten „Staatsraison", verquickt werden.

10 vgl. vorstehende Abhandlungen „Vom Wesen wahren und richtigen Rechts" und eingangs die „Vorbetrachtungen zur allgemeinen Grundlegung des Rechts".

11 Welzel, a. a. O., S. 232

12 vgl. die „Vorbetrachtungen"

13 Welzel, a. a. O., S. 253

14 vgl. Art. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

15 vgl. a. a. O., Art. 4

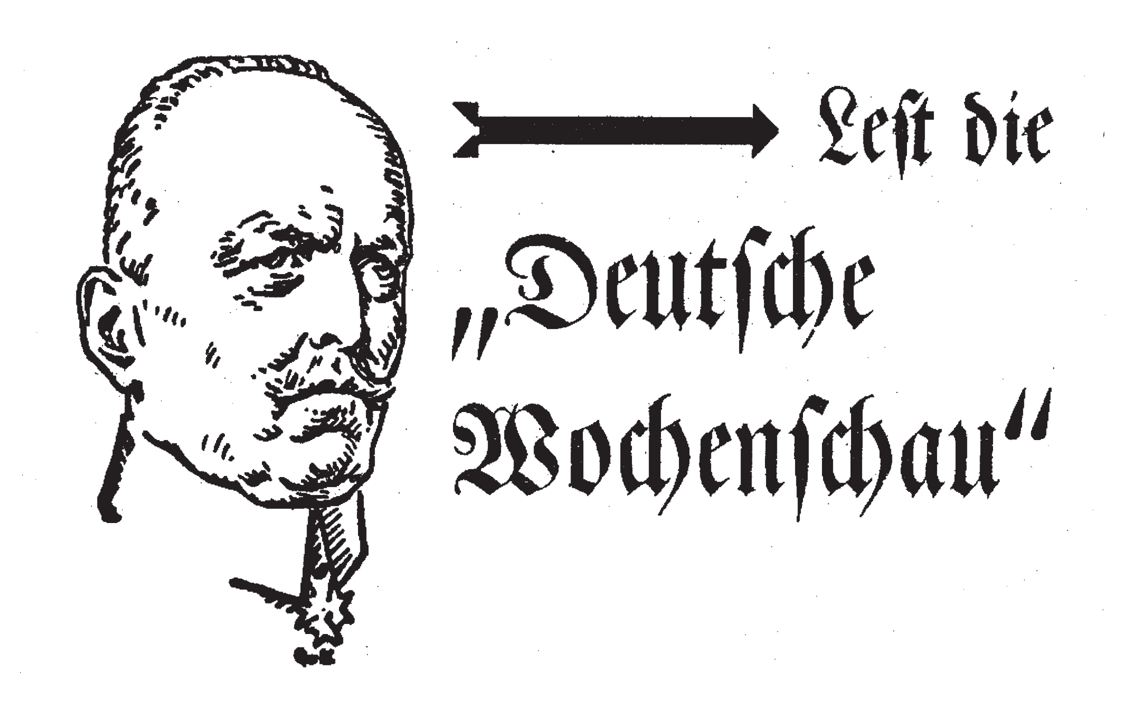
16 Einzelhinweise in den vorstehenden Abhandlungen

Nachtrag

In der Abhandlung „Überzeitliche Richtwerte im Recht" (S. 37) habe ich u. a. zu dem bundesdeutschen Ausländerrecht Stellung genommen. Während der Drucklegung ist mir der in der „Neuen Juristischen Wochenschrift" Nr. 35/81 erschienene, von Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Philipp, Mannheim, veröffentlichte Aufsatz „Ist das Grundrecht auf Asyl verfassungswidrig" bekannt geworden. Er trägt richtungweisend zur rechtlichen Klärung und Lösung des Asylproblems, darüber hinaus aber auch zur sinnvollen Beantwortung aller grundlegenden, für uns heute so bedeutsamen Fragen des Ausländerrechts bei. Auf ihn weise ich deshalb in diesem Zusammenhang noch besonders hin.

Der Verfasser

Wir leben in einer Zeit, in der allgemeingültige und überzeitliche, in ihrem Wesensgehalt unantastbare ethische Daseins- und Richtwerte vielfach umstritten und Zweifeln ausgesetzt sind oder ganz geleugnet werden. Soweit solche Werte gleichwohl Anerkennung finden, erkennt man sie meist nicht in ihrer vollen, für uns alle lebensentscheidenden Bedeutung. Deshalb werden sie in der wirklichen Lebensgestaltung nur zu oft außerachtgelassen. Das gilt weltweit auch für die Schöpfung, Gestaltung und Anwendung des Rechts in allen seinen Bereichen. Es hat zwar dem Schutz einer möglichst vielfältigen und wandelbaren Entwicklung des persönlichen wie des Völkerlebens sowie einer gedeihlichen Entfaltung der unterschiedlichen Mentalität der Völker, ihrer verschiedenen Erbanlagen und Lebensweisen, Sitten und Kulturen zu dienen. Dabei wurzelt es jedoch, wenn es sich als wahrhaft „richtiges Recht" erweisen soll, in jenen überzeitlichen, allgemeinmenschlichen Richtwerten, d. h. in einer unantastbaren Rechtsethik. Deren Wesenszüge offenbaren sich nicht nur unserem Vernunfterkennen, sondern vor allem unserem innerseelischen Erleben, dem geläuterten Rechtsgefühl, dem Gerechtigkeitserleben und dem Rechtsbewußtsein der Menschen und ihrer Völker. Diese Erkenntnisgrundlagen und damit die Quellen des Rechts freilegen zu helfen, aus denen „richtiges Recht" zu schöpfen und ein sinnerfülltes menschliches Leben und Gemeinschaftsleben zu gestalten ist — darum geht es dem Verfasser der vorliegenden Beiträge zur Erneuerung des Rechts.



Achtung freie Deutsche!

Die ständige Kampfwaffe Ludendorffs ist seine Wochenschrift:

Deutsche Wochenschau

Völkische Feldpost

Berlin SW 68, Zimmerstraße 7

Bezugspreis monatlich 1 Mark / Durch die Post zu beziehen

Jede Woche erscheint in dieser Wochenschrift als Ergänzung der Schriften des Generals Ludendorff neue und weitere wichtigste Kampfaufklärung über die Verbrechen der überstaatlichen Mächte in Vergangenheit und Gegenwart, die zu verbreiten, vor allem für das Deutsche Volk, aber auch für alle Völker der Erde lebensnotwendig ist. Aber darüber hinaus wird in der Deutschen Wochenschau dem Deutschen Volke und allen Völkern der Erde der Weg zur Arterhaltung und Freiheit und die schöpferische Gestaltung einer lebendigen, wehrwilligen Volkseinheit und der sie und ihre politische, kulturelle und wirtschaftliche Selbständigkeit sichernden Staatsform gezeigt.

Durch die Aufsätze des großen Feldherrn und Befreiers von den überstaatlichen Mächten General Ludendorff und der großen Philosophin Dr. Mathilde Ludendorff (von Kemnitz) hat die Wochenschrift weltgeschichtliche Bedeutung und die verflossenen Jahrgänge sind heute schon gesuchte, hochbewertete Dokumente.

Die Schriftleitung der Deutschen Wochenschau.

Jeder Deutsche liest die „Deutsche Wochenschau!"

Der Feldherr Erich Ludendorff und seine Frau Dr. Mathilde Ludendorff schrieben in den Jahren 1926 bis zum April 1929 Beiträge für die **„Deutsche Wochenschau"**. Ab Mai 1929 bis zum Verbot durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933 veröffentlichten beide ihre Beiträge in der Wochenschrift **„Ludendorffs Volkswarte"**. Ab 1933 bis 1939 schrieben beide in **„Am Heiligen Quell Deutscher Kraft – Ludendorffs Halbmonatsschrift"**. Digitalisiert als Leseproben jeweils im Internet unter www.archive.org, www.scribd.com oder anderer Quellen erhältlich. Ansonsten digitalisiert im PDF-Format zu beziehen beim Verlag Hohe Warte (www.hohewarte.de, E-mail: vertrieb@hohewarte.de) oder unter www.booklooker.de.